Kanton Zürich
Kantonsrat

Kantonaler Richtplan

Mitwirkungsbericht

einschliesslich Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Teilrevision 2024

Kapitel 4: Verkehr
Kapitel 5: Versorgung, Entsorgung

Vorlage 6061

Antrag des Regierungsrates vom
19. November 2025

Inhalt

A Anhörung und öffentliche Auflage 3

B Aufgelegte Anpassungen 4

C Umgang mit den Einwendungen 5

4 Verkehr 5

4.2 Strassenverkehr 5

4.9 Grundlagen 7

Weitere Einwendungen zum Kapitel Verkehr 8

5 Versorgung, Entsorgung 10

5.3 Materialgewinnung 10

5.7 Abfall 16

A Anhörung und öffentliche Auflage

Voraussetzung für eine Teilrevision des kantonalen Richtplans sind die vorgängige Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 PBG sowie die öffentliche Auflage der Richtplandokumente. Im Rahmen der öffentlichen Auflage können sich alle zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG, Art. 4 RPG).

Die öffentliche Auflage der Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans und die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger wurden vom 6. Dezember 2024 bis 14. März 2025 durchgeführt. Gegenstand des Mitwirkungsberichts zur Teilrevision 2024 ist die Behandlung der eingegangenen Anträge.

Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gingen über alle Kapitel 2818 Stellungnahmen ein, davon 85 von Behörden, 43 von Verbänden und weiteren Organisationen sowie 2690 von Privatpersonen. Insgesamt lagen 3260 Anträge vor.

Antragsteller	**Anzahl Einwendungen**	**Anzahl Anträge**
Kantone	6	15
Planungsregionen	12	74
Gemeinden	61	268
Verbände	27	245
Politische Parteien	16	54
Private	2690	2580
Sonstige	6	24
Summe	**2818**	**3260**

Die Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans umfasst verschiedene Themen, welche im Zuständigkeitsbereich von zwei vorberatenden kantonsrätlichen Kommissionen liegen: Die Kommission für Planung und Bau (KPB) sowie die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU).

Der folgende Bericht dokumentiert die im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens erhobenen Einwendungen zu den Kapiteln 4 und 5 und erläutert den Umgang mit diesen. Diese liegen im Zuständigkeitsbereich der KEVU. Die Einwendungen zu den Kapiteln 2 und 3, welche durch die KPB beraten werden, sind in einem separaten Bericht dokumentiert.

Die Struktur des Berichts orientiert sich an der Richtplanvorlage. Die Verweise darin beziehen sich auf die Richtplanvorlage oder den Erläuterungsbericht.

B Aufgelegte Anpassungen

Im vorliegenden Teilbericht wird der Umgang mit den eingegangenen Einwendungen zu den Kapiteln 4 «Verkehr» und 5 «Versorgung, Entsorgung» erläutert.

Die wichtigsten, in diesen Kapiteln vorgenommenen Anpassungen betreffen die nachfolgenden Themen.

4 Verkehr

4.2 Strassenverkehr: Abklassierung eines Strassenabschnitts bei Glattfelden

5 Versorgung, Entsorgung

5.3 Materialgewinnung: Erweiterungen einzelner Kiesgruben und Anpassung aufgrund Bahntransportverordnung (BTV)

5.7 Abfall: Standorteinträge für neue Deponiestandorte und das geologische Tiefenlager

C Umgang mit den Einwendungen

4 Verkehr

4.2 Strassenverkehr

4.2.2 Karteneinträge

1 Veraltete Richtplaneinträge streichen

• Ein Verband beantragt, alle veralteten Richtplaneinträge zu streichen. Diverse Beschlüsse hätten den Richtplan übersteuert, jedoch seien die Einträge immer noch vorhanden. Diese seien zwingend zu bereinigen, damit der Richtplan aktuell bleibe. So zum Beispiel 1a Stadttunnel Zürich oder der Rosengartentunnel.

Die umfassende Überprüfung der Karteneinträge unter Pt. 4.2.2 (Infrastrukturvorhaben im Strassenverkehr) ist Gegenstand einer nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans. Die genannten Beispiele «1a Stadttunnel Zürich» und «Rosengartentunnel, Zürich» sind Bestandteile dieser Überprüfung.

2 Anpassung Realisierungshorizont Vorhaben Nr. 21 «Umfahrung Schwerzenbach»

• Jemand beantragt, die Umfahrung Schwerzenbach vom Realisierungshorizont «langfristig (Trasseesicherung)» auf «mittel- bis langfristig» anzupassen, sodass die Begleitmassnahmen (Abklassierung HVS / Rückbau bei Ersatz) in Volketswil und Schwerzenbach ebenfalls in nützlicher Frist umgesetzt werden können. Eine blosse Trasseesicherung reiche angesichts der Entwicklungen in Dübendorf und Volketswil nicht mehr aus. Der Innovationspark Dübendorf solle bis 2050 bis zu 10'000 Arbeitsplätze schaffen, erste Bauten sollen bereits bis 2032 entstehen. In Volketswil werde die Zürcherstrasse zu einem durchmischten Wohn- und Arbeitsgebiet mit über 1'000 zusätzlichen Einwohnern umgestaltet, während um den Bahnhof Schwerzenbach entlang der Industrie- und Riedstrasse im Einklang mit dem regionalen Richtplan Glatttal verdichtet werde. Die Umfahrung Schwerzenbach sei prioritär umzusetzen, damit Begleitmassnahmen wie die Abklassierung der Strassen in Volketswil rechtzeitig erfolgen können. Nur so lasse sich Verkehr und Belastung in verdichteten Siedlungsräumen wirksam reduzieren und die regionalen Ziele erreichen.

Die Überprüfung der Infrastrukturvorhaben für den Strassenverkehr sowie der entsprechenden Realisierungshorizonte erfolgt im Rahmen einer nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans.

3 Ergänzungsantrag für Vorhaben Nr. 26 «Oberlandautobahn, Anschluss Oberuster–Kreisel Betzholz»

• Eine Gemeinde beantragt, den Karteneintrag Nr. 26 «Oberlandautobahn, Anschluss Oberuster–Kreisel Betzholz» wie folgt zu ergänzen: «Bis zur Behebung des Engpasses resp. der Inbetriebnahme der Oberlandautobahn setzt sich der Kanton für eine Lösung zur Behebung von Schleichverkehr durch Gemeindestrassen ein. Er unterstützt Massnahmen, die dazu führen, den ortsfremden Verkehr auf Kantonsstrassen umzulenken.» Mehrere Gemeinden im betroffenen Umfeld würden unter erheblichem Ausweichverkehr, auf dafür ungenügend ausgebaute Gemeindestrassen, leiden. Neben der Lärmproblematik führe dies zu grossen Verkehrssicherheitsproblemen. Da es kein gemeindeeigenes Problem sei, solle dies auf kantonaler Ebene verankert werden.

Das Vorhaben Nr. 26 ist nicht Gegenstand der Teilrevision 2024. Die Linienführung der Oberlandautobahn wird zurzeit vom ASTRA überprüft. Zudem wäre ein entsprechender Eintrag nicht stufengerecht, da Massnahmen zu zwischenzeitlichem Betrieb bei noch nicht realisierten Einträgen nicht Bestandteil des kantonalen Richtplans sind. Der Kanton hat zudem zusammen mit der Gemeinde die Studien «Gossau ZH, Vertiefung Auswirkungen Massnahmen Strategie Strassennetz Wetzikon» sowie «Gossau ZH, Konzept Verkehrsberuhigung» erarbeitet und somit die planerischen Grundlagen für eine Verbesserung der Verkehrssituation im Raum Gossau geschaffen. Die Umsetzung auf Gemeindestrassen obliegt der Gemeinde.

4 Kein Bedarf für Vorhaben Nr. 37 «Äussere Nordumfahrung (Teil West)»

• Ein Nachbarkanton beantragt, das Vorhaben Nr. 37 «Äussere Nordumfahrung (Teil West), Verzweigung Bülach–Verzweigung Wettingen» gemäss Richtplantext mit dem Kanton Aargau abzustimmen. Gemäss aktuellen Erkenntnissen bestehe jedoch kein Bedarf an einer entsprechenden Weiterverfolgung. Die Verknüpfung mit dem Furttal werde mit der Anbindung der S-Bahn in Niederweningen angestrebt. Die Mobilitätsplanung im Raum Baden und Umgebung – und damit im Anschlussgebiet zur äusseren Nordumfahrung – konzentriere sich im Strassennetz auf die bestehenden Anschlüsse der Autobahn A1 und untergeordnet der A3 bei Brugg. Für eine neue Strasseninfrastruktur in Richtung Äussere Nordumfahrung werde kein Anschlussvorhaben im Aargauer Richtplan eingetragen.

Die Überprüfung der Äusseren Nordumfahrung (Teile West und Ost) ist Gegenstand einer nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens Kanton Aargau kein Bedarf besteht und auch keine entsprechenden Anschlussvorhaben im Richtplan geplant sind.

5 Anpassungsantrag für Vorhaben Nr. 45a «Umfahrung Glattfelden»

• Ein Verband und eine Gemeinde beantragen, die Anzahl Fahrspuren solle durch die Abklassierung nicht reduziert, sondern der Bestand beibehalten werden. Die Umfahrung Glattfelden stelle die Haupterschliessung für die beiden Kiesabbaugruben in Weiach und in Glattfelden dar. Die bestehende Überholspur sei für einen flüssigen und sicheren Verkehr im Einzugsgebiet der beiden Kiesgruben zentral. Eine Abklassierung des Strassenabschnitts zwischen den Anschlüssen Glattfelden-West und Glattfelden-Ost zu einer Hauptverkehrsstrasse werde daher nur bei einer Erhaltung des Bestandes akzeptiert. Es müsse sichergestellt sein, dass durch diese Abklassierung kein Spurabbau erfolge.

• Eine Partei beantragt, die Abklassierung der Umfahrung Glattfelden zu überprüfen. Das Gebiet werde in den nächsten Jahren verdichtet. Sollte das Bevölkerungswachstum und das zu erwartende Verkaufsaufkommen eine Abklassierung nicht zulassen, solle darauf verzichtet werden.

Im Jahr 2024 wurde eine durchschnittliche Verkehrsbelastung von etwa 13’500 Fahrzeugen pro Tag gemessen. Der Anteil des Schwerverkehrs betrug etwa 5% (vgl. Dauerzählstelle ZH1090).

Selbst nach der Anpassung kann die Kapazität der Strasse noch mehr als das doppelte an Fahrzeugen pro Tag aufnehmen. So werden auf der Wehntalerstrasse zwischen Regensdorf und Zürich 29’000 Fahrzeugen pro Tag gemessen und im Aathal zwischen Uster und Wetzikon ähnlich viele. Die Abklassierung ist daher gerechtfertigt.

Die Strasse weist weder eine besonders kurvige Linienführung noch ein hohes Gefälle auf. Das bedeutet, dass ein flüssiger Verkehrsablauf bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf zwei Fahrstreifen im Gegenverkehr gewährleistet ist. Es besteht anhand der Zahlen kein Bedarf an einer besonderen Überholmöglichkeit. Die Anpassung des Richtplans ist daher begründet und der Antrag wird nicht berücksichtigt.

4.2.3 Massnahmen

6 Textergänzung zur Fuss- und Velosicherheit

• Ein Verband beantragt, den Text zur Marginalie «Hauptverkehrsstrassen» wie folgt zu ergänzen: «Der Kanton gewährleistet durch bauliche Gestaltung und betriebliche Massnahmen den sicheren und angepassten Verkehr auf den Hauptverkehrsstrassen nach den jeweils aktuellen Standards für Staatsstrassen gemäss § 14 StrG. Insbesondere ist die Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr sicherzustellen.» Personen, die zu Fuss und mit dem Velo unterwegs seien, würden vom motorisierten Verkehr insbesondere auf Hauptverkehrsstrassen besonders gefährdet. Der Kanton habe sicherzustellen, dass die Sicherheit an erster Stelle stehe – und höher gewichtet werde als beispielsweise die maximale Kapazität.

Die Aufnahme eines Verweises auf die Standards für Staatsstrassen erfolgt im Rahmen der Teilrevision 2022. Das Anliegen ist damit bereits berücksichtigt.

7 Textergänzung zu Planungsfristen

• Ein Verband beantragt, den Text wie folgt zu ergänzen: «Der Kanton fördert den Fuss- und Veloverkehr durch die Bereitstellung sicherer, attraktiver und zusammenhängender Wege und setzt diese gemäss nationalem Fuss- und Wanderweggesetz sowie Veloweggesetz um (oder: «…und setzt diese innerhalb der national gesetzten Fristen um.»). Mit dem Veloweggesetz sei der Kanton dazu verpflichtet, die Velowegnetze bis 2042 gemäss Planungsgrundsätzen umzusetzen (vgl. VWG).

Das Anliegen entspricht der gesetzlichen Vorgabe und ist mit der textlichen Ergänzung zu den Standards Staatsstrassen im Rahmen der TR 2022 abgedeckt. Das Kapitel 4.4 Fuss- und Veloverkehr wird im Rahmen einer nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans überarbeitet.

4.9 Grundlagen

8 Anpassung der Grundlagen

• Mehrere Verbände beantragen, das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG vom 1. Juli 1966 (SR 451) weiterhin als rechtliche Grundlage aufzuführen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum das NHG als rechtliche Grundlage wegfallen solle. Auch zukünftig sei es zwingend zu berücksichtigen und habe weiterhin Gültigkeit.

• Jemand beantragt, das USG und die LSV seien als gesetzliche Grundlagen beizubehalten. Beide Gesetzesgrundlagen seien wesentlich, um auf behördenverbindlicher Ebene Massnahmen zur Reduktion von Verkehrslärm zu planen – auch ohne direkten Raumbezug. In Zusammenhang mit der laufenden USG-Revision und der damit einhergehenden tendenziellen Verschiebung des Lärmschutzes in planerische Prozesse, wird es als wichtig erachtet, insbesondere das USG weiterhin im kantonalen Richtplan unter den Verkehrsgrundlagen aufzuführen. Das USG und die LSV seien daher im Kapitel 4 als gesetzliche Grundlagen beizubehalten.

• Eine Gemeinde beantragt die Streichung der Grundlage «Regionales Gesamtverkehrskonzept Zürcher Oberland (rGVK Oberland)», da dieses Konzept derzeit überarbeitet wird.

Das Grundlagenverzeichnis wurde gestrafft. Die Gültigkeit und Relevanz von NHG, USG und der LSV bleibt unbestritten. Das rGVK Oberland aus dem Jahr 2010 wird nicht aufgenommen, da zurzeit ein neues rGVK Oberland erarbeitet wird. Eine umfassende Überprüfung des Grundlagenverzeichnisses zum Kapitel Verkehr ist Gegenstand einer nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans.

Weitere Einwendungen zum Kapitel Verkehr

9 Aufnahme von nationalen und kantonalen Klimazielen in Richtplan-Text

• Ein Verband beantragt die beschlossenen, nationalen und kantonalen Klimaziele im Richtplan-Text zu erwähnen und behandeln. Der motorisierte Verkehr sei massgeblich an den schädlichen Emissionen beteiligt. Nach wie vor sehe der kantonale Richtplan Ausbauprojekte vor, die zu Mehrverkehr führten. Diese seien nicht mit den Netto-Null Zielen vereinbar. Das Thema müsse zwingend in die behördenverbindliche Planungsgrundlage aufgenommen werden.

Mit der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 wurde der Klimaschutz als zentrale Aufgabe in der Kantonsverfassung verankert. In der Teilrevision 2020 wurden die beiden grossen Herausforderungen «Klimawandel» und «Rückgang der Biodiversität» stufengerecht in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Die entsprechenden Vorlagen Nrn. 5870a und 5871a wurden mit den Beschlüssen des Kantonsrates vom 11. März 2024 festgesetzt. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 128 vom 26. Januar 2022 die langfristige Klimastrategie des Kantons Zürich verabschiedet. Die kantonale Strategie (Kap. 5.1 und 5.3) verfolgt im Bereich Mobilität die Handlungsfelder «Reduktion der zurückgelegten Distanzen», «Verlagerung auf den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr», «Umstellung auf klimafreundliche Antriebe». Der Antrag wird daher nicht berücksichtigt.

10 Aktualisierung Richtplankarte auf Gebiet Kanton Zug

• Ein Nachbarkanton beantragt, die Karteneinträge auf dem Gebiet des Kantons Zug zu aktualisieren. Die Tangente Zug/Baar (Ägeristrasse-Autobahnanschluss Baar) sei als gebaut darzustellen.

Die Darstellung in der Richtplankarte wird aktualisiert.

11 Eintrag Zimmerberg-Basistunnel 2 in der Richtplankarte

• Jemand beantragt die Anpassung der Linienführung des geplanten Zimmerberg-Basistunnel 2 gemäss laufender Anhörung des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) vom September 2024. Die bestehende Linienführung des Zimmerberg-Basistunnels 2 sei veraltet und spiegle nicht die aktuellen Planungen wider. Da sich das Projekt des Zimmerberg-Basistunnels 2 bereits in der Phase Bauprojekt befinde, solle die Anpassung der Linienführung bereits in der Teilrevision 2024 erfolgen. Eine frühzeitige Abbildung der neuen Linienführung im kantonalen Richtplan fördere die Transparenz und Akzeptanz des Projekts.

Mit der geplanten Überarbeitung des Objektblatts 1.2 im Sachplan Verkehr, Infrastruktur Schiene, welche eine direktere Linienführung des Zimmerberg-Basistunnels 2 (ZMB 2) vorsieht, verlängert sich der Meilibachtunnel (Eintrag Nr. 21a). Dieser Tunnel soll Meilibach (Horgen) direkt mit dem ZMB 2 verbinden, wodurch die Kapazität am linken Seeufer ausgebaut werden kann. Die Anbindung eines künftigen Meilibachtunnels an den Zimmerberg-Basistunnel darf jedenfalls nicht erschwert werden. Der Eintrag der beiden Tunnelvorhaben in der Richtplankarte wird im Rahmen einer nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans überprüft und gegebenenfalls angepasst.

12 Eintrag einer neuen S-Bahn-Station Hinwil-Wässeri

• Eine Gemeinde beantragt eine neue S-Bahn Haltestelle «Wässeri» in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Diese Bahnstation sei im RegioROK vom 30. Juni 2011 und im kommunalen Verkehrsrichtplan der Gemeinde Hinwil von 2011 eingetragen. Das Ergebnis aus der Zweckmässigkeitsprüfung 2024 des ZVV und der Gemeinde Hinwil zeige, dass ein Bahnhof grundsätzlich zweckmässig wäre. Eine solche Station würde der besseren Entwicklung des regionalen Arbeitsplatzgebietes Wässeri dienen.

Die Karteneinträge zum Kapitel 4.3 Öffentlicher Verkehr werden im Rahmen einer nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans überprüft.

13 Aufnahme von Velobahnen und Velo-Hauptverbindungen in kantonalem Richtplan

• Ein Verband beantragt, kantonale Velobahnen und Velo-Hauptverbindungen als übergeordnete Elemente in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Gemäss Veloweggesetz ist der Kanton verpflichtet, die

Velowegnetze zu planen und bis 2042 fertigzustellen. Die regionsübergreifenden Projekte wie Velobahnen sollen nicht nur in den regionalen Richtplänen, sondern als Aufgabe des Kantons auch in den Kantonalen Richtplan aufgenommen werden.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit RRB Nr. 591/2016 den kantonalen Velonetzplan beschlossen. Die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion wurden beauftragt, den Velonetzplan bei der nächsten Revision der regionalen Verkehrsrichtpläne zu berücksichtigen. Die Regionen haben grossmehrheitlich den kantonalen Velonetzplan in den Teilrevisionen der regionalen Richtpläne bereits aufgenommen. Der kantonale Velonetzplan bildet zusammen mit den regionalen Gesamtverkehrskonzepten auch Grundlage für die Agglomerationsprogramme und Bundesbeiträge für wichtige Projekte. Eine Aufnahme von Velobahnen und Velo-Hauptverbindungen in den kantonalen Richtplan erübrigt sich. Im Rahmen einer nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans ist zudem unter Massnahmen der Regionen vorgesehen, die Verankerung des kantonalen Velonetzplans durch die Regionen in den regionalen Richtplänen festzuhalten (inkl. Koordination der Regionen mit den Gemeinden und Anpassungen am Velonetzplan). Der Antrag wird daher nicht berücksichtigt.

14 Anpassung Karteneinträge für Güterumschlaganlagen

• *Jemand beantragt Anpassungen an den Karteneinträgen von verschiedenen Güterumschlaganlagen.*

Die Gesamtüberarbeitung des Kapitels 4.6 «Güterverkehr» ist Bestandteil der Teilrevision 2022. Darin werden sowohl Standorte für den Güterumschlag von kantonaler Bedeutung als auch Anlagen, die für die Ver- und Entsorgung in Stadtlandschaften und urbanen Wohnlandschaften besonders relevant sind, stufengerecht im kantonalen Richtplan festgelegt. Da das Verfahren zur Teilrevision 2022 noch nicht abgeschlossen ist, sind die vorgesehenen Anpassungen im Entwurf für die öffentliche Auflage der Teilrevision 2024 noch nicht berücksichtigt.

5 Versorgung, Entsorgung

5.3 Materialgewinnung

5.3.1 Ziele

15 Überprüfung der Bahnanteile hinsichtlich Lärmemissionen

• Jemand beantragt, zu prüfen, ob aus Gründen des Lärmschutzes weiterhin überall, wo es zweckmässig ist, im Rahmen der Materialgewinnung verbindlich Bahnanschlüsse bzw. Bahnanteile vorzusehen. Aus Sicht des Lärmschutzes soll jedoch insgesamt der Schwerverkehr möglichst werden. Gemäss Erläuterungsbericht weisen die Bahntransporte im Vergleich zur Strasse nur geringe ökologische Vorteile auf. Aus Sicht Lärmschutz ist nicht ersichtlich, inwieweit die Vorteile hinsichtlich Lärmimmissionen berücksichtigt wurden. Dies sei daher zu prüfen.

Fixe Bahnanteile bei den Abbaugebieten festzulegen erscheint wenig zweckmässig. Beim Kies sind die Bahnanteile bereits hoch, beim Aushub haben die Grubenbetreiber kaum Einflussmöglichkeiten auf die Anlieferung. Bei geeigneten Gebieten fordert der Kanton weiterhin ein Bahnanschluss ein. Auch wird gesamtkantonal weiterhin ein Bahnanteil für Kies und Aushub von mindestens 35% vorgegeben. Beides um den Schwerverkehr zu reduzieren.

16 Anpassung der Bestimmungen zum Bahntransport an BTV

• Mehrere Verbände beantragen, die Bestimmungen zum Bahntransport im Richtplan gemäss der BTV anzupassen. Die neue Verordnung (BTV) ändere die Verantwortlichkeiten für den Bahntransport von Kies und Aushub grundlegend. Die Bahnauflage soll demnach auf Grossbaustellen und nicht auf Materialgewinnungsgebiete erfolgen. Die Bestimmungen zum Bahntransport im Richtplan seien daher anzupassen. Das Augenmerk liege auf einem funktionierenden Gesamtsystem und weniger auf einzelnen Gebieten.

Die Vorgabe, dass bei neuen Kiesabbaugebieten zwingend ein Bahnanschluss erstellt werden muss, wird fallengelassen. Die Baudirektion wird jedoch bei jedem Kies-Gestaltungsplan prüfen, ob ein Bahnanschluss aus raumplanerischer Sicht sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Sollte beides der Fall sein, wird sie Auflagen für einem Bahnanschluss machen. Die Tabelle unter Pt. 5.7.2 c) weist mit «Bahnanschluss prüfen» oder «Bahnanschluss vorsehen» bei verschiedenen Standorten auf diese Vorgabe hin.

17 Bahnanschlusspflicht aufrechterhalten (Nrn. 27 bis 33)

• Jemand beantragt, die bisherige Bedingung für das Vorsehen eines Bahnanschlusses für die Karteneinträge Nrn. 27 bis 33 (27 Glattfelden, Gässli; 28 Glattfelden, Neuwingert/March; 29 Glattfelden, Schwarzrüti; 30 Glattfelden, Wurzen; 31 Glattfelden/Stadel, Rütifeld; 32 Stadel, Langacher; 33 Weiach, Hasli) aufrechtzuerhalten. Der im kantonalen Richtplan vorgesehene Bahnanteil für den Kiesverkehr könne nicht allein mit den Grossbaustellen erreicht werden. Dazu brauche es zusätzliche Verladestellen bei den Kiesgruben und Entladestellen bei den Betonwerken. Dieser massgebliche Bahnverkehr werde nicht in der BTV behandelt. Die von den Bauherren verlangten Transportkonzepte funktionierten nur, wenn bei den Annahmestellen die entsprechenden Entladeanlagen vorhanden seien. Diese stünden weiterhin in der Verantwortung der Kiesgrubenbetreibenden.

Mit dem 35%-Ziel des Richtplans soll insbesondere der Raum Eglisau (Rafzerfeld) von Schwerverkehr entlastet werden. Die Abbaugebiete im Raum Glattfelden (Rütifeld) sind ausgezeichnet an das Strassennetz angeschlossen; es müssen keine Ortsdurchfahrten beansprucht werden. Die Bedingung «Bahnanteil vorsehen» auf Stufe Richtplan ist für diese Gebiete nicht zweckmässig.

18 Verzicht auf den Schwerpunkt auf Bahntransport

• Jemand beantragt, auf die Verschärfung der Transportpflicht bzw. den Schwerpunkt auf Bahntransporte zu legen, zu verzichten. Die emissionsarme Transportpflicht sei zu begrüssen und zu fördern, diese könne jedoch auch mit Lastwagen mit alternativen Antrieben erfolgen. Dies könne günstiger sein als die

Transportpflicht mittels Bahn. Im Sinne der Nachhaltigkeit seien möglichst kurze Wege einer Bahntransportpflicht vorzuziehen.

Die Bahntransportpflicht ist in § 232a Abs. 4 PBG und § 369 Abs.1 Lit. p PBG sowie in der dazugehörenden Bahntransportverordnung (BTV) geregelt. Ziel der Bahntransportpflicht ist v.a. die Entlastung des Raums Eglisau (Rafzerfeld) von Schwerverkehr. Die Antriebsform ist dabei nicht relevant. Abhängig von der genauen Transportroute ist es möglich, dass der Bahntransport inkl. Umlad ökologisch etwas schlechter abschneidet als ein direkter LKW-Transport.

19 Begrüssung der Verschärfung der Bahntransportpflicht

• Mehrere Verbände und eine Gemeinde begrüssen die Aussage im Kapitel 5.3 «Die Möglichkeit eines Bahnanschlusses (bei den jeweiligen Materialgewinnungsgebieten) ist zu prüfen, damit die Bahntransportpflicht gemäss BTV eingehalten werden kann.»

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

20 Regionale Umschlagplätze

• Ein Verband beantragt, den Richtplantext dahingehend zu ergänzen, dass die Aufbereitung so nah wie möglich am Ort der Gewinnung erfolgen müsse. Es seien regionale Umschlagplätze Bahn/LKW zu bezeichnen. Die Umsetzung der Bahntransportpflicht ist schwierig und führt zu unbefriedigenden Lösungen (Tagelswangen/Schürli, Bäretswil).

Die geplanten Kies-Bahntransporte auf der Strecke Hinwil – Bäretswil sind auf den Gestaltungsplan Kiesgrube Tagelswangen zurückzuführen. Weder der Richtplan noch die Bahntransportpflicht gemäss § 232a PBG verlangen diese Transporte.

21 Textergänzung zum Naturschutz

• Mehrere Verbände beantragen, den Richtplantext wie folgt zu ergänzen: «Bei der Planung und dem Betrieb von Materialgewinnungsgebieten ist der landschaftlichen Eingliederung und der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Grundwassers und der Biodiversität, grosse Beachtung zu schenken. Deshalb ist in Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie in Naturschutzgebieten grundsätzlich kein Materialabbau zugelassen.» Die Biodiversität bilde eine zentrale Lebensgrundlage. Diese müsse beim Materialabbau zwingend geschont werden. Grundsätzlich sei in Gebieten mit hohen Naturwerten daher auf Materialabbau zu verzichten. Materialabbau in allen bestehenden Schutzgebieten (kommunal, überregional und national) sei zwingend auszuschliessen. Während des Abbaus müssten die Biodiversität vor Ort geschont und die negativen Auswirkungen durch begleitende Massnahmen kompensiert werden. Nach Beenden der Abbautätigkeiten müsse die Endgestaltung als Naturschutzgebiet oder zumindest mit einem hohen Anteil an ökologisch wertvollen Flächen erfolgen. Aus erwähnten Gründen müsse im Richtplantext der Naturschutz im Pt. 5.3.1 explizit erwähnt werden.

Die Berücksichtigung der Biodiversität bei Planung und Betrieb von Materialgewinnungsgebieten ist eine gelebte Praxis. Gegen die Ergänzung ist nichts einzuwenden. Der Antrag wird berücksichtigt.

22 Textergänzung zur möglichst emissionsarmen, schonenden Umsetzung bei der Materialgewinnung

• Mehrere Verbände beantragen, den Richtplantext wie folgt zu ergänzen: «Abbau, Aufbereitung und Wegfuhr dieser Rohstoffe sowie Anfuhr und Einbau von unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial haben möglichst emissionsarm sowie schonend für Natur, Umwelt und Landschaft zu erfolgen.» Beim Materialabbau sind Natur, Umwelt und Landschaft möglichst zu schonen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 NHG haben die Kantone bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.

Mit dem NHG besteht bereits eine gesetzliche Regelung. Diese gilt auch für die Kantone, wenn sie eine Bundesaufgabe erfüllen.

5.3.2 Karteneinträge

23 Anpassung Marginalie «Einträge in der Richtplankarte» (gemäss BTV)

• Jemand beantragt, folgende Sätze der Marginalie «Einträge in der Richtplankarte» (2. und 3. Satz) ersatzlos zu streichen «Neue Materialgewinnungsgebiete sind grundsätzlich nur dort vorgesehen, wo ein Bahnanschluss vorhanden oder dessen Neubau realistisch ist. Von diesen Bedingungen ausgenommen sind Materialgewinnungsgebiete mit einem Materialumschlag von weniger als 100 000 m³ pro Jahr.» Diese absolute Auflage widerspricht den Grundsätzen und Absichten des Gesetzgebers bei der vorgenommenen Anpassung des Planungs- und Baugesetzes, des Strassengesetzes, der Umsetzung anhand der BTV sowie den Ausführungen und Überlegungen im Erläuterungsbericht. Der volkswirtschaftliche und ökologische Nutzen ist mit einer flexiblen, individuellen Beurteilung eines Materialgewinnungsgebiets viel grösser und soll durch eine absolute Vorgabe im Richtplan nicht verhindert werden. Die Prüfung der Zweckmässigkeit eines Bahnanschlusses bei neuen Abbaugebieten bleibt sinnvoll. Nicht jedes neue Gebiet ist aufgrund seiner Grösse oder Lage für einen Bahnanschluss geeignet. Ist der Nutzen der Materialgewinnung gross, aber die Bahnerschliessung aus topografischer Sicht, regionalem Ressourcenverbrauch, Bau des Bahntrasses oder Bahntrasse-Kapazität nicht gerechtfertigt, soll auf einen Bahnanschluss verzichtet werden.

Die Vorgabe, dass grundsätzlich nur mit der Bahn erschlossene Gebiete neu in den Richtplan aufgenommen werden sollen, kann vor dem Hintergrund der neuen Regelungen zum Bahntransport flexibler gehandhabt werden. Mit der Änderung des PBG und der Einführung der BTV sind die Pflichten beim Bahntransport nun klar geregelt. Bei Abbaugebieten, wo dies zweckmässig ist, soll aber weiterhin ein Bahnanschluss gefordert werden, damit der Bahntransport im Sinne der BTV erfolgen kann. Der Richtplantext wird entsprechend angepasst.

24 Breitere regionale Verteilung

• Jemand beantragt, um eine Wettbewerbsverzerrung durch den Kanton zu vermeiden, sollten die im Richtplan abgedeckten Kiesressourcen der nächsten 40 Jahren nicht nur an wenigen Standorten (mit grossen Kiesreserven) und bei einzelnen Unternehmen liegen, sondern es sollte eine breitere regionale Verteilung angestrebt werden. Dies entlaste das Verkehrssystem und reduziere die Transportwege. Es würden zudem nicht einzelne grosse Unternehmen bevorzugt, mit der Konsequenz der steigenden Marktmacht. Der Markt solle weiterhin spielen können.

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten konzentrieren sich die guten Kiesvorkommen im Norden des Kantons. Bei der nächsten grösseren Überarbeitung des Richtplans zu den Abbaugebieten soll der Aspekt der regionalen Versorgung aber berücksichtigt werden.

25 Textergänzung aufgrund unzureichender Kiesmengen für die langfristige Versorgung

• Ein Verband beantragt folgende Ergänzung vorzunehmen: «Mit den im Richtplan bezeichneten Materialgewinnungsgebieten kann der Kies- und Tonbedarf nicht mehr für mehr als 40 Jahre abgedeckt werden.» Die Kies- und Tonreserven, die in den Materialgewinnungsgebieten abgebaut werden sollen, decken den Bedarf für mehr als 40 Jahre (Pt. 5.3.2 Karteneinträge). Der Zeithorizont ist aufgrund der langwierigen Planung von Abbauzonen gerechtfertigt. Das Bundesgericht spricht von einem Zeithorizont von 50 Jahren. Die Kiesreserven im Richtplan garantieren aber keinen effektiven Abbau. Zielkonflikte oder Grundeigentümerentscheide können den Abbau verhindern. Der Richtplan muss diese Sachlage antizipieren und eine grössere Kiesmenge sichern (…). Auch muss auf die regionale Verteilung geachtet werden. Die Ergänzungen zeigen, dass die Kiesmengen im Richtplan 2024 für die langfristige Versorgung im Kanton Zürich unzureichend sind. Es besteht Handlungsbedarf, Kies und die entsprechende Teilrevision in einer sofort notwendigen Gesamtschau zu adressieren und zu beheben.

Für die Bedarfsschätzung wird auf das Kies-, Aushub- und Rückbaumaterialflussmodell (kar-modell.ch) zurückgegriffen. Mit dem Modell werden die heutigen Materialflüsse sowie deren künftige Entwicklung abgebildet. Das Modell geht für die Zukunft von einem rückläufigen Kiesbedarf aus. Basis dafür sind u.a. die Bevölkerungsprognose und die erwarteten Recyclingraten. Die Kiesreserven im Richtplan reichen unter dieser Annahme noch weit über 30 Jahre.

• Mehrere Verbände und Private beantragen, es sei folgende Ergänzung vorzunehmen: «Per Ende 2023 betrugen die planerisch gesicherten Kiesreserven 91 Mio. Festkubikmeter. Davon entfallen 65 Mio. Festkubikmeter auf Kiesgruben, für welche ein Gestaltungsplan festgesetzt wurde oder bei denen der Betrieb

aufgenommen wurde. Der jährliche Abbau an natürlicher Gesteinskörnung liegt bei etwa 3 Mio. Festkubikmeter. Die bewillige, abbaubare Kiesmenge reicht somit für die nächsten 20 Jahre, wobei eine grosse regionale Konzentration der abbaubaren Kiesmengen im Rafzerfeld besteht.» Begründung analog Antrag oben

Für die Bedarfsschätzung wird auf das Kies-, Aushub- und Rückbaumaterialflussmodell (kar-modell.ch) zurückgegriffen. Mit dem Modell werden die heutigen Materialflüsse sowie deren künftige Entwicklung abgebildet. Das Modell geht für die Zukunft von einem rückläufigen Kiesbedarf aus. Hauptgrund dafür ist die Abnahme der Bevölkerungswachstumsrate. Die Kiesreserven im Richtplan reichen unter dieser Annahme noch mehr als 30 Jahre.

26 Aspli/Äbnet: IVS-Objekt

• Der Bund beantragt im Rahmen der Vorprüfung, die Erläuterungen zur Erweiterung Nord des Vorhabens Nr. 2 Aspli/Äbnet mit einer Auseinandersetzung zu dem IVS-Objekt ZH 8.1 (historischer Verlauf mit Substanz) zu ergänzen.

Der Richtplantext wird um einen Koordinationshinweis ergänzt und die zu berücksichtigenden Aspekte des IVS-Objekt werden im Erläuterungsbericht beschrieben.

27 Aspli/Äbnet: Ergänzung der Kartenabbildung

• Eine Gemeinde beantragt, dass der Katasterplan für die laufende Aktenauflage der Gemeindeverwaltung (vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist) zugestellt wird. Der Katasterplan solle auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet werden, damit die Bevölkerung entsprechend in Kenntnis gesetzt werden könne.

• Eine Gemeinde (…) beantragt die Bereitstellung eines Katasterplans mit dem beabsichtigten Abbaugebiet. Das vorgesehene Abbaugebiet «Aspli Nord» liege zu nahe am Dorf Knonau, viel näher als das aktuelle Abbaugebiet «Aspli/Äbnet» und zudem liege die Hälfte der Fläche in exponierter Lage zum Dorf. Die zu erwartenden Immissionen von «Aspli Nord» auf das Dorf, insbesondere aus dem Bereich, der gegen das Dorf nicht durch Wald geschützt ist, seien weit grösser als jene von «Aspli/Äbnet».

• Jemand beantragt, die Erweiterung Nord (Fläche 5 ha) im Gebiet «Knonau, Aspli/Äbnet» in der Richtplankarte als «Materialabbaugebiet» festzusetzen und einzuzeichnen. (…) Das Materialgewinnungsgebiet «Aspli Nord» ist zwar im Richtplantext erwähnt, jedoch fehle ein Eintrag in der Richtplankarte.

Bei der Anpassung des Materialgewinnungsgebiets Nr. 2 Aspli/Äbnet in Knonau fehlte die Kartenabbildung. Für die genannte Anpassung wurde daher eine ergänzende Anhörung und öffentliche Planauflage mit einer Nachfrist zur Stellungnahme bis 6. Juni 2025 durchgeführt. Die detaillierte Prüfung eines umweltverträglichen Kiesabbaus ist Gegenstand des Gestaltungsplanverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

28 Erläuterungen für eine fundierte Meinungsbildung hinreichend detaillieren

• Ein Verband beantragt, den erhaltenen Kartenausschnitt (zum Materialabbaugebiet Aspli in Knonau) im Anschluss an die öffentliche Auflage in den Erläuterungsbericht einzufügen, sodass sich zumindest der Kantonrat ein genaueres Bild vom Vorhaben machen kann. Ferner seien im Rahmen von künftigen Teilrevisionen des kantonalen Richtplans die Vorhaben im Erläuterungsbericht mit einem hinreichenden Detaillierungsgrad zu präsentieren, sodass eine fundierte Meinungsbildung möglich sei.

Bei der Anpassung des Materialgewinnungsgebiets Nr. 2 Aspli/Äbnet in Knonau fehlte die Kartenabbildung. Für die genannte Anpassung wurde daher eine ergänzende Anhörung und öffentliche Planauflage mit einer Nachfrist zur Stellungnahme bis 6. Juni 2025 durchgeführt.

29 Aspli/Äbnet: Erledigung Pendenzen zu Ausgleichsmassnahmen

• Mehrere Verbände beantragen, vor einem neuen Richtplaneintrag die Pendenz aus dem bestehenden Gestaltungsplan bzgl. Ausgleichsmassnahmen zu erledigen. Der Biodiversität im Kanton gehe es schlecht. Entsprechend wichtig sei jede Massnahme zugunsten der Natur.

Die Festsetzung im Richtplan erfolgt unabhängig von allfällig bereits bestehenden Gestaltungsplänen. Die Vorgaben der Gestaltungspläne sind grundeigentümerverbindlich und müssen für den jeweiligen Perimeter umgesetzt werden.

30 Schorenbüel: Bereinigungsantrag zur Darstellung

• Jemand beantragt, den Ausschnitt Richtplankarte Süd / Eintrag 8 Schorenbüel zu bereinigen. Die Kartendarstellung berücksichtige nur den bestehenden Richtplaneintrag. Zur Optimierung der Flächennutzung wurde jedoch beantragt, den Perimeter flächengleich etwas Richtung Südosten zu verlagern. Diese Optimierung fehle in der Kartendarstellung.

Für die genannte Anpassung wurde eine ergänzende Anhörung und öffentliche Planauflage mit einer Nachfrist zur Stellungnahme bis 6. Juni 2025 durchgeführt.

31 Chüesetziwald: Antrag auf Verzicht

• Mehrere Verbände beantragen, den Standort Nr. 37, Hüntwangen, Chüesetziwald, zu streichen. Der Abbauperimeter liege zu einem grossen Teil im BLN-Gebiet Untersee-Hochwang und im Wald. Der Perimeter grenze zudem an das Objekt Rhihalden aus dem Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung (WNB). Rodungen seien grundsätzlich verboten (Art. 5 Waldgesetz). Ausnahmen könnten nur dann gemacht werden, wenn die Rodung standortgebunden sei und für die Rodung wichtige Gründe bestünden, die das Interesse der Walderhaltung überwiegen. Da in der Region weitere Kiesvorkommen vorhanden seien und ein Materialabbau einen erheblichen Einfluss auf das BLN-Gebiet (u.a. Ziel 3.3) hätte, seien die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung hier nicht gegeben. Der Abbau würde zudem den Wildtierkorridor Hüntwangen (Objekt-Nr. 28) massgeblich beeinträchtigen.

Der Chüesetziwald ist für den Kanton Zürich eine strategische Kiesreserve. Die verschiedenen Nutzungskonflikte im Gebiet sind bekannt. Eine Überprüfung des Eintrags ist erst im Rahmen einer grösseren Gesamtschau zu den Materialgewinnungsgebieten vorgesehen.

• Sollte wider Erwarten obigem Antrag nicht stattgegeben werden, stellen mehrere Verbände eventualiter folgenden Antrag: Zwischen dem Abbauperimeter im Chüesetziwald und der ökologisch wertvollen südlichen Rheinböschung muss ein ausreichender Puffer eingehalten werden. Zudem müssten Massnahmen zum Schutz des Wildtierkorridors realisiert werden. Die Rekultivierung des Abbauperimeters müsse als Naturschutzgebiet, bestehend aus einem Pionier-Föhrenwald auf magerem Substrat (Kies-Sand-Boden) erfolgen. Auf einen Einbau von A- und B-Horizont sei zu verzichten. Das WNB-Objekt Nr. 61.01 Rhihalden wie auch der Wildtierkorridor (Nr. 28) dürften durch den Materialabbau nicht negativ tangiert werden, bzw. nach Beenden der Bautätigkeit müsse der ökologische Wert des Chüesetziwaldes und die ökologische Vernetzung zunehmen; dafür müsse die Ausgestaltung zwingend mit magerem Substrat erfolgen. Damit solle ein Pionierwald auf dem standorttypischen Schotter mit Wald-Föhren und z.B. Weiden geschaffen werden. Dies seien Waldformen, die infolge der fehlenden Dynamik und der statischen Waldgrenzen kaum mehr entstünden und eine grosse Biodiversität entwickelten.

Die geforderten Massnahmen sind im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beurteilen.

32 Bleiki: Auf Streichung verzichten

• Mehrere Privatpersonen beantragen, auf die Streichung des Standorts Nr. 42 «Rafz, Bleiki (Ton)» zu verzichten. Für den Standort Bleiki liege nach wie vor ein rechtlich gültiger Gestaltungsplan vor sowie der Eintrag gemäss Pt. 3.6.2 b) als kantonales Gruben- und Ruderal-Biotop. Die in der Endgestaltung vorgesehen naturnahen Lebensräume seien erforderliche Teile der Bewilligung für den bereits teilweise erfolgten Lehmabbau und müssten grundsätzlich erstellt werden. Die Aufnahme der Bleiki als potenzieller Deponiestandort mache den Eintrag als Abbaugebiet nicht hinfällig, da die Perimeter nicht flächengleich seien.

Der Antrag wird berücksichtigt.

5.3.3 Massnahmen

5.3.3 a) Kanton

33 Antrag auf Textergänzung bzgl. situationsgerechte Einzelfallentscheide zum Transport

• Eine Gemeinde beantragt, den Richtplantext, Marginalie «Kies- und Aushubtransport» wie folgt zu ergänzen: «(…) Im Einzelfall muss situationsgerecht entschieden werden». Der Kanton fordere eine Bahntransportpflicht für Kies und Aushub und möchte einen Bahnanteil von 35% erreichen. Dieser Anteil sei zum Beispiel für die Strecke Bäretswil (FBB, Schürli) – Hinwil unzumutbar. Allein auf dem Gemeindegebiet von Hinwil müssten sieben unbewachte Bahnübergänge passiert werden. Im Falle eines Nutzungsausbaus wäre mit erheblichen Emissionen (Lärm, Staub, Geruch, Vibrationen) zu rechnen. Die Sicherheit und der Weiterbestand der rege benutzten Bahnübergänge und Wegverbindungen würde in Frage gestellt und der generelle Verkehrsfluss im Dorfzentrum behindert.

Die geplanten Kies-Bahntransporte auf der Strecke Hinwil – Bäretswil sind auf den Gestaltungsplan Kiesgrube Tagelswangen zurückzuführen. Weder der Richtplan noch die Bahntransportpflicht gemäss § 232a PBG verlangen diese Transporte. Die Sicherheit auf der Bahnstrecke Hinwil – Bäretswil muss gewährleistet sein. Zuständig für die Strecke Hinwil – Bäretswil – Bauma ist die Infrastrukturbetreiberin, die Sursee Triengen Bahn. Sie ist verantwortlich für die Sicherheit der Bahnanlagen. Besteht seitens der Gemeinde die Einschätzung, dass Bahnübergänge unzureichend gesichert sind, ist der Kontakt mit der Infrastrukturbetreiberin zu suchen. Sollten deren Einschätzung der Gefahrensituation und die daraus abgeleiteten Sicherungsmassnahmen nicht angemessen erscheinen, wäre das Bundesamt für Verkehr (BAV) beizuziehen.

34 Antrag auf Textergänzung bzgl. ökologischem Ausgleich

• Mehrere Verbände beantragen, den Richtplantext wie folgt zu ergänzen: «Ablagerungen von unverschmutztem Aushubmaterial und Bodenaushub ausserhalb von Materialgewinnungsgebieten oder Deponien werden (…) nur in folgenden Fällen erteilt: – Die durch die Ablagerung erfolgte Terrainveränderung führt zu einer Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung und findet nicht auf natürlich gewachsenen Böden statt. – Es wird ausreichender ökologischer Ausgleich geleistet. – Die Ablagerung dient zur Rekultivierung von Abbaugebieten, die auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vor dem 1. Februar 1992 (Inkrafttreten revidiertes PBG) bewilligt wurden und für die keine Vorgaben zur Rekultivierung gemacht wurden.» Begründung: Terrainveränderungen zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung führen stets zu einer Intensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Insbesondere durch die Summe der zahlreichen Terrainveränderungen erhöht dies den Druck auf die Biodiversität kontinuierlich. Entsprechend muss nach Art. 18b Abs. 2 NHG zukünftig bei jeder Terrainveränderung ausreichender ökologischer Ausgleich zusätzlich zu allfälligen Ersatzmassnahmen geleistet werden (d.h. ökologischer Ausgleich ist zu leisten, unabhängig von Umfang/Grösse der Terrainveränderung, da auch die kleineren Terrainveränderungen in der Summe einen erheblichen Einfluss haben).

Richtplan ist kein Instrument der Rechtsetzung. Die Anwendung von Art. 18b NHG durch den Kanton geschieht unabhängig von Festlegungen im kantonalen Richtplan.

5.7 Abfall

5.7.1 Ziele

35 Würdigung der Deponieplanung

• Ein Verband und eine Partei würdigen den Erarbeitungsprozess der Teilrevisionsvorlage. Insbesondere die Thematik der Deponiestandorte sei mit dem Projekt Gesamtschau Deponien breit abgestützt unter Einbezug verschiedener Akteure erarbeitet worden. Die Bedarfsprognose für die nächsten 40 Jahre im Kanton Zürich werde anerkannt und eine regionale Verteilung der Lasten zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit und kurzer Transportwege sei sinnvoll. Der vom Kanton gewählte Verteilschlüssel mit einem Deponiestandort Typ B aktiv pro Region und mind. 2 / max. 5 Deponiestandorte Typ C/D/E aktiv kantonsweit werde zur Kenntnis genommen.

Die Würdigung wird zur Kenntnis genommen.

36 Antrag auf Reduktion der Standorte

• Mehrere Verbände beantragen, die Anzahl Deponiestandorte zu reduzieren. Auf die aus Natur- und Landschaftsschutzgründen kritischen Standorte sei zu verzichten. Die Abfallmenge, die in Deponien entsorgt wird, solle in den nächsten Jahren dank Förderung der Kreislaufwirtschaft deutlich reduziert werden. Der Kanton rechnet gemäss Gesamtschau Deponien damit, dass über einen Zeitraum von 40 Jahren für die prognostizierte Abfallmenge insgesamt rund 17 Deponien nötig sind. Gemäss vorliegendem Entwurf sind 39 Deponien im Richtplan einzutragen, wobei davon 20 neu aufgenommen und 4 erweitert werden sollen. Auch wenn mehr Standorte eingetragen als letztlich realisiert werden, bestehe dennoch ein beträchtlicher Spielraum, um einzelne aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes besonders negativ belastete Deponiestandorte aus dem Richtplan zu streichen (vgl. Anträge zu konkreten Deponiestandorten.

Bei der Gesamtschau Deponien wurden rund 400 Standorte evaluiert. Besonders kritische Standorte wurden nicht in die Auswahl aufgenommen. Mit den vorgeschlagenen Standorten kann die Deponieplanung langfristig gesichert werden. Es werden aber nur so viele Standorte realisiert wie notwendig. Mit dem strikteren Kreismodell wird zudem sichergestellt, dass in einem betroffenen Gebiet maximal ein Standort in Betrieb ist (vgl. Erläuterungsbericht, Pt. 5.7.1).

37 Fehlende Kapitelnennung

• Eine Gemeinde bemängelt, dass in der Amtsblattpublikation Kanton Zürich das Kapitel 5, Ver- und Entsorgung nicht namentlich genannt worden sei.

Die Deponieplanung war durch die vorgängige Publikation der Gesamtschau Deponien angekündigt. Sowohl in der Medienmitteilung als auch in den publizierten Dokumenten waren alle Inhalte der Revision aufgeführt. Die Deponieplanung wurde dabei spezifisch hervorgehoben. Die Medien haben das Thema Deponien im Dezember 2024 breit aufgenommen. Die Revisionsinhalte wurden sowohl von den Gemeinden als auch durch die betroffene Bevölkerung zur Kenntnis genommen. Dies zeigen die 2’800 eingegangenen Einwendungen.

38 Anpassung der kantonalen Deponieplanung an die Kreislaufwirtschaft

• Mehrere Verbände und Private beantragen die Anpassung der kantonalen Deponieplanung an die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft, um unnötige Umweltzerstörung zu vermeiden. Der Bedarf an neuen Deponien werde zu hoch angesetzt, ohne den Rückgang der Deponiemengen durch Recycling und alternative Baustoffe angemessen zu berücksichtigen. Die Verfassung des Kantons Zürich fordere eine Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Der vorliegende Plan widerspräche diesen Zielen.

Trotz Kreislaufwirtschaft sind weiterhin Deponien notwendig, gerade aus der Bauwirtschaft kommen jetzt die Materialien, welche vor 50 Jahren verbaut wurden und oft nicht kreislauffähig sind (z.B. Leichtbeton, Isolationsmaterial usw.). Da bereits die Planung einer Deponie mehr als 10 Jahre dauert erscheint ein Planungshorizont von 40 Jahren im Richtplan angemessen.

39 Neubewertung der Deponie-Standorte unter Berücksichtigung des Schutzes von Umwelt und Anwohner

• Eine Partei und eine Privatperson beantragen eine umfassende Neubewertung der Bedarfsplanung und der Standorte, die den Schutz der Umwelt und der Anwohner stärker berücksichtigt. Die mindeste Entfernung zu Wohngebieten werde teilweise nicht eingehalten: gemäss Planungsrichtlinien müssten Deponien einen Mindestabstand von 100 m zu Wohngebieten einhalten und dürften von Wohngebieten aus nicht einsehbar sein. Das dokumentierte Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten der «Roten Liste», müsse als Ausschlussgrund für Standorte gelten. Auch die Nähe zu Naturschutzgebieten sei bei der Standortplanung zu beachten. Der drohende Verlust wertvoller Grünflächen in bereits stark überbauten Gebieten bereitet Sorgen.

Bewertungsprozess: Standorte, die keine Ausschlusskriterien wie gesetzliche Schutz- oder Nutzungsinteressen verletzen, gelten als grundsätzlich geeignet und wurden als potenzielle Standorte weiter berücksichtig. Diese wurden einer umfassenden Bewertung unterzogen, wobei Kriterien berücksichtigt wurden, die den Schutz von Mensch und Natur betreffen. Diese Kriterien basieren auf gesetzlichen Vorgaben und öffentlichen Interessen und wurden gemeinsam mit kantonalen Fachstellen und Vertretungen verschiedener Organisationen im sogenannten «Echoraum» entwickelt. Für jedes Kriterium wurde eine Punktzahl vergeben, je nach Auswirkung auf Mensch und Umwelt. Die Bewertung erfolgte sowohl mittels automatisierter GIS-Methodik als auch durch Begutachtungen. Wichtige Interessen wurden höher gewichtet. Die so ermittelten Punkte führten zu einem Nutzwert, der die Eignung eines Standorts anzeigt. Standorte mit tiefem Nutzwert wurden zurückgestellt, die besten wurden vertieft geprüft – inklusive Feldbegehungen und Bewertung von Erschliessungsmöglichkeiten. Dabei konnten Bewertungen angepasst und Standorte weiter optimiert oder zurückgestellt werden. Landschaft und Naherholung: Da eine Deponie nicht im Siedlungsgebiet erstellt werden kann, besteht bei jeder Deponie ein negativer Einfluss auf die Landschaft und damit auch auf die Qualität der Landschaft als Naherholungsgebiet. Im Rahmen der Gesamtschau Deponien wurden Standorte in besonders schützenswerten Landschaften ausgeschlossen. Bei den vorgeschlagenen Standorten wird davon ausgegangen, dass eine landschaftsverträgliche Einbettung der Deponie möglich ist. Die endgültige Form der Deponie wird aber erst im Gestaltungsplanverfahren unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung festgelegt. Auch das jeweilige Naherholungsgebiet soll soweit möglich erhalten bleiben (z.B. durch Umlegung von Wander- und Velowegen) und wenn möglich mit der Rekultivierung der Deponie aufgewertet werden. Bezüglich Naturschutz und Biodiversität beeinflusst eine Deponie immer auch die lokalen Natur- und Umweltverhältnisse. Bei der Gesamtschau wurden Standorte, welche Naturschutzgebiete oder bekannte Vorkommnisse geschützter Arten tangieren, ausgeschlossen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden diese vertieft abgeklärt und soweit möglich vor Ort kompensiert und aufgewertet. Manche alten Deponien und Gruben sind heute wertvolle Naturschutzgebiete.

40 Offenlegung aller Grundlagen

• Jemand beantragt, alle Kommunikation, die mit Interessengemeinschaften, Vereinen, privaten Firmen, Privatpersonen usw. stattgefunden hat, im Zuge des Mitwirkungsverfahrens offenzulegen. Um die gesamte Information zur Richtplanänderung für die Mitwirkung zu berücksichtigen, ist es wichtig, im Zuge des Öffentlichkeitsprinzips jegliche relevante Kommunikation, die die verantwortlichen Personen beim Kanton mit anderen Stellen/Personen usw. geführt haben, zu publizieren. Nur so erhält man die vollumfängliche Information, was der Richtplan für Auswirkungen hat. Dazu gehört z.B. die Information, ob ein Deponiestandort von einem Unternehmer vorgeschlagen wurde, wie im Richtplan erwähnt wird.

Die Baudirektion hat die fachlichen Abklärungen zur Gesamtschau Deponien in einem transparenten Prozess dokumentiert. Der Grundlagenbericht dazu ist publiziert und öffentlich zugänglich. Die Gesamtschau wurde an verschiedenen Anlässen in den Regionen vorgestellt. Die Öffentlichkeit verfügt über alle notwendigen Informationen, um sich ein Bild über die erfolgte Planung zu machen.

5.7.2 Karteneinträge

41 Abstimmung der Regelungen zu Kompostier- und Vergärungsanlagen mit neuem RPG

• Jemand beantragt, die Regelungen zu den Kompostier- und Vergärungsanlagen auf das neue Raumplanungsgesetz abzustimmen. Mit dem neuen Raumplanungsgesetz würden konkrete Bestimmungen zu Kompostieranlagen und zu Biogasanlagen gemacht (Art. 16a Abs. 1bis und Art. 24 quater). Die neuen Bestimmungen regeln, wann die Anlagen ausserhalb der Bauzone zonenkonform resp. standortgebunden sind und wann eine Planung notwendig wird. Die bestehenden Regelungen im kantonalen Richtplan würden somit übersteuert. Die Formulierungen seien deshalb anzupassen.

Die Formulierungen zu den Kompostier- und Vergärungsanlagen werden im Richtplan entsprechend angepasst.

5.7.2 a) Kehrichtverwertungsanlage (KVA)

42 Antrag auf Streichung der KVA Zürich-Josefstrasse

• Ein Nachbarkanton, eine Gemeinde und eine Privatperson beantragen, den Eintrag zur KVA Zürich-Josefstrasse aus der Richtplankarte und aus der dazugehörenden Tabelle ersatzlos zu streichen. Die KVA Zürich-Josefstrasse sei bereits stillgelegt und die Wärmeversorgung mittels Verbindungsleitung der Fernwärme-Gebiete Zürich Nord und Zürich West sichergestellt. Der Standort Josefstrasse bleibe für die Wärme-/Kälteversorgung der Stadt Zürich von grosser Bedeutung, er werde als Energiezentrale und Speicher genutzt. Aus diesem Grund sei die Anlage als «Energiezentrale Zürich-Josefstrasse und Speicher» in den Richtplan Energie aufzunehmen.

Der Standort KVA Josefstrasse wird zur Streichung aus dem Richtplan beantragt. Die zahlreichen Energiezentralen werden im kantonalen Richtplan nicht aufgeführt.

43 KVA Horgen: Zustimmende Kenntnisnahme

• Ein Verband und eine Gemeinde nehmen die Anpassung zum Eintrag Nr. 4 KVA Horgen zustimmend zur Kenntnis. Sie werde parallel auch im regionalen Richtplan vorgenommen. Die KVA Horgen sei eine bestens funktionierende Anlage. Sie sei zentral und für die kosteneffiziente und ökologische Abfallentsorgung im Bezirk Horgen unverzichtbar. Auch für das klimafreundliche Fernwärmenetz der Gemeinde Horgen bedeutet der unbefristete Betrieb der KVA Horgen mehr Planungssicherheit.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

5.7.2 b) Geologisches Tiefenlager

44 Antrag auf Überprüfung der Richtplanrelevanz der Transporte zum Tiefenlager

• Eine Gemeinde beantragt, die Richtplanrelevanz der Transporte zum Tiefenlager zu prüfen. Die Einträge zum geologischen Tiefenlager stimmen mit dem aktuellen Stand des Verfahrens überein. Noch unklar sei jedoch, ob die Zulieferung der zu lagernden Abfälle (Gefahrengut der Klasse 7) ein richtplanrelevantes Thema darstelle, da es bei der Einlagerung zu vielen Transporten von Würenlingen hin zum Standort des geologischen Tiefenlagers in nördlich Lägern komme.

Der Antrag wurde geprüft. Die Anlieferung der radioaktiven Abfälle zum geologischen Tiefenlager stellt kein richtplanrelevantes Vorhaben dar. Es handelt sich um einen betrieblichen Aspekt. Ausnahmetransportrouten werden im Richtplan nicht abgebildet. Eine Raumsicherung ist nicht notwendig.

45 Oberflächenanlage geologisches Tiefenlager: Antrag auf Bahnanschluss

• Mehrere Parteien beantragen, für den Bau und den Betrieb des Tiefenlagers ein Bahnanschluss vorzusehen. Der Eintrag sei als Vororientierung aufzunehmen. Die Bahnlinie Kaiserstuhl – Zweidlen sei nur 2 km entfernt. Für die enormen Kubaturen für den Aushub sei ein umweltschonender Transport zwingend.

Ein Umladebahnhof für den Materialtransport stellt eine mögliche Option für die Zukunft dar. Zurzeit verfügt der Kanton nicht über genügende Grundlagen, um den Standort eines möglichen Verladebahnhofs in den Richtplan aufzunehmen. Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

46 Vorläufiger Schutzbereich: Korrektur von Fläche und Hinweis

• Jemand beantragt, die Fläche des vorläufigen Schutzbereichs (Objekt Nr. 12) zu korrigieren, denn diese betrage 2900 ha (29 km²) und nicht 3000 ha. Der Text «Hinweise» sei wie folgt anzupassen: «~~Nutzungseinschränkungen unterhalb~~ Horizont von 0 m.ü.M. geplant; Tiefe ab der eine Bewilligung des Bundes für Nutzungen im Untergrund notwendig ist: Für Bohrungen und unterirdische Bauwerke ab der oberen Schichtgrenze der Gesteinsschichten des Malms, für den Abbau von Festgestein (mineralische Rohstoffe sowie Energierohstoffe ab der Felsoberfläche).» In Übereinstimmung mit den Änderungen in Tabelle b) sei auch die Legende in Abb. 5.7. anzupassen und der vorläufige Schutzbereich im Untergrund als geplant zu kennzeichnen. Bei den Auflagen zur Nutzung des Untergrunds handle es sich nicht um Nutzungseinschränkungen, sondern um eine zusätzliche Bewilligungspflicht. Es werde der Erhalt der Sicherheitsfunktionen im vorläufigen Schutzbereich geprüft.

Die Fläche des vorläufigen Schutzbereichs wird auf 29 km² korrigiert. Der Hinweistext wird von «Nutzungseinschränkung» zu «Bewilligungspflicht» korrigiert. Die detaillierte Begründung hierfür wird in den Erläuterungsbericht aufgenommen.

47 Schutzbereich im Untergrund: Sicherstellung Kiesabbau Rütifeld

• Jemand merkt an, dass für das geologische Tiefenlager ein grossflächiger «vorläufiger Schutzbereich im Untergrund» ausgeschieden werde. Dieser Bereich umfasse auch die Kiesgrube Rütifeld in Stadel. Bei der weiteren Planung sei sicherzustellen, dass der laufende und zukünftige Kiesabbau an diesem Ort nicht eingeschränkt werde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5.7.2 c) Deponien

48 Beschrieb des Landfill-Minings

• Jemand beantragt einen Kurzbeschrieb zum Konzept des Landfill-Minings. Im Richtplan werde ein neues Konzept eingeführt, jedoch nicht beschrieben. Da der Richtplantext massgeblich sei, sollte die grundlegende Definition des Landfill-Minings auch direkt darin aufgeführt werden.

Die Beschreibung zum Landfill-Mining wird im Erläuterungsbericht ergänzt. Der Richtplantext wird bewusst kurz gehalten.

49 Risikoverteilung bei Landfill-Mining

• Jemand beantragt, beim Landfill-Mining Risikoverteilung und finanzielle Verantwortlichkeiten zu definieren. Landfill-Mining solle dazu beitragen, ehemalige Deponien auszuheben, um die enthaltenen Materialien zu recyclieren und dadurch ein neues oder zusätzliches Deponievolumen zu schaffen. Dieses Konzept birgt jedoch Risiken, insbesondere durch unerwartete und nicht regulär abgelagerte Abfälle. Es sei nicht geklärt, was geschehe, wenn das ausgehobene Material grösstenteils nicht wie vorgesehen weiter- resp. wiederverwertet werden könne und stattdessen teuer in einer anderen, typengerechten Deponie entsorgt werden müsse. Es sei nicht klar, wer die Mehrkosten zu tragen habe, falls die entstandenen Aufwände nicht mit der Auffüllung des neu geschaffenen Volumens gedeckt werden könnten.

Landfill-Mining-Standorte sollen, wie andere Deponiestandorte, durch private Firmen realisiert werden. Nicht verwertbare Anteile sollen soweit möglich in der neuen Deponie vor Ort wieder abgelagert werden. Die Kosten sollen durch die grössere neue Deponie gedeckt werden.

50 Offene Fragen zum Landfill-Mining

• Jemand bemerkt zum Landfill-Mining folgendes: Das Konzept werde grundsätzlich begrüsst. Es seien jedoch noch Fragen offen, insbesondere in Hinblick auf die wirtschaftliche Tragbarkeit (durch den Aushub von unvorhergesehenen, nicht recyclebaren Abfällen), die technische Machbarkeit (Lage, Entwässerung), die Risiken (durch Mobilisierung von Schadstoffen) sowie die Verantwortlichkeiten (Haftung). Diese Aspekte müssten frühzeitig geklärt werden, um Planungssicherheit zu schaffen.

Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Landfill-Mining Standorte müssen wie alle anderen Standorte im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens vertieft untersucht werden. Dabei werden die beschrieben Fragen zu klären sein.

51 Besonderes Augenmerk den verkehrlichen Aspekten

• Jemand beantragt, auf die verkehrlichen Aspekte im weiteren Prozess ein besonderes Augenmerk zu richten. Aus der jeweiligen regionalen Sicht stellten die Erschliessung einer Deponie, das erhöhte Verkehrsaufkommen für die lokale Bevölkerung sowie die Konzentration der Belastungen die Hauptkonfliktpunkte dar.

Den verkehrlichen Aspekten wurde bei der Beurteilung ein hohes Augenmerk geschenkt. Auch bei den weiteren Planungsschritten wird der Erschliessung besondere Beachtung zukommen.

52 Klärung bzgl. Deponien Typ C/D/E (einer oder mehrere Typen)

• Ein Verband beantragt, zu klären, ob die Deponietypen C/D/E als ein oder als drei separate Typen gelten. Aus den Unterlagen gehe dies nicht hervor. Gemäss Nachfrage beim ARE würden die Deponietypen C/D/E normalerweise in einer Deponie kombiniert und zählten folglich als ein Typ.

Bei den Deponietypen C, D und E handelt es sich um drei separate Typen, welche zumeist als komplexe Deponiebauwerke mit aufwändigen Abdichtungs- und Entwässerungsvorrichtungen bestehen. Innerhalb der Deponie können dann Kompartimente von allen Typen erstellt werden, weshalb in den meisten Fällen jede Deponie alle Typen annehmen kann. Für Typ E Deponien gelten jedoch gemäss VVEA erhöhte Anforderungen, welche nicht jeder Standort erfüllt.

53 Stärkere Gewichtung von schützenswerten Lebensräumen

• Ein Verband und mehrere Gemeinden beantragen, bei der Eignung von Deponiestandorten das Kriterium bezüglich Erhalt von schützenswerten Lebensräumen stärker zu gewichten. Die grundsätzlich geeigneten Standorte wurden anhand eines Kriterienrasters bewertet und einer Interessenabwägung unterzogen. Gemäss Rundschau Deponien des Kantons ist die Beeinträchtigung von schützenswerten Lebensräumen ein Ausschlusskriterium für einen Deponiestandort. Zudem wird kritisch hinterfragt, wie detailliert das Kriterienraster geprüft wurde.

Die Kriterien und deren Gewichtung wurden in einem ausführlichen Prozess zusammen mit den Fachstellen und den betroffenen Interessenverbänden entwickelt. Die Beurteilung erfolgte dann durch die jeweiligen kantonalen Fachstellen. Um sicherzustellen, dass die Planung auch unter Beachtung unterschiedlicher Sichtweisen Bestand hat, wurden drei Gewichtungsansätze angewandt. Diese Sensitivitätsanalyse hat gezeigt, dass die vorgeschlagenen Standorte auch dann als am geeignetsten beurteilt wurden.

54 Eingedolte Bäche innerhalb Deponieperimetern ausdolen und revitalisieren

• Mehrere Verbände und Gemeinden beantragen, eingedolte Bäche innerhalb vom Deponieperimeter auszudolen und naturnah zu gestalten. Art. 38 GSchG verlangt, dass Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden dürfen. Eine Deponie darf nicht dazu führen, dass eine künftige Revitalisierung eines eingedolten Bachs erschwert oder verhindert wird. Durch Deponien betroffene Fliessgewässer sind deshalb zwingend zu revitalisieren und naturnah auszugestalten.

Wenn eine neue Deponie ein eingedoltes Gewässer tangiert, so muss dieses im Rahmen des Deponieprojekts geöffnet und revitalisiert werden.

55 Erfassung/ Koordination der landwirtschaftlichen Bodenaufwertungen unter 5000 m3

• Mehrere Gemeinden und Verbände beantragen, Bodenaufwertungen unter 5000 m^3 zu erfassen und eine Koordination mit diesen planungspflichtigen Standorten durchzuführen. Bei der Bewilligung sei darauf zu achten, dass der Deponiebetrieb sowie der damit zusammenhängende Transport das Landschaftsbild nicht übermässig belasten. Wegen den unternehmerisch ebenfalls interessanten Bodenaufwertungen bestehe zugunsten des Landschaftsbildes und der Verkehrserschliessung ein genereller Koordinationsbedarf.

Wenn immer möglich werden solche Vorhaben koordiniert. Bei einzelnen Standorten können Synergien mit Bodenaufwertungen entstehen; dies wird im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens geprüft. Eine Koordination auf Stufe Richtplanung ist nicht zweckmässig.

56 Keine Einleitung von Bromid (und weiteren genannten Substanzen) in ARA Aadorf

• Ein Nachbarkanton beantragt, zu vermeiden, dass Bromid, Vorläuferverbindungen von Nitrosaminen und Chromverbindungen in die ARA Aadorf (TG) eingeleitet werden. Die ARA Aadorf wurde 2022 mit einer Ozonung zur Elimination von Mikroverunreinigungen erweitert. Damit das zu behandelnde Abwasser für eine Ozonung geeignet ist, sind gewisse Bedingungen einzuhalten. Ein wesentlicher Punkt ist die Vermeidung von toxischen Nebenprodukten (Bromat, Nitrosamine und Cr6+ etc.) bei der Oxidation mittels Ozon. Dies bedingt eine tiefe Konzentration derer Vorläuferverbindungen im zu behandelnden Abwasser. Dies sind hauptsächlich Bromid, Vorläuferverbindungen von Nitrosaminen und Chromverbindungen. Aus der Fachliteratur ist bekannt, dass Abwässer aus Kehrichtverbrennungsanlagen, Sonderabfallindustrien und Deponien erhöhte Bromidkonzentrationen aufweisen. Eine Einleitung solcher Abwässer in die ARA Aadorf gilt es zu vermeiden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Im Gestaltungsplanverfahren muss bei jedem Standort die beste Variante für die Ableitung und Reinigung des Sickerwassers gesucht und umgesetzt werden. Dies kann unter Umständen auch eine Abwasserreinigungsanlage auf der Deponie bedingen.

57 Wenige grosse anstatt viele kleine Standorte

• Ein Verband beantragt, dass sich der Kanton auf wenige Standorte konzentriert, anstatt eine Vielzahl kleinerer Deponiestandorte festzulegen. Diese könnten im Gegenzug optimaler ausgestaltet werden. Mehrere Standorte werden teilweise kritisch beurteilt.

Es wurde bereits versucht, das Volumen zu maximieren und die Standorte möglichst so zu optimieren, dass diese landschaftsverträglich sind. Viele grössere Standorte sind aufgrund der Landschaftsverträglichkeit nicht möglich. Zu den einzelnen Standorten verweisen wir auf die separaten Stellungnahmen pro Standort.

58 Nur zwei Standorte pro Gebiet in Betrieb

• Ein Verband beantragt, festzulegen, dass je Gebiet nur maximal zwei Deponien (reg. Typ A und/oder kant. Typen B-E) in Betrieb sein dürfen. Die Konzentration der Deponien auf das räumlich begrenzte Gebiet (Geländekammer Wädenswil-Horgen) sei aus Sicht der Region nicht nachvollziehbar und entspreche nicht einer idealen und fairen Lastenverteilung innerhalb der Region/der Gemeinden.

Mit dem neuen, strikteren Kreismodell soll nur noch ein Standort (Typ B, C, D und E) pro Gebiet in Betrieb sein. Die Festsetzung der Standorte Typ A obliegt den Regionen.

59 Nur ein Standort pro Kreismodell in Betrieb

• Mehrere Gemeinden und ein Verband beantragen, pro mit Kreismodell bezeichneter Region dürfe nur ein Standort in Betrieb sein, unabhängig vom Deponietyp. Mit dem Verweis auf die verkehrlichen Auswirkungen werde im Richtplantext festgelegt, dass in Gebieten, wo Standorte nahe beieinander lägen (Kreismodell), maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb sein dürfe. Es müsse daher sichergestellt werden, dass nicht trotzdem 2 Standorte gleichzeitig in Betrieb sein könnten, weil gewisse sowohl für den Deponietyp B als auch für den Deponietyp C/D/E geeignet sind. Für eine Gemeinde sei ein gleichzeitiger Betrieb von 2 Standorten nicht tragbar.

Mit dem neuen Kreismodell soll nur noch ein Standort pro Gebiet in Betrieb sein.

60 Nur ein Standort pro Geländekammer in Betrieb

• Ein Verband beantragt, innerhalb derselben Geländekammer (…) soll maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb sein, da die Anzahl an offenen Deponien in einem zusammenhängenden Gebiet begrenzt werden kann.

Das Anliegen ist nachvollziehbar. In derselben Geländekammer sollte nur eine Deponie gleichzeitig in Betrieb sein. Die Vorlage wird entsprechend angepasst.

61 Keine Beschränkung des Einzugsperimeters über die Kantonsgrenze

• Ein Nachbarkanton beantragt, Einzugsgebiete für ausserkantonale Abfälle bei bestimmten Deponien zu öffnen bzw. offen zu halten. Im Grenzgebiet zum Kanton Thurgau seien mehrere Deponien der Typen B bzw. Multikomponentendeponien der Typen B, C, D und E für den Eintrag im Richtplan vorgesehen (…). Bis anhin war es für den Kanton Thurgau möglich, Abfälle der Typen A, B und E auch im Kanton Zürich abzulagern. Diese Praxis solle beibehalten werden, namentlich für Materialien der Typen B und E, sowie für Behandlungsrückstände aus Bodenwaschanlagen (Typ-C-Material). Es wird darauf verwiesen, dass dieses Prinzip in der Praxis auf Gegenseitigkeit beruhe.

Es ist keine Beschränkung der Einzugsgebiete geplant. Der Kanton hält sich unter Pt. 5.7.3 a) lediglich die Möglichkeit offen, in Ausnahmefällen ein solches zu definieren. Dies ist konform mit Art. 4 VVEA.

62 Definiertes Deponievolumen: absolute Obergrenze (keine Kapazitätserhöhung durch Voraushub)

• Eine Gemeinde beantragt, das Deponievolumen gemäss Tabelle (S. 69 ff.) soll als absolute Obergrenze gelten. Eine weitere Kapazitätserhöhung durch einen Voraushub sei nicht akzeptabel für die Standortgemeinden. Die Formulierung lasse beliebigen Spielraum offen, das Volumen zu erhöhen.

Die Vorgaben zum Volumen werden bereits strenger gehandhabt als in der Vergangenheit. Die Bedingungen zum Voraushub werden im Erläuterungsbericht ausführlich behandelt. Weniger Volumen an einem Standort bedeutet, dass mehr Standorte realisiert werden müssen.

63 Volumen als Richtwert statt Obergrenze

• Ein Privater beantragt, den Begriff «Obergrenze» durch «Richtwert» zu ersetzen: «Das Deponievolumen in nachfolgender Tabelle gilt als Richtwert.» Das Raumplanungsgesetz schreibe in Art. 1 dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden vor, dafür zu sorgen, dass der Boden haushälterisch genutzt werde.

Durch den Verzicht einer «Obergrenze» könne die Flächeneffizienz ggf. erhöht und neue Deponiestandorte geschont werden. Auch seien auf Stufe Richtplan noch keine parzellenscharfen Inhalte und exakte Endgestaltungsmodelle der Deponien möglich. Diese würden im Zuge der Definition der Endgestaltung mit dem Gestaltungsplanverfahren definiert. Ein gewisser Spielraum nach oben müsse möglich sein, falls sie aus räumlicher und landschaftsgestalterischer Sicht oder einer harmonischen Einbettung in eine Geländekammer sinnvoll sind.

Das Deponievolumen wurde auf Wunsch von vielen Akteuren bewusst als Obergrenze definiert (vgl. Erläuterungsbericht). In den Erläuterungen wird beschrieben, welche Bedingungen für einen zusätzlichen Voraushub erfüllt sein müssen.

64 Steuerung/Priorisierung der Standorte besser darlegen

• Ein Verband beantragt, die Steuerung der Realisierung der Standorte mittels Priorisierung deutlicher darzulegen. Es solle, neben dem Kreismodell, mittels eines Zeitstrahls aufgezeigt werden, welche Standorte in welcher Phase in Betrieb genommen werden sollen. Durch die Priorisierung und durch das Kreismodell könne zwar eine gewisse Anhäufung an offenen Deponien in einem gewissen Umkreis reduziert werden (…). Gleichzeitig solle, mit den in der Teilrevision empfohlenen Standorten, ein zusätzliches Fassungsvermögen von 11,4 Mio. m^3 allein im Unterland ermöglicht werden (zu den bestehenden 6 Mio. m^3). Der Bedarf für eine solche Menge an zusätzlichem Deponievermögen wäre detailliert aufzuzeigen. Es wird befürchtet, dass die gewählten Steuerungsmassnahmen nicht ausreichten, um eine Anhäufung von Deponien zu vermeiden.

Mit der Teilrevision 2024 wurden mehrere Steuerelemente eingeführt. Die Einführung zusätzlicher Elemente würde den Prozess kompliziert machen. Das neue Kreismodell wird aber nochmals deutlicher und einfacher formuliert.

65 Zeitliche Priorisierung der Ersatzstandorte

• Mehrere Private beantragen, die Ersatzstandorte realisieren zu können, falls sich der oder die prioritären Standorte innerhalb von 10 Jahren ab letzter Richtplanrevision als nicht realisierbar herausstellen sollten. (…) Aus dem Richtplan werde nicht ersichtlich, wann resp. unter welchen Umständen die Ersatzstandorte zum Tragen kämen. Aus eigener Erfahrung seien vor allem die drei Kriterien «Zustimmung der Grundeigentümer», «Erschliessungslösung» sowie «geologische und topographische Voraussetzungen» für die Realisierung einer Deponie entscheidend. Seien nicht alle drei Hauptkriterien gleichzeitig erfüllt, werde sich ein Deponiestandort vorerst nicht realisieren lassen. Daher sei eine klare, zeitliche Komponente als Entscheidungskriterien für die Zulassung der Ersatzstandorte notwendig.

Die Priorisierung wird im Erläuterungsbericht ausführlicher beschrieben.

66 Regelung, nur ein Standort Typ B pro Region sei zu eng gefasst

• Jemand beantragt (bei der Standortplanung) auch angrenzende Planungsregionen einzubeziehen, denn die Regelung, nur einen Standort Typ B pro Planungsregion zuzulassen, sei zu eng gefasst. Falls z.B. in einer oder mehreren benachbarten Regionen keine Deponien Typ B bewilligt werden können, sollte die Möglichkeit bestehen, einen Ersatzstandort zu realisieren. Angesichts des wachsenden Widerstands gegen Deponieprojekte und der Tatsache, dass viele angedachte Standorte (…) aufgrund unüberwindbarer Hürden nicht realisierbar seien, solle die Regelung flexibler gestaltet werden. Im Sinne von möglichst kurzen Transportdistanzen, der Entlastung der Hauptverkehrsachsen und einer besseren regionalen Verteilung solle die Regelung weniger restriktiv sein. Nur durch parallellaufende Bewilligungsverfahren könne ein erfolgreicher Abschluss erzielt werden.

Die Einwendungen werden geprüft, es ist aber ein grosses Anliegen der einzelnen Regionen, die Belastung durch Deponien möglichst gering zu halten.

67 Reduktion der Standorte in der Region Unterland

• Ein Verband beantragt, einen Lastenausgleich über den gesamten Kanton anzustreben. Das bedeute für die Standorte im Unterland, dass drei zu streichen seien. Gemäss Bericht der Gesamtschau Deponien seien über einen Zeitraum von 40 Jahren etwa 12 Deponien Typ B und ca. 7 Deponien Typ C/D/E notwendig. Der kantonale Richtplan sehe dazu neu vor, dass pro Region nur ein Standort Typ B in Betrieb sei, sodass die verkehrlichen Auswirkungen möglichst geringgehalten werden können. Im Zürcher Unterland sind heute in den Gemeinden Eglisau, Lufingen und Weiach Deponien Typ B in Betrieb. Für die De-

ponie in Eglisau ist im kantonalen Richtplan eine geplante Erweiterung bereits eingetragen. Zudem können Abfallstoffe Typ C/D/E auf der Deponie in Weiach abgelagert werden. Aus regionaler Sicht werde die kantonale Aufgabe von einer Deponie Typ B mehr als erfüllt. Im kantonalen Vergleich falle auf, dass die Lastenverteilung nicht gleichmässig ausfällt. Durch die Eintragung weiterer Deponiestandorte entstehe im Unterland eine Überkapazität und regionale Ballung an Deponien (insb. Typ B), welche so nicht gerechtfertigt und unverhältnismässig sei.

Da nicht alle Standorte realisiert werden können, wurden mehr Standorte vorgeschlagen als effektiv notwendig sind. Die Anzahl Standorte in Betrieb wird durch den Bedarfsnachweis in der kantonalen Abfallplanung, durch das Kreismodell und pro Region begrenzt. Die Ballung von Deponiestandorten kann nicht vermeiden werden, da viele Gebiete für Deponien nicht geeignet sind, z.B. aufgrund von Grundwasservorkommen.

68 Keine zusätzlichen Standorte in der Region Pfannenstil

• Eine Gemeinde beantragt, die neu zur Festsetzung vorgesehenen Standorte Nr. 33 Erzacher (Egg, Oetwil a.S.), Nr. 34 Ruebacher (Stäfa, Oetwil a.S.), Nr. 35 Wimisweid (Erlenbach), Nr. 38 Brunnenwisen (Zollikon) und Nr. 39 Neuweid (Maur) zu streichen. Die Deponiestandortplanung verdiene aus kommunaler und regionaler Optik eine genauere Betrachtung. Der Kanton habe ausgewiesen, dass über einen Zeitraum von 40 Jahren zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit und kurzen Transportwegen insgesamt rund 20 Deponien im Kanton Zürich nötig seien. Die Gemeinde anerkenne den zusätzlichen Bedarf und erachtet eine regionale Verteilung zur Sicherstellung kurzer Wege als sinnvoll. Im aktuellen kantonalen Richtplan seien im Einzugsgebiet der Region bereits fünf bestehende oder als geplant bezeichnete Deponiestandorte eingetragen. Zusätzlich sollten nun fünf weitere neue Deponie- bzw. Ersatzstandorte festgesetzt bzw. verankert werden. Bei allen Standorten bestünden grosse Konflikte (…). Der regionale Bedarf sei mit den bereits festgesetzten, bestehenden oder geplanten Deponiestandorten abgedeckt.

Da nicht alle Standorte realisiert werden können, wurden mehr Standorte vorgeschlagen als effektiv notwendig sind. Um die Belastung in einem Gebiet zu minimieren, wird die Anzahl Standorte in Betrieb mit dem Kreismodell sowie Vorgaben an Standorte pro Region begrenzt. Das striktere Kreismodell lässt nur noch ein aktiver Standort zu, unabhängig vom Deponietyp.

69 Nur eine Deponie im Gebiet Egg, Gossau, Grüningen und Oetwil

• Jemand beantragt, den Richtplan dahingehend anzupassen, dass pro Region gleichzeitig nur eine Deponie, egal welchen Typs, in Betrieb ist. Im Richtplan werde festgelegt, dass im Umkreis von 5 km maximal eine Deponie, unabhängig vom Typ der Deponie, in Betrieb sein dürfe. Im Gebiet Egg, Gossau, Grüningen und Oetwil finde sich eine Massierung von Deponiestandorten, welche für verschiedene Deponietypen vorgesehen seien. Es sei für die Bevölkerung massiv belastend, wenn mehr als eine Deponie in dieser Region in Betrieb sei.

Das Anliegen wird aufgenommen. Das Kreismodell wird im Sinne des Antrags verschärft.

70 Zustimmung zur Standortevaluation

• Ein Nachbarkanton, eine Gemeinde und eine Partei unterstützen das gewählte Vorgehen, bei dem der Kanton auf dem ganzen Kantonsgebiet evaluiert, welche Gebiete im Hinblick auf die Geologie, Verkehr, Einordnung in Landschaft und Siedlungsgebiet und so weiter am geeignetsten sind. Grundsätzlich sei man der Auffassung, dass auch in den nächsten Jahrzehnten trotz Kreislaufwirtschaft Deponien nötig sein werden. Die geeigneten Standorte dafür seien rar. Der gewählte Ansatz diene auch der Abstimmung der Deponieplanung mit dem Kanton Thurgau als Nachbarkanton und entlaste diesen. Insbesondere werden die Bemühungen, die verkehrlichen Auswirkungen von Deponien möglichst gering zu halten, begrüsst sowie der Eintrag von Deponien, welche nur in Kombination mit Landfill-Mining realisiert werden sollen.

Die positiven Rückmeldungen werden zur Kenntnis genommen.

71 Antrag auf Textkorrektur im 1. Absatz

• Mehrere Private beantragen, den zweiten Satz im 1. Absatz wie folgt zu korrigieren: «Durch einen Voraushub kann das Volumen jedoch erhöht werden ~~sofern das abgeführte Material mindestens zu 75% stofflich verwertet wird~~». Die Pflicht zur stofflichen Verwertung für eine Volumenerhöhung sei sachlich nicht gerechtfertigt. Einerseits müsse eine solche Volumenvergrösserung zwingend auch bei Vorliegen von verschmutztem Material zulässig sein, sofern dieses zwar nicht einer stofflichen Verwertung zugeführt, aber gegenüber dem bestehenden Zustand besser entsorgt werden könne. Eine solche Sanierung

von belasteten Standorten oder vorbestehenden Deponien liege zweifellos ebenfalls im öffentlichen Interesse und dürfe nicht mit einem Ausschluss der Volumenvergrösserung abgestraft werden, wenn eine stoffliche Verwertung gar nicht möglich sei. Es bestehe kein zusätzlicher Regelungsbedarf auf der Ebene des Richtplans, welcher über die allgemeinen Verwertungs- bzw. Entsorgungspflichten gemäss VVEA hinausgehe.

Es geht bei der Verwertungspflicht darum, eine Umlagerung in eine Deponie Typ A zu vermeiden. Die stoffliche Verwertung wird in den Erläuterungen präzisiert. Auch eine Ablagerung in eine Kiesgrube gilt als stoffliche Verwertung. Landfill-Mining und belastetes Material sind von diesem Passus ausgenommen.

72 Antrag auf Textanpassung bzgl. Bahnanschluss

• Mehrere Private beantragen, Absatz 2 und 4 sollen nicht für Standorte mit Bahnanschluss gelten. Standorte mit Bahnschluss seien zu fördern und von den Kreismodellen auszunehmen.

Da der Bahnanschluss meist nicht zwingend ist, bleiben die Kreismodelle bestehen.

73 Antrag auf Streichung des 3. Absatzes

• Jemand beantragt, Absatz 3 gänzlich zu streichen. Es sei unklar, welche Kriterien für die Priorisierung gelten und wer wann nach welchen Kriterien darüber entscheide, ob ein Standort nicht realisiert werden könne.

Die Priorisierung erfolgte aufgrund einer Vielzahl von Kriterien, welche neu im Erläuterungsbericht beschrieben werden.

74 Antrag auf Anpassung des letzten Absatzes

• Mehrere Verbände beantragen, den letzten Absatz wie folgt anzupassen: «Dem Landschaftsschutz, dem Naturschutz und der siedlungsschonenden Verkehrsanbindung wird besondere Beachtung geschenkt. Nach der Rekultivierung der Flächen ist deren ökologischer Wert zu erhöhen (…).»

Der Landschaftsschutz, der Naturschutz und die siedlungsschonende Verkehrsanbindung waren bereits bei der Standortauswahl wichtige Kriterien, welche in den nachgelagerten Verfahren weiter vertieft werden. Wann immer möglich wird bei einer Rekultivierung eine Aufwertung der Flächen angestrebt, sei es in der Landwirtschaft, im Wald und für den Naturschutz.

Einzelstandorte

Im Folgenden werden die Einwendungen zu den einzelnen Standorten jeweils separat behandelt. Da zahlreiche Einwendungen thematisch übereinstimmen und sämtliche Standorte auf Stufe Richtplan diskutiert werden, kommt es zwangsläufig zu inhaltlichen Wiederholungen.

Nr. 7 und 8, Maschwanden/Obfelden, Fuchsloch und Holzweid

75 Auf Streichung der Standorte Fuchsloch und Holzweid verzichten

• Eine Gemeinde und eine Privatperson beantragen, den Deponiestandort Nr. 7, Maschwanden/Obfelden, Fuchsloch im Richtplan zu belassen. Der Standort Fuchsloch habe in der Gesamtschau Deponien 223 Punkte erzielt und damit mehr als alle anderen Standorte im südlichen Kantonsteil. Der Standort könne innert kürzester Zeit realisiert werden und damit den dringenden Bedarf an Deponieraum des Typs B im südlichen Kantonsteil für die nächsten 10 bis 15 Jahre decken. Die neu im Richtplan angedachte Erweiterung der Deponie Tambrig mit einem Kompartiment des Typs B könne frühestens in 15 Jahren in Betrieb gehen und die Bewilligungsfähigkeit sei weit komplexer. Mit einer Deponie Fuchsloch in Verbindung mit der Deponieerweiterung Tambrig könne ein nahtloser Deponiebetrieb kurz-, mittel- und langfristig sichergestellt werden.

• Jemand beantragt, der Deponiestandort Nr. 8, Maschwanden/Obfelden, Holzweid im Richtplan zu belassen. Eine allfällige Entlassung aus dem Richtplan dürfe erst vorgenommen werden, wenn bei genaueren Abklärungen tatsächlich die Unvereinbarkeit des Standortes mit einer Deponie Typ B nachgewiesen werde. Der Deponie-Standort Holzweid sei seit 30 Jahren im kantonalen Richtplan festgesetzt, solle nun jedoch aufgrund wasserführender Schottervorkommen daraus entlassen werden. Gleichzeitig werde ein neues Kompartiment des Typs B beim bestehenden Deponiestandort Tambrig vorgesehen. Der Vergleich der Standorte gemäss Deponieschau zeige, dass die beiden Standorte nahezu gleichwertig seien. Für die Holzweid seien bereits Projektstudien erfolgt. Das mögliche Deponievolumen sei zudem höher als bisher ausgewiesen.

Die bestehenden Standorte wurden in einem politischen Prozess durch den Kantonsrat im Richtplan festgesetzt. Eine Streichung ist dann möglich, wenn sich die Ausgangslage verändert hat oder der Standort neu von einem Ausschlusskriterium betroffen ist. Sämtliche bestehende Standorte wurden im Rahmen der Gesamtschau nochmals überprüft.

Beim Standort Fuchsloch brachten neuere Untersuchungen grundwasserführende Schichten hervor, welche ein eindeutiges Ausschlusskriterium darstellen. Beim nahegelegenen Standort Holzweid werden dieselben grundwasserführenden Schichten erwartet. Selbst wenn diese Schichten im Bereich Holzweid wider Erwarten nicht mehr vorhanden wären, ist dort aufgrund der Beschaffenheit des Untergrunds nur die Erstellung einer Deponie Typ B möglich. Da sich der Standort jedoch vollständig im Wald befindet, müsste für eine Rodungsbewilligung nachgewiesen werden, dass keine regionale Alternative im Offenland besteht. Dies ist jedoch, wie der Hinweis auf die bestehende Deponie Tambrig zeigt, nicht der Fall. Deshalb wird an der Streichung des geplanten Standorts Holzweid festgehalten.

Nr. 21, Obfelden, Tambrig

76 Keine Einschränkung auf Typ B für den Standort Tambrig

• Jemand beantragt, für den Standort Nr. 21 Obfelden, Tambrig unter «Realisierungsstand; Bedingungen» die Beschränkung auf Typ B (für die Erweiterung Tambrig Süd) ersatzlos zu streichen. Die Bedingung «nur Typ B» sei eventualiter höchstens auf 2.5 Mio. der 3.5 Mio. m^3 anzuwenden, da 1 Mio. m^3 für die Höherfüllung der bestehenden C/D/E-Deponie vorgesehen sei.

Die Eignung des Standortes als Deponie Typ B ist basierend auf den aktuellen Untersuchungen aus gewässerschutzrechtlicher Sicht möglich. Der Standort liegt in einem zum Schutz des unterirdischen Gewässers notwendigen Randgebiet. Weitere Deponietypen C/D/E sind aufgrund der Lage über dem Gewässerschutzbereich A_u ausgeschlossen. Im Bereich der bestehen Deponie kann eine vertikale Erweiterung (Aufschüttung) mit den Deponietypen C/D/E erfolgen. Die Formulierung «nur Typ B» wird im Richtplan gestrichen.

77 Intransparenter Bewertungsprozess

• Eine Gemeinde bemängelt die unzureichende Information über die Planung und den intransparenten Bewertungsprozess. Die vorgesehene Erweiterung sei flächenmässig beträchtlich, obwohl die Erweiterung des Standorts Tambrig in der Bewertung relativ schwach abgeschnitten habe. Die mangelnde Transparenz über Punktevergabe und Entscheidungsgrundlagen werfe Fragen auf.

Die Standortevaluation ist im Bericht zur Gesamtschau Deponien transparent dargelegt, sämtliche Gemeinden wurden mit einem Schreiben frühzeitig über die laufende Deponiestandortsuche informiert. Damit die betroffenen Gemeinden, Grundeigentümer und Privatpersonen genügend Zeit hatten, sich zu informieren, wurden die Deponiestandorte ein halbes Jahr vor der öffentlichen Auflage vorgestellt. An insgesamt Veranstaltungen an aktiven Deponien wurde über die Standorte informiert. Nach der Festsetzung der Standorte im kantonalen Richtplan durch den Kantonsrat muss für jeden Standort ein Gestaltungsplanverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden. Dabei werden betroffene Parteien direkt einbezogen. Vor der Festsetzung durch die Baudirektion werden auch die Gestaltungspläne öffentlich aufgelegt und alle können dazu Stellung nehmen. Vor dem Bau einer Deponie wird zudem ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt, bei welchem die Standortgemeinde federführend ist.

78 Überarbeitung der Standortevaluation

• Eine Gemeinde beantragt eine vollständige Abklärung der Auswirkungen der Deponieerweiterung am Standort Tambrig vorzunehmen. Die Analyse habe nicht nur die ökologischen Aspekte, sondern auch die finanziellen Belange zu berücksichtigen. Für die Bevölkerung bestehe wenig Mehrwert. Ein finanzieller Ausgleich sei unerlässlich. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist zwingend notwendig. Der rechtskräftige Gestaltungsplan sehe eine periodische Überprüfung der Verkehrssituation vor. Dies sei in der Verantwortung der Baudirektion.

Standorte, die keine Ausschlusskriterien wie gesetzliche Schutz- oder Nutzungsinteressen verletzen, gelten als grundsätzlich geeignet und wurden als potenzielle Standorte weiter berücksichtigt. Diese wurden einer umfassenden Bewertung unterzogen, wobei Kriterien berücksichtigt wurden, die den Schutz von Mensch und Natur betreffen. Diese Kriterien basieren auf gesetzlichen Vorgaben und öffentlichen Interessen und wurden gemeinsam mit kantonalen Fachstellen und Vertretungen verschiedener Organisationen im sogenannten «Echoraum» entwickelt. Für jedes Kriterium wurde eine Punktzahl vergeben, je nach Auswirkung auf Mensch und Umwelt. Die Bewertung erfolgte sowohl mittels automatisierter GIS-Methodik als auch durch Begutachtungen. Wichtige Interessen wurden höher gewichtet. Die so ermittelten Punkte führten zu einem Nutzwert, der die Eignung eines Standorts anzeigt. Standorte mit tiefem Nutzwert wurden zurückgestellt, die besten wurden vertieft geprüft – inklusive Feldbegehungen und Bewertung von Erschliessungsmöglichkeiten. Dabei konnten Bewertungen angepasst und Standorte weiter optimiert oder zurückgestellt werden.

Der Kanton Zürich kennt derzeit kein gesetzlich verankertes Instrument für finanzielle Ausgleichszahlungen an Standortgemeinden von Deponien. Die Einführung eines solchen Mechanismus würde einen übergeordneten politischen Entscheid erfordern. Unabhängig davon besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Deponiebetreiber eine Abgabe oder Entschädigung auszuhandeln.

Mit der Umfahrung von Obfelden besteht der direkte Anschluss an die A4 wie auch an die Bahnverladeanlage in Affoltern a. A. Die Distanz bis zum Autobahnanschluss A4 beträgt ca. 5 km. Die detaillierten Verkehrsprognosen (Routen, Fahrten, Lärmbelastungen) werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt und beurteilt.

79 Verzicht aufgrund vorhandener Naturwerte

• Mehrere Verbände und eine Gemeinde beantragen, den Standort Tambrig aus dem Richtplan zu streichen. Gemäss Objektblatt sei aus Sicht Naturschutz aufgrund der SVO Zimmerberg/Knonaueramt ein Ausschlusskriterium erfüllt. Zudem liege der Perimeter fast vollumfänglich im Wald, obwohl Rodungen nach Art. 5 Waldgesetz grundsätzlich verboten seien. Ausnahmen könnten nur in Ausnahmefällen erfolgen. Es gebe aber keine Gründe, welche die Walderhaltung überwiegen würden.

Das Projekt zur Erweiterung Tambrig wurde zusammen mit Naturschutz-Fachleuten ausgearbeitet. Dabei wurde darauf geachtet, die geschützten Gebiete auszusparen. Bei der Erarbeitung des Gestaltungsplans sind Detailkartierungen zu erstellen. Zu den geschützten Gebieten zählen ebenfalls alte Gruben. Das ganze Gebiet kann mit der Erweiterung Tambrig nochmals aufgewertet werden.

Die Erweiterung liegt beinahe vollständig im Wald. Die durch die Deponie zu rodende Waldfläche wird im Betriebs- bzw. Endzustand wieder vollständig aufgeforstet bzw. nutzbar sein. Der Bedarf für eine Rodung ist im Gestaltungsplan nachzuweisen.

80 Zustimmung zur regionalen Priorisierung

• Eine Partei stimmt der Erweiterung der Deponie Tambrig (Nr. 21) auf 6 Mio. m³ zu, falls tatsächlich die Streichung der beiden Standorte Holzweid und Fuchsloch vorgenommen werde. In diesem Raum solle nur eine Deponie betrieben werden. Das Verhältnis von beanspruchter Fläche und Deponievolumen sei bei den Standorten Holzweid und Fuchsloch ungünstig und eine Streichung daher zu begrüssen.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 22, Bonstetten, Moosacher

81 Verzicht aufgrund des Grundwassers

• Eine Gemeinde und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 22, Bonstetten, Moosacher zu verzichten. Es bestünden grosse Bedenken bezüglich der Grundwassersituation im Moosacher.

Der Schutz der Grundwasserreserven ist eines der wichtigsten Kriterien bei der Suche nach neuen Deponiestandorten und es bestehen dazu strenge gesetzliche Vorgaben VVEA (Anhang 2). Nebst internen Experten und Expertinnen wurde deshalb auch noch ein externer Experte zur hydrogeologischen Beurteilung der Standorte beigezogen. Bezüglich Grundwasserschutz kritische Standorte wurden ausgeschlossen oder mittels Kernbohrungen auf eine Eignung untersucht. Die vorgeschlagenen Standorte werden mit den bestehenden Kenntnissen bezüglich Gewässerschutz als unkritisch eingestuft. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) müssen aber alle Standorte nochmals vertieft untersucht und beurteilt werden. Der Standort liegt unmittelbar angrenzend zum Gewässerschutzbereich A_u. Geologische Untersuchungen haben aber gezeigt, dass am Standort kein nutzbares Grundwasser vorhanden ist und die Anforderungen gemäss VVEA an einen Deponiestandort Typ B erfüllt werden. Deponietypen C/D/E sind aufgrund der Grundwasserverhältnisse ausgeschlossen.

Für den direkt angrenzenden «Fluechbach» ist ein kantonales Revitalisierungsprojekt vorgesehen. Ein Deponieprojekt muss den Gewässerraum berücksichtigen und bietet im besten Fall Synergien mit dem Revitalisierungsprojekt.

82 Verzicht aufgrund der Siedlungsnähe und regionaler Ballung

• Eine Gemeinde und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 22, Bonstetten, Moosacher zu verzichten. Der Standort sei vom Siedlungsgebiet zu gut einsehbar. Die Deponie wäre ein mächtiger Fremdkörper. Es komme zu einer massiven Ballung von Deponien im Knonaueramt. Der Bewertungsprozess sei fehler- und lückenhaft und nicht nachvollziehbar. Die Interessenabwägung sei weder umfassend noch stufengerecht. Die Erschliessungssituation von Süden sei ungünstig.

Im Rahmen der Gesamtschau Deponien wurden sämtliche Interessen erhoben und ein erstes Mal beurteilt. Konflikte, welche nicht direkt zu einem Ausschluss führen, wurden im Standortdossier festgehalten und müssen bei jedem weiteren Planungsschritt berücksichtigt werden. Die Konflikte sind soweit möglich in Form von Bewertungskriterien in die gutachterliche Beurteilung und Bewertung der Standorte eingeflossen. Diese stellt eine Interessenabwägung auf Stufe Richtplan dar. Im Rahmen der späteren Gestaltungsplanverfahren müssen diese Interessen und Konflikte bereinigt werden und die Standortgebundenheit muss nachgewiesen werden.

Es sind noch drei Deponien in der Region vorgesehen. Die Deponien in Maschwanden sollen gestrichen werden. Beim Standort Moosacher handelt es sich um einen Landfill-Mining Standort. Diese bereits belasteten Standorte sollen im Vergleich zu Standorten auf der grünen Wiese bevorzugt werden. Die zu erzielenden Synergien sind der Grund weswegen Landfill-Mining Standorte prioritär umgesetzt werden sollen. Der Standort Moosacher liegt in einer anderen Geländekammer, wie die Standorte Tambrig oder Schauber. Auch erfolgt die Erschliessung über andere Verkehrsknoten.

Die vorgeschlagenen Standorte wurden mehrfach begangen und durch einen Verkehrsexperten bezüglich möglichen Zufahrtsvarianten geprüft. Die Erschliessung zum geplanten Deponiestandort erfolgt direkt

ab der unmittelbar angrenzenden Zürcherstrasse, einer kantonalen Hauptverkehrsstrasse ohne Ortsdurchfahrten.

83 Verzicht aufgrund des Kulturlandschutzes

• Eine Gemeinde und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 22, Bonstetten, Moosacher, zu verzichten, weil durch die Deponie bis zu 8 ha wertvolle Fruchtfolgefläche verloren gingen. Er befinde sich zudem im Landschaftsförderungsgebiet, welches von Bauten freizuhalten sei.

Da Deponien ausserhalb des Siedlungsgebiets erstellt werden, ist immer Landwirtschaftsgebiet mit Fruchtfolgeflächen und/oder Wald betroffen. Diese Flächen werden nach dem Verfüllen der Deponie wieder rekultiviert und wenn möglich aufgewertet. Die beanspruchten Fruchtfolgeflächen können mit der Endgestaltung voraussichtlich nicht im vollen Umfang wiederhergestellt werden. Die genaue Etappierung, Rekultivierung und Kompensationsmassnamen werden im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens mit Einbezug der Grundeigentümer und Gemeinde festgelegt.

84 Verzicht aufgrund der Naturwerte

• Mehrere Vereine beantragen, den Deponiestandort Nr. 22, Bonstetten, Moosacher, aus der Richtplanrevision zu streichen. Der Standort liege in einer strukturreichen Heckenlandschaft mit Einzelbäumen in unmittelbarer Nähe zu einem überkommunalen Schutzobjekt. Er sei im Richtplan zu Recht als Landschaftsschutz- und Landschaftsförderungsgebiet bezeichnet. Diese Festlegung sei mit der Einrichtung einer Deponie nicht vereinbar. Nicht zuletzt sei auch die verkehrliche Erschliessung problematisch, liege sie doch unmittelbar beim Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung ZH110. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Amphibienpopulationen seien fatal.

Da eine Deponie nicht im Siedlungsgebiet erstellt werden kann, besteht bei jeder Deponie ein negativer Einfluss auf die Landschaft und damit auch auf die Qualität der Landschaft als Naherholungsgebiet. Im Rahmen der Gesamtschau Deponien wurden Standorte in besonders schützenswerten Landschaften ausgeschlossen. Der Standort liegt in der Ebene und ist von dem an den Hängen liegenden Siedlungsgebiet gut einsehbar, vor allem vom westlich am Hang gelegenen Weiler Lüttenberg. Zudem liegt das Gebiet in einem kantonalen Landschaftsförderungsgebiet. Direkt angrenzend gilt eine kantonale SVO. Bei den vorgeschlagenen Standorten wird davon ausgegangen, dass eine landschaftsverträgliche Einbettung der Deponie möglich ist. Die endgültige Form der Deponie wird aber erst im Gestaltungsplanverfahren unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Bevölkerung festgelegt.

In ca. 1 km Entfernung befindet sich nördlich der Autobahnanschluss 31a Wettswil. Eine mittelgrosse Deponie führt im Normalfall nicht zu einer massgebenden Verkehrszunahme. Die detaillierten Verkehrsprognosen (Routen, Fahrten, Lärmbelästigung) werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt und beurteilt. Dabei sind auch die Auswirkungen auf das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung ZH110 zu berücksichtigen.

Nr. 23, Birmensdorf, Schauber

Der Standort ist neu nur noch für den Deponie-Typ B vorgesehen.

85 Begrenzung auf Typ B (Streichung Typ C)

• Mehrere Gemeinden beantragen, den Richtplaneintrag für den Deponiestandort Nr. 23, Birmensdorf, Schauber, dahingehend anzupassen, dass in der Deponie Schauber nur Material des Typs «B» deponiert werden dürfe.

Aufgrund des Volumens und der Topografie eignet sich der Standort nur bedingt für die Deponietypen C. Auf die Typen D und E wurde bereits während des Evaluationsprozesses verzichtet. Der Antrag wird berücksichtigt.

86 Erschliessungssituation klären und Zufahrt überdenken

• Eine Gemeinde beantragt, die Zufahrt zum Deponiestandort Nr. 23, Birmensdorf, Schauber, so zu lösen, dass sie ausserhalb der Hochforstrasse und ausserhalb der bewohnten Gebiete durchführt.

• Eine Gemeinde beantragt, für den Deponiestandort Nr. 23, Birmensdorf, Schauber, ein umfassendes Mobilitätskonzept zu erstellen und den Lastwagenverkehr über die Autobahn abzuwickeln. LKW-Ausweichverkehr durch das Siedlungsgebiet von Urdorf sei zu vermeiden. Im Mobilitäts- und Umweltkonzept sollen u.a. die Abwicklung des Verkehrs mit Anzahl des täglichen Ziel- und Quellverkehrs, Art und max. Emissionen der Lastwagen, sowie der Betriebszeiten geregelt werden. Ein Fahrverbot für LKWs durch die Ortsdurchfahrt von Urdorf ist zwingend notwendig. Die Gemeinde muss zu betrieblichen / verkehrlichen Aspekten frühzeitig einbezogen werden.

• Mehrere Privatpersonen beantragen, den Richtplaneintrag für den Deponiestandort Nr. 23, Birmensdorf, Schauber, zu streichen, weil die Zufahrtssituation ungenügend geprüft worden sei. Die Verbindung nach Lieli und die Autobahnzufahrten seien bereits überlastet. Die Zufahrtsstrasse müsste für LKWs erweitert werden. Um auf den Hang zu gelangen, müssten sogar Brücken gebaut werden. Dies würde die Landschaft verunstalten und Landwirtschaftsland zerstören. Das Naherholungsgebiet würde stark beeinträchtigt.

Die vorgeschlagenen Standorte wurden mehrfach begangen und durch einen Verkehrsexperten bezüglich möglichen Zufahrtsvarianten geprüft. Die Erschliessung zum geplanten Deponiestandort ist durch den nahen Autobahnanschluss gut erreichbar. Die Zufahrt im Standortdossier ist eine mögliche Variante. Im Gestaltungsplanverfahren muss zusammen mit der betroffenen Gemeinde, den Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Grundeigentümern die beste Zufahrtsvariante evaluiert werden. Eine mittlere Deponie führt im Normalfall nicht zu einer massgebenden Verkehrszunahme. In der landschaftlich stark veränderten und durch den Verkehr belasteten Gegend stellt eine Deponie insgesamt nur eine beschränkte zusätzliche Beeinträchtigung dar. Die detaillierten Verkehrsprognosen (Routen, Fahrten, Lärmbelästigung) werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt und beurteilt.

87 Verzicht aufgrund Beeinträchtigung der Umwelt

• Mehrere Verbände beantragen, den Richtplaneintrag für den Deponiestandort Nr. 23, Birmensdorf, Schauber, zu streichen. Eventualiter sei der Objektperimeter so zu verkleinern, dass zur angrenzenden SVO-Fläche ein genügend grosser Abstand besteht, um jegliche Beeinträchtigung zu verhindern. Auch die Zufahrt sei so zu legen, dass sie die schutzwürdigen Flächen nicht tangiert. Begründung: Der nördliche Teil des Perimeters liegt sehr nah an schutzwürdigen Flächen gemäss SVO Zimmerberg/Knonaueramt. Auch die geplante Zufahrt führt durch schutzwürdige Flächen. Es ist sowohl aus Naturschutzgründen als auch aus politischer und kommunikativer Sicht äusserst heikel, wenn eine SVO, die eben erst in Entstehung ist, gleich wieder «über den Haufen» geworfen wird.

• Auch mehrere Privatpersonen beantragen die Streichung des Richtplaneintrags für den Deponiestandort Nr. 23, Birmensdorf, Schauber . Gegen die Deponie spreche, dass Fruchtfolgeflächen beansprucht und zerstört würden. Direkt angrenzend zur Schauber-Parzelle würden Waldparzellen und Feuchtschutzgebiete belastet. Zudem würde ein wichtiges Naherholungsgebiet der Birmensdorfer empfindlich gestört.

Da eine Deponie nicht im Siedlungsgebiet erstellt werden kann, besteht bei jeder Deponie ein negativer Einfluss auf die Landschaft und damit auch auf die Qualität der Landschaft als Naherholungsgebiet. Im Rahmen der Gesamtschau Deponien wurden Standorte in besonders schützenswerten Landschaften ausgeschlossen. Beim Standort Schauber wird davon ausgegangen, dass eine landschaftsverträgliche Einbettung der Deponie in die Landschaft möglich ist. Die endgültige Form der Deponie wird aber erst im Gestaltungsplanverfahren unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Bevölkerung festgelegt. Dabei ist auch die Schutzverordnung Zimmerberg/Knonaueramt zu berücksichtigen.

Da Deponien ausserhalb des Siedlungsgebiets erstellt werden, ist immer Landwirtschaftsgebiet mit Fruchtfolgeflächen und/oder Wald betroffen. Diese Flächen werden nach dem Verfüllen der Deponie wieder rekultiviert und wenn möglich aufgewertet. Der Standort Schauber befindet sich grösstenteils auf Fruchtfolgeflächen, welche nach dem Verfüllen der Deponie wieder hergestellt und wenn möglich aufgewertet werden. Fruchtfolgeflächen, welche nicht wieder hergestellt werden können, müssen ausserhalb des Projektperimeters kompensiert werden. Die genaue Etappierung, Rekultivierung und Kompensationsmassnahmen werden im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens unter Einbezug der Grundeigentümerschaft und Gemeinde festgelegt. Welchen Einfluss die Deponie auf den angrenzenden Wald hat, ist ebenfalls im Gestaltungsplanverfahren zu klären.

88 Verzicht aufgrund der Feinstaub Immissionen

• Mehrere Privatpersonen beantragen, den Richtplaneintrag für den Deponiestandort Nr. 23, Birmensdorf, Schauber, zu streichen. Die Gemeinde Birmensdorf befinde sich in einem Talkessel und leide dadurch besonders unter auftretenden Immissionen, insbesondere dem Feinstaub. Diese stammten insbesondere vom

nahen Waffenplatz Reppischtal, der Autobahn, der ARA Birmensdorf und dem Flugverkehr. Durch die Erschliessung und Nutzung der Deponie Schauber werde die Belastung weiter erhöht.

Die Feinstaubbelastung im Gebiet stammt grösstenteils vom Verkehr, im Bereich Schauber insbesondere von der Autobahn. Durch die Deponie ist im Dorf oder den nächstgelegenen Wohnhäusern keine zusätzliche Feinstaubbelastung zu erwarten. Dies wird im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens vertieft abgeklärt. Der Deponiestandort ist bezüglich Staubemissionen günstig gelegen und beim Deponiebetrieb müssen Staubemissionen an der Quelle bekämpft werden.

89 Verzicht aufgrund der PFAS-Risiken

• Mehrere Privatpersonen beantragen, den Richtplaneintrag für die Deponie Schauber zu streichen, weil sie zu einer erhöhten PFAS-Belastung führe. Die PFAS-Belastungen würden nirgends erwähnt. Bedenken bestünden aufgrund des Baches unterhalb der Deponie. Auch bei einer Umleitung sind die PFAS-Belastungen ein Problem, das angegangen werden müsse.

Bei den per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) handelt es sich um eine Gruppe vieler verschiedener synthetischer Industriechemikalien. Seit den 1970er-Jahren werden sie in grossem Umfang eingesetzt. PFAS können sich in der Umwelt anreichern und längerfristig problematisch für die Gesundheit werden. Durch den verbreiteten Einsatz kommen PFAS auch in allen Deponien vor. Deponien sind jedoch für den Umgang mit Schadstoffen gebaut und können auch mit PFAS umgehen. Allenfalls sind dazu zusätzliche Installationen notwendig, welche aber über den Abfallpreis gedeckt werden müssen. Mittel- bis längerfristig soll der PFAS-Eintrag möglichst minimiert werden, dazu sind jedoch Anpassungen bei den verwendeten Produkten notwendig, welche aktuell auf politischer Ebene diskutiert werden.

90 Verzicht aufgrund von Risiken für die Gewässer

• Mehrere Privatpersonen beantragen, den Richtplaneintrag für den Standort Schauber zu streichen, weil die Deponie zu einer Beeinträchtigung des Stöffisweidbachs und des Grundwassers führen würde.

Der Schutz der Grundwasserreserven ist eines der wichtigsten Kriterien bei der Suche nach neuen Deponiestandorten und es bestehen dazu strenge gesetzliche Vorgaben (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA-Anhang 2). Es wurde deshalb auch ein Experte zur hydrogeologischen Beurteilung der Standorte beigezogen. Bezüglich Grundwasserschutz kritische Standorte wurden ausgeschlossen oder mittels Kernbohrungen auf eine Eignung untersucht. Die vorgeschlagenen Standorte werden mit den bestehenden Kenntnissen bezüglich Gewässerschutz als unkritisch eingestuft. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) müssen aber alle Standorte nochmals vertieft untersucht und beurteilt werden. Die Eignung des Standortes als Deponie Typ B ist gegeben, da die Anforderungen an einen Deponiestandort Typ B gemäss VVEA erfüllt werden können (kein nutzbares Grundwasser und keine Quellen betroffen).

Ein grosser Teil des Stöffisweidbächli verläuft eingedolt entlang des Standorts. Im Zuge der Deponieplanung besteht die Möglichkeit, dass Fliessgewässer gesamthaft aufzuwerten und weitere ökologische Mehrwerte zu schaffen. Die Einleitung von Sickerwasser in Oberflächengewässer wird im Rahmen des Gestaltungsplanverfahren geprüft. Deponiestandorte Typ B bringen keine hohe Fracht an Schadstoffen ins Gewässer, da nur inerte, mineralische Abfälle abgelagert werden.

91 Verzicht aufgrund Einsehbarkeit

• Mehrere Privatpersonen beantragen, den Richtplaneintrag für die Deponie Schauber zu streichen, weil sich der Standort an einer sehr exponierten Lage an einem steilen Nordhang befinde. Am gegenüberliegenden Südhang liegen die vier Weiler Altenberg, Bemer, Am Berg und Weberhaus mit rund 30 Wohnungen. Die Wohnqualität dort würde massiv beeinträchtigt werden, Sichtschutzmassnahmen seien nicht möglich, die Belastung durch Staub und Lärm/Schal wäre erheblich und würde zu Wertverminderungen der Liegenschaften führen.

Bei jeder Deponie entsteht ein negativer Einfluss auf die Landschaft und damit auch auf die Qualität der Landschaft als Naherholungsgebiet. Im Rahmen der Gesamtschau Deponien wurden Standorte in besonders schützenswerten Landschaften ausgeschlossen. Bei den vorgeschlagenen Standorten wird davon ausgegangen, dass eine landschaftsverträgliche Einbettung der Deponie möglich ist. Die endgültige Form der Deponie wird aber erst im Gestaltungsplanverfahren unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Bevölkerung festgelegt. Der Standort ist von den Weilern gegenüber der Deponie einsehbar. Allerdings

sind diese durch ein Tobel von der Deponie getrennt. Mit Etappierungen und Vorschüttungen kann die Einsehbarkeit reduziert werden, sie bleibt aber vom Südhang aus erhalten.

92 Begrenzung des Anlieferungsgebiets aufgrund der Feinstaub Immissionen

• Mehrere Privatpersonen beantragen, dass für den Fall einer Festsetzung des Standorts, das zulässige Einzugs- bzw. Anlieferungsgebiet auf die Gemeinde Birmensdorf und direkt angrenzende Nachbargemeinden eingeschränkt wird.

Die Erstellung und der Betrieb von Deponien erfolgt im Kanton Zürich durch private Firmen unter Aufsicht des Kantons. Für die Entsorgung von Deponiegut werden zwischen den Baustellen und den Deponiebetrieben privatrechtliche Vereinbarungen getroffen. Die Festlegung von Einzugsgebieten ist grundsätzlich möglich, für das Entsorgungssystem im Kanton Zürich aber nur in Ausnahmefällen sinnvoll. Um die Emissionen zu minimieren, wäre eine jährliche Mengenbeschränkung zielführender. Eine solche kann im Gestaltungsplan festgelegt werden, was jedoch zu einer längeren Betriebsdauer der Deponie führt.

93 Lärmschutzanforderungen einhalten

• Jemand beantragt, dass der Kanton Anforderungen für den Betreiber des Deponiestandorts Nr. 23, Birmensdorf, Schauber, für einen weitreichenden Lärmschutz erlasse. Dieser sei durch geeignete bauliche Gestaltung, durch ein angepasstes Betriebsreglement (Schutz der Nachtruhe, der Randzeiten, der Wochenenden) und durch strikte Lärmobergrenzen zu definieren. Neben dem Deponieverkehr führten auch grosse Baumaschinen für Erdbewegungsarbeiten zu Lärmemissionen.

Lärmemissionen werden im Gestaltungsplanverfahren behandelt und wenn notwendig entsprechende Massnahmen festgelegt. Der Standort Schauber ist bezüglich Lärmemissionen günstig gelegen.

94 Prüfung von Alternativstandorten in Aesch und Tädiken, Buechrüti

• Mehrere Private beantragen die Überprüfung der Bewertung des Deponiestandorts Aesch, Buechrüti. Der Deponiestandort Buechrüti sei nicht für den neuen Richtplan empfohlen worden, dieser sei jedoch ein hervorragend geeigneter Standort, der sämtliche Eignungskriterien erfülle. Insbesondere die Muldenlage mit geringer Einsehbarkeit vom Siedlungsgebiet hebe diesen Standort im Vergleich zu anderen Deponiestandorten in der Region Limmattal hervor. Die vermeintlich ungünstige Zufahrt mit der Ortsdurchfahrt Aesch, liesse sich mit geringen baulichen Massnahmen über die bestehenden Bewirtschaftungswege optimieren. Sollte der Standort Buechrüti ausscheiden, sei es angebracht, den punktemässig noch besseren Standort Tädiken in Betracht zu ziehen. Der Standort befände sich in der Nähe von Buechrüti und liege vollständig im Wald.

Die Standortauswahl erfolgte in einem umfassenden Verfahren und ist im Bericht zur Gesamtschau Deponien dokumentiert. Die genannten Standorte kamen aufgrund der Bewertung und der fachlichen Beurteilung nicht in die Endauswahl. Ein erneutes Einbringen der Standorte ist in der Teilrevision 2024 nicht mehr möglich, da die Anhörung und öffentliche Auflage wiederholt werden müsste. Der Standort Buechrüti ist verkehrstechnisch deutlich schlechter gelegen (Ortsdurchfahrt und Ausbau von Strassen) und liegt zudem im Einzugsgebiet von Trinkwasserquellen. Der Standort Tädiken liegt vollständig im Wald, was für einen Typ B Standort ein Ausschlusskriterium darstellt.

Nr. 24, Horgen, Längiberg

Der Standort Längiberg wird gestrichen.

95 Streichung aufgrund zu kleinem Deponievolumen

• Mehrere Gemeinden, ein Verband und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den geplanten Deponiestandort Nr. 24, Horgen, Längiberg, zu verzichten und diesen aus dem Richtplan des Kantons Zürich zu streichen. Begründung: Der Deponiestandort Längiberg soll über ein geplantes Volumen von lediglich 450'000 m³ verfügen. Das ist im Vergleich mit bereits bestehenden Deponiestandorten sehr klein. Der Standort liege mehrere Kilometer von der nächsten Autobahnausfahrt entfernt und müsse erst noch mit Zufahrtsstrassen erschlossen werden. Standortgünstige und wirtschaftliche Grossdeponien würden die Umwelt erfahrungsgemäss bedeutend weniger belasten als eine Vielzahl von kleinen Deponien.

Aufgrund der Einwendungen insbesondere zur Erschliessung und den bestehenden Naturwerten wurde der Standort Längiberg nochmals vertieft geprüft. Der Standort ist mit 450'000 m³ der kleinste Standort für

die Deponietypen C, D, E. Die Zufahrt benötigt entweder grössere Ausbauten oder muss durch einen engen Weiler hindurchgeführt werden. Deshalb wird der Standort Längiberg zur Streichung empfohlen.

96 Streichung aufgrund der räumlichen Ballung von Deponiestandorten

• Ein Verband und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den geplanten Deponiestandort Nr. 24, Horgen, Längiberg, aus Gründen der Opfersymmetrie und der Lastenverteilung zu verzichten. Die Gemeinde Horgen habe in der Vergangenheit über Jahrzehnte, die mittlerweile geschlossene Deponie Hanegg (Typ E) betrieben. Damit hat die Gemeinde Horgen ihren Anteil an die kollektive Verantwortung zur Entsorgung des Abfalls im Kanton Zürich überproportional geleistet.

Die bestehenden Standorte wurden in einem politischen Prozess durch den Kantonsrat im Richtplan festgesetzt. Eine Streichung ist nur möglich, wenn sich die Ausgangslage dahingehend verändert hat, dass der Standort neu von einem Ausschlusskriterium betroffen ist oder in der Bewertung sehr schlecht abschneidet. Sämtliche bestehende Standorte wurden deshalb nochmals überprüft und als Ergebnis werden dem Kantonsrat mehrere Standorte zur Streichung beantragt. Hierzu gehört auch der Standort Längiberg.

97 Streichung aufgrund von Natur- und Landschafswerten

• Ein Verband und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den geplanten Deponiestandort Nr. 24, Horgen, Längiberg, aus Gründen des Landschaftsschutzes zu verzichten. Das Landschaftsschutzobjekt 3007 Hochstammobstlandschaft «Neumatt – Rietwis» sei in der Vergangenheit seitens Behörden als Hinderungsgrund gegen Bauprojekte angebracht worden. Es sei schwer nachvollziehbar, dass eine Deponie nicht den gleichen Regeln unterliegen solle. Zumal Letztere das erwähnte Landschaftsschutzobjekt Objekt 3007 nicht nur beeinträchtigen, sondern sogar teilweise zerstören würde.

• Mehrere Privatpersonen beantragen, auf den geplanten Deponiestandort Nr. 24, Horgen, Längiberg, zu verzichten, aufgrund des massiven Eingriffs ins Vernetzungsprojekt Wädenswil/Horgen. Im Jahre 2002 haben Landwirte im Gebiet zwischen Aabachtobel (Horgen), A3 und Zugerstrasse (Wädenswil) unter Beteiligung und Mitfinanzierung des Kantons, der Gemeinde Horgen, der Stadt Wädenswil sowie von Natur- und Vogelschutzvereinen ein Vernetzungsprojekt (VP) nach der ÖKV vom 4. April 2001 (SR 910.14) initiiert. Das Projekt sei bis heute laufend erweitert worden und solle auch in Zukunft weitergeführt werden.

• Eine Gemeinde, ein Verband und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den geplanten Deponiestandort Nr. 24, Horgen, Längiberg, zu verzichten, weil dies zur Zerstörung eines wichtigen Erholungsgebiets führen würde. Der Längiberg werde intensiv als Erholungs-, Wander-, Spazier- und Reitgebiet genutzt. Er gelte als eines der reizvollsten und intaktesten Erholungsräume der Region. Es sei mit einem massiven Eingriff in den grössten, zusammenhängenden Hochstammobstgarten des Kantons Zürich «Neumatt – Rietwies» zu rechnen. Zudem würde das kommunale Natur- und Landschaftsschutzobjekten «Feldgehölz Längemoos» zerstört.

• Mehrere Privatpersonen beantragen abzuklären, ob für den Deponiestandort Nr. 24 Horgen, Längiberg, Fruchtfolgeflächen (FFF) geopfert werden müssten. FFF seien zu schonen und deren Beeinträchtigung sei nur mit einer umfassenden Interessenabwägung möglich.

Im Vergleich zum Zeitpunkt der Festsetzung sind die Naturwerte im Gebiet deutlich verbessert worden. Zudem sollen im Gebiet Wädenswil die Standorte direkt an der Autobahn zuerst realisiert werden. Der Regierungsrat beantragt in der Folge die Streichung des Standorts Längiberg. Damit sind auch die nachfolgenden Anträge auf Verzicht erfüllt.

98 Verzicht aufgrund Gewässergefährdung

• Mehrere Privatpersonen beantragen, auf den geplanten Deponiestandort Nr. 24, Horgen, Längiberg, zu verzichten und diesen aus dem Richtplan des Kantons Zürich zu streichen. Das Risiko einer Gewässerverschmutzung sei zu gross. Der Deponiestandort liege oberhalb des früheren Bergwerks Käpfnach Horgen. Dieses sei äusserst unregelmässig geschichtet und in hohem Masse durchlässig. Das Absickern und Abfliessen von belasteten Materialien aus einer Deponie würde nicht nur die angrenzenden Siedlungsgebiete, sondern auch sämtliche Fliessgewässer bis hin zum Zürichsee bedrohen.

Der Standort Längiberg wird zur Streichung vorgeschlagen. Die angenommene Durchlässigkeit des Standortgesteins ist jedoch nicht Teil der Begründung (siehe vorgängige Ziffern). Ansonsten wäre der Standort nicht für C, D und E vorgeschlagen worden.

99 Wiederaufnahme Sihlbrugg als Alternativstandort

• Jemand beantragt, auf den geplanten Deponiestandort Nr. 24, Horgen, Längiberg, zu verzichten und stattdessen den Deponiestandort Sihlbrugg erneut zu prüfen. Die dortige Anlage habe ein Fassungsvermögen, das es erlaube, während Jahren auch die Inert- und Reststoffe des Bezirks Horgen aufzunehmen.

Die Baudirektion muss für das im Kanton Zürich anfallende Deponiegut über die Richt- und Nutzungsplanung genügend Entsorgungsraum zu Verfügung stellen. Der Standort Sihlbrugg liegt im Kanton Zug, die Weiterentwicklung dieses Deponiestandorts obliegt deshalb nicht dem Kanton Zürich. Die Zulieferung unterliegt privatrechtlichen Verträgen, wobei die verkehrliche Anbindung eine wichtige Rolle spielt.

100 Erschliessung via Rietwies-/Längebergstrasse

• Mehrere Privatpersonen beantragen, die Erschliessung des Deponiestandorts Nr. 24, Horgen, Längiberg, so anzupassen, dass diese via Rietwies-/Längebergstrasse erfolge und nicht via Zuger-/Steinacher- /Unterortstrasse. Der geplante Deponiestandort Längiberg liege mehrere Kilometer von der nächsten Autobahnausfahrt entfernt und müsse für schwere LKWs erst noch mit erheblichem Aufwand erschlossen werden.

Die Erschliessungsfrage würde durch eine Streichung des Standorts überflüssig.

101 Zeitliche Begrenzung Ersatzstandorte / Erschliessung

• Jemand beantragt, den Text zum Deponiestandort Nr. 24, Horgen, Längiberg, wie folgt zu ergänzen: «Geplant; Gutachten der Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) erforderlich; Ersatzstandort, wenn bei den Standorten Nr. 25 und 26 innerhalb von 10 Jahren ab letzter Richtplanrevision kein Gestaltungsplanverfahren lanciert ist. Erschliessung seitens Rietwiesstrasse Horgen».

Zusätzliche Koordinationshinweise würden durch die Streichung des Standorts überflüssig.

Nr. 27, Wädenswil, Waggital

Der Standort wird mit dem Koordinationshinweis «Vorzugsgebiet Windenergie berücksichtigen» ergänzt.

102 Verzicht aufgrund räumlicher Ballung

• Ein Verband beantragt, im Raum Horgen/Wädenswil zu den bestehenden Standorten keine weiteren Standorte einzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet rund um die eingetragenen Deponiestandorte in Wädenswil (insbesondere Nr. 25 und Nr. 26) historisch gesehen bereits ein «Deponie-Hotspot» war, d.h. in den vergangenen Jahrzehnten bereits mehrfach als Deponiestandort genutzt wurde. Folglich wird die Einführung eines weiteren Standortes als unverhältnismässig beurteilt.

Mehrere Verbände, eine Gemeinde, eine Partei und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den geplanten Deponiestandort Nr. 27, Wädenswil, Waggital, zu verzichten. Wädenswil habe mit den bestehenden Einträgen bereits jetzt Vorbildfunktion. Eine weitere Konzentration von Deponiestandorten sei unhaltbar und widerspräche dem Grundsatz einer ausgeglichenen Lastenverteilung innerhalb der Region.

Im Gebiet Wädenswil sind mit der beantragten Streichung des Standorts Längiberg wieder gleich viel Standorte im Richtplan wie zuvor. Das Gebiet eignet sich geologisch sehr gut für Deponien, was die Häufung erklärt. Mit dem strikteren Kreismodell kann aber nur ein Standort in Betrieb sein, prioritär sind die Standorte entlang der Autobahn.

Der Standort wurde durch einen Verkehrsexperten bezüglich möglichen Zufahrtsvarianten geprüft. Die Deponiezufahrt würde ab der Autobahn A3 (Ausfahrt 36 Wädenswil) erfolgen. Eine mittelgrosse Deponie führt im Normalfall nicht zu einer massgebenden Verkehrszunahme. Die detaillierten Verkehrsprognosen (Routen und Fahrten) würden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt und beurteilt.

103 Verzicht aufgrund Landschafts- und Naturwerte

• Mehrere Verbände, eine Gemeinde, eine Partei und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den geplanten Deponiestandort Nr. 27, Wädenswil, Waggital, zu verzichten, weil dadurch erhebliche Natur- und Landschaftswerte zerstört würden. Das Waggital sei ein grosses Quellwasserfassungsgebiet. Es sei zudem ein beliebtes Naherholungsgebiet für Wädenswil und die ganze Umgebung.

• Jemand beantragt, auf den geplanten Deponiestandort Nr. 27, Wädenswil, Waggital, zu verzichten. Der Landschaftsraum der Aabachrinne enthalte entlang des Aabachs einen schmalen Waldstreifen, der Vögeln und Wildtieren einen Rückzugsort mit Wasser biete. Im gleichen Gebiet befänden sich auch ein Schulhaus sowie Wander- und Spazierwege, die von der Bevölkerung rege benutzt würden (Erholungsgebiet).

Da eine Deponie nicht im Siedlungsgebiet erstellt werden kann, besteht bei jeder Deponie ein negativer Einfluss auf die Landschaft und damit auch auf die Qualität der Landschaft als Naherholungsgebiet. Im Rahmen der Gesamtschau Deponien wurden Standorte in besonders schützenswerten Landschaften ausgeschlossen. Bei den vorgeschlagenen Standorten wird davon ausgegangen, dass eine landschaftsverträgliche Einbettung der Deponie möglich ist. Der Standort liegt in einer sanften Hügellandschaft, die heute landwirtschaftlich genutzt wird. Aufgrund der guten Einsehbarkeit sind Sichtschutzmassnahmen für den nahe gelegenen Weiler und die Schule Stocken auszuarbeiten. Die endgültige Form der Deponie wird aber erst im Gestaltungsplanverfahren unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Bevölkerung festgelegt. Auch das jeweilige Naherholungsgebiet soll soweit möglich erhalten bleiben (z.B. durch Umlegung von Wander- und Velowegen) und wenn möglich mit der Rekultivierung der Deponie aufgewertet werden.

Der Schutz der Grundwasserreserven ist eines der wichtigsten Kriterien bei der Suche nach neuen Deponiestandorten und es bestehen dazu strenge gesetzliche Vorgaben (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA-Anhang 2). Es wurden verschieden Experten zur hydrogeologischen Beurteilung der Standorte beigezogen. Bezüglich Grundwasserschutz kritische Standorte wurden ausgeschlossen oder mittels Kernbohrungen auf eine Eignung untersucht. Die vorgeschlagenen Standorte werden mit den bestehenden Kenntnissen bezüglich Gewässerschutz als unkritisch eingestuft. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) müssen aber alle Standorte nochmals vertieft untersucht und beurteilt werden. Die Eignung des Standortes als Deponie Typ B ist gegeben, da die Anforderungen an einen Deponiestandort Typ B gemäss VVEA erfüllt werden können. Zudem ist der Standort voraussichtlich auch als Deponie Typ C/D/E geeignet, dies bedarf aber noch detaillierteren Abklärungen.

Der Standort Waggital grenzt nicht direkt an ein Oberflächengewässer und eine Gefährdung des Aabachs kann ausgeschlossen werden.

Nr. 30, Egg/Gossau/Mönchaltorf, Leerüti

Der Standort wird zusätzlich für die Deponie-Typen C, D und E vorgeschlagen.

104 Ergänzung der Deponietypen mit C/D/E; Baugrunduntersuchung

• Jemand beantragt, den Deponiestandort Nr. 30, Egg/Gossau/Mönchaltorf, Leerüti, mit den Deponietypen C/D/E zu ergänzen. Zudem solle der Bericht zur Baugrunduntersuchung den Sachverhalten hinzugefügt werden. Die Baugrunduntersuchung bestätige nämlich, dass die Deponietypen C/D/E gemäss VVEA möglich seien.

• Eine Partei beantragt, den Deponiestandort Nr. 30, Egg/Gossau/Mönchaltorf, Leerüti, mit dem Deponietyp D (Schlacke) zu ergänzen. Somit werde Deponie Nr. 31, Tägernauer Holz, hinfällig, nachdem in unmittelbarer Nachbarschaft die Deponie Nr. 30, Leerüti, vorgesehen sei. Die Deponie Leerüti könne so ausgebaut werden, dass Schlacke deponiert werden kann.

Der geologische Untergrund wurde für Leerüti geprüft und der Standort wird mit den Typen C/D/E ergänzt. Gleichzeitig wird auch das Volumen angepasst, da für die Anlegung eines Kompartiments C/D/E ein Voraushub bis in den undurchlässigen Molassefels notwendig ist. Mit dem neuen Kreismodell soll in der Region nur ein Standort aktiv sein. Dabei wird die Deponie Leerüti priorisiert, da diese alle Typen aufnehmen kann und im Gegensatz zum Tägernauer Holz nicht im Wald liegt.

105 Verzicht aufgrund Vogelschutz

• Mehrere Verbände beantragen, den Deponiestandort Nr. 30, Egg/Gossau/Mönchaltorf, Leerüti, aus der Richtplanrevision zu streichen. Es existierten im Gebiet Leerüti überdurchschnittliche Naturwerte: eine grosse Feldgrillenpopulation sowie aussergewöhnlich viele Feldhasen. In einer früheren Bestandesaufnahme konnten hier ausserdem Grünspecht, Feldlerche, Goldammer, Girlitz, Distelfink, Kuckuck und Turmfalke nachgewiesen werden. Als botanische Qualitätszeiger wurden Gewöhnliches Sonnenröschen, Nickendes Leimkraut, Knolliger Hahnenfuss und Pyramidenkammschmiele – alles regional gefährdete Arten – aufgenommen. Zudem gebet es im geplanten Deponieperimeter wichtige Wildwechsel und Waldränder mit hoher Bedeutung für den Austritt des Wildes.

Die bestehenden Standorte wurden in einem politischen Prozess durch den Kantonsrat im Richtplan festgesetzt. Eine Streichung ist nur möglich, wenn sich die Ausgangslage dahingehend verändert hat, dass der Standort neu von einem Ausschlusskriterium betroffen ist oder in der Bewertung sehr schlecht abschneidet. Daher wurden auch alle im Richtplan festgesetzten Standorte nochmals überprüft. Als Ergebnis werden einzelne Standorte zur Streichung beantragt. Die restlichen Standorte sind aus technischer Sicht nach wie vor geeignet und können nur durch einen politischen Antrag aus dem Richtplan gestrichen werden. Die Naturwerte werden im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens detailliert erhoben.

Nr. 31, Grüningen/Gossau, Tägernauer Holz

Der Standort Tägernauer Holz wird auf 2. Priorität zurückgestuft.

106 Antrag auf Verzicht aufgrund Wald und Naherholung

• Eine Partei beantragt, den Deponiestandort Nr. 31, Grüningen/Gossau Tägernauer Holz, aus dem Richtplan zu streichen. Stattdessen sei die Deponie Nr. 30, Leerüti, für den Deponie-Typ D (Schlacke) vorzusehen. Die Deponie Tägernauer Holz sei ein übermässiger Eingriff in die gewachsene Kulturlandschaft des Zürcher Oberlandes. Es sei der grösste zusammenhängende Wald und ein wichtiges Naherholungsgebiet in der Region. Die Waldlücke wäre von Gossau aus als massiver Eingriff in eine zusammenhängende Landschaft sichtbar und das Gebiet bliebe lange Zeit eine ökologische Brache. Schliesslich sei die abzulagernde Schlacke nach wie vor hoch reaktiv. Eine Deponie unter einem Wald sei deshalb nicht zu rechtfertigen.

Da der Standort Tägernauer Holz vollständig im Wald liegt und mit den neuen Deponietypen am Standort Leerüti (vgl. Nr. 30) ein Ausweichstandort in der Region vorhanden ist, wird der Standort neu in die zweite Priorität verschoben.

107 Erhebung der Naturwerte

• Mehrere Verbände beantragen, für den Deponiestandort Nr. 31, Grüningen/Gossau, Tägernauer Holz, die Naturwerte zu erheben. Falls dabei hohe Naturwerte erhoben würden, sei der Standort aus dem Richtplan zu streichen. Anderweitig – sollte das Tägernauer Holz keine hohen Naturwerte besitzen – habe die Rekultivierung des Deponieperimeters vollständig als Waldnaturschutzgebiet, bestehend aus einem ökologisch wertvollen Wald auf magerem Substrat, zu erfolgen. Die Vernetzungsfunktion des Wildtierkorridors dürfe auch während des Betriebs nicht vermindert werden.

Die bestehenden Standorte wurden in einem politischen Prozess durch den Kantonsrat im Richtplan festgesetzt. Eine Streichung ist nur möglich, wenn sich die Ausgangslage dahingehend verändert hat, dass der Standort neu von einem Ausschlusskriterium betroffen ist oder in der Bewertung sehr schlecht abschneidet. Sämtliche bestehende Standorte wurden deshalb nochmals überprüft und als Ergebnis werden mehrere Standorte zur Streichung beantragt. Die restlichen Standorte sind aus technischer Sicht nach wie vor geeignet und können nur durch einen politischen Antrag aus dem Richtplan gestrichen werden.

Die KVA-Schlacke der nahe gelegenen KEZO kann in einer Deponie des Typs D sicher entsorgt werden. Die Art der Rekultivierung (Wald, Landwirtschaft, Naturschutz) ist nicht abhängig vom Inhalt der Deponie.

Der Standort Tägernauer Holz wird neu in die zweite Priorität verschoben. Die vorgebrachten Argumente werden zu gegebener Zeit im Gestaltungsplanverfahren und im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingehend geprüft und beschrieben.

Nr. 32, Gossau, Wissenbüel

108 Antrag auf Verzicht

• Eine Gemeinde beantragt, den Deponiestandort Nr. 32, Gossau, Wissenbüel, aus dem Richtplan zu streichen. Eventualiter sei der Deponietyp «B» zu streichen. Begründung: 1. Es sei absolut störend, dass ein seit Jahren stillgelegter und längst wieder renaturierter Standort als «Deponie im Betrieb» gewertet werde. 2. Es habe genügend alternative Ablagerungsorte mit Deponietyp B in der Region.

Die Deponie Wissenbüel ist noch nicht vollständig rekultiviert und hat noch nicht die vorgegebene Endform, deshalb bleibt die Deponie im Richtplan bis zum vollständigen Abschluss bestehen. Um den Abschluss zu vereinfachen, soll dieser mit Typ B Material realisiert werden und nicht, wie ursprünglich vorgehsehen, mit Typ D Material.

Nr. 33, Egg/Oetwil a.S., Erzacher

109 Verzicht aufgrund räumlicher Ballung

• Ein Verband und mehrere Gemeinden beantragen, den Deponiestandort Nr. 33, Egg/Oetwil a.S., Erzacher aus dem Richtplan zu streichen. Mit sechs Richtplaneinträgen (wovon 1 bestehend und 5 geplant) auf dem Gemeindegebiet beziehungsweise dessen unmittelbaren Umfeld seien die Gemeinden im Osten des Pfannenstiels unverhältnismässig von der Standortplanung betroffen. Die Region leiste mit dem Gebiet Chrüzlen bereits einen grossen Beitrag zur Abfallbewirtschaftung. Die Konzentration verschiedener möglicher Deponien wirke sich negativ auf den Lebens- und Naturraum aus, führe zu Verkehrsemissionen und weiteren Störfaktoren und beeinträchtige das Landschaftsbild. Die Mitwirkungsmöglichkeiten seien unzureichend. Die Forderung des Kantons zur regionalen Entsorgung könnten bei gemeinsamer Betrachtung der Regionen Oberland und Pfannenstil erfüllt werden. Somit bestehe kein Bedarf für die Festsetzung eines zusätzlichen Standorts.

Die Deponieplanung richtet sich in erster Linie nach den aus technischer, insbesondere geologischer Sicht günstigen Standorten. Der geeignete, respektive dichte Untergrund in der Region führt zu einer Häufung von Standorten im Gebiet. Mit dem strikteren Kreismodell darf jedoch immer nur ein Standort gleichzeitig betrieben werden. Das entlastet die Region im Vergleich zu heute. Standorte mit 2. Priorität, wie der Standort Erzacher werden in den Richtplan eingetragen, um diese langfristig zu sichern. Die Suche und Planung neuer Deponiestandorte ist bereits heute sehr schwierig und dauert oft Jahrzehnte. Künftig wird sich diese Situation voraussichtlich noch verschärfen. Aus diesem Grund sollen gute Standorte für die Zukunft gesichert werden. Auch das Typ A Kompartiment soll für die Zukunft erhalten bleiben.

110 Koordinationshinweis Prioritäre Potenzialflächen für Feuchtgebiete (PPF)

• Mehrere Verbände beantragen, beim Deponiestandort Nr. 33, Egg/Oetwil a.S., Erzacher einen Koordinationshinweis bzgl. «Prioritäre Potenzialflächen für Feuchtgebiete» (PPF) anzubringen. Es müsse sichergestellt sein, dass eine allfällige Deponie keinesfalls den Wasserhaushalt der PPF negativ beeinflusse. Die PPF seien in einem aufwändigen Prozess ermittelt worden. Gemeinsam mit den bestehenden Feuchtgebieten sollen diese Ergänzungsflächen die Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur für den Lebensraum Feuchtgebiete bilden. Entsprechend sei die strikte Berücksichtigung des Potentials dieser Flächen in der kantonalen Planung notwendig.

Eine Deponie wirkt sich auf die lokalen Natur- und Umweltverhältnisse aus. Diese Auswirkungen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genau untersucht und – soweit möglich – direkt vor Ort ausgeglichen. Der Standort Erzacher liegt nicht direkt im Bereich einer *PPF.* Die Auswirkungen auf umliegende, schützenswerte Objekte und Landschaften sind grundsätzlich zu beachten. Ein zusätzlicher Koordinationshinweis ist deshalb nicht notwendig.

Nr. 34, Stäfa/Oetwil a.S., Ruebacher

111 Verzicht aufgrund von Umwelt- und Verkehrsproblemen

• Mehrere Verbände beantragen, den Deponiestandort Nr. 34, Stäfa/Oetwil a.S., Ruebacher, aus dem kantonalen Richtplan zu streichen. Eventualiter müssten griffige flankierende Massnahmen für Amphibien und Wildtiere vorgesehen werden. Der Deponiestandort sei im Richtplan (März 2024) zu Recht als Landschaftsförderungsgebiet bezeichnet. Diese Festlegung sei mit der Einrichtung einer Deponie, welche die Landschaft stark verändere, nicht vereinbar. Nicht zuletzt sei auch die verkehrsmässige Erschliessung problematisch, führe sie doch durch die Amphibienzugstelle 2201 (Männedorf, Winterhaldenstrasse). Die zu erwartenden Auswirkungen des Deponie-Verkehrs auf die Amphibienpopulationen seien - sofern keine umfassenden Massnahmen zu deren Schutz getroffen würden - fatal. Zudem liege der Standort vollständig innerhalb der nationalen Ausbreitungsachse für Wildtiere.

• Eine Gemeinde beantragt, auf die Ergänzung der beiden Deponiestandorte Nr. 33, Egg/Oetwil a.S., Erzacher und Nr. 34, Stäfa/Oetwil a.S., Ruebacher, zu verzichten und die Standorte nicht vorsorglich auf, sondern mit Bezug auf den Planungshorizont der Richtplanung von 15 Jahren im kantonalen Richtplan zu verankern. Die Gemeinde leiste mit dem Gebiet Chrüzlen bereits einen Beitrag zur Abfallbewirtschaftung. Die Konzentration verschiedener möglicher Deponien im Gemeindegebiet bzw. den umliegenden Gemeinden wirke sich negativ auf den Lebens- und Naturraum aus, führe zu Verkehrsemissionen und beeinträchtige das Landschaftsbild.

• Eine Gemeinde beantragt, auf die Ergänzung des Deponiestandorts Nr. 34, Stäfa/Oetwil a.S., Ruebacher, zu verzichten. Beim Standort Ruebacher (sowie beim Standort Brunnenwisen) bestünden grosse Konflikte bzgl. der Erschliessung: Ortsdurchfahrten seien unvermeidbar. Beim Standort Ruebacher seien örtliche Verbreiterungen für die Erschliessung zudem nicht ausgeschlossen.

Die Deponieplanung richtet sich in erster Linie nach den technisch, insbesondere geologisch günstigen Standorten. Der geeignete, respektive dichte Untergrund in der Region östlich des Pfannenstiels führt zu einer Häufung von Standorten im Gebiet. Mit dem strikteren Kreismodell darf jedoch immer nur ein Standort gleichzeitig betrieben werden. Das entlastet die Region im Vergleich zu heute. Standorte mit 2. Priorität, wie der Standort Ruebacher, werden in den Richtplan eingetragen, um diese langfristig zu sichern. Die Suche und Planung neuer Deponiestandorte ist bereits heute sehr schwierig und dauert oft Jahrzehnte. Künftig wird sich diese Situation voraussichtlich noch verschärfen. Aus diesem Grund sollen gute Standorte für die Zukunft gesichert werden.

Deponien können nicht im Siedlungsgebiet gebaut werden und wirken sich daher immer auf die Landschaft aus. Dies betrifft auch die Qualität der Landschaft als Naherholungsgebiet. Im Rahmen der Gesamtschau Deponien wurden Standorte in besonders schützenswerten Landschaften ausgeschlossen. Bei den vorgeschlagenen Standorten geht man davon aus, dass die Deponien so eingebettet werden können, dass sie die Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen. Der Standort Ruebacher liegt ca. 650 m südwestlich des Siedlungsgebietes Oetwil am See im Landwirtschaftsgebiet. Die landschaftliche Eingliederung ist gut möglich, da eine Mulde angeschüttet wird. Allerdings wird durch die Veränderung des Geländes der Wert des nördlich gelegenen Drumlins beeinträchtigt und die kleinteilige Landschaft gestört. Im Zusammenhang mit der Sanierung des belasteten Standorts im Norden des Gebiets kann aber die Lage der Auffüllung und die Gestaltung von der skizzierten Gestaltungsvariante abweichen. Die endgültige Form der Deponie wird erst im Gestaltungsplanverfahren unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Bevölkerung festgelegt. Auch die Naherholung soll soweit möglich erhalten bleiben (z.B. durch Umlegung von Wander- und Velowegen) und wenn möglich mit der Rekultivierung der Deponie aufgewertet werden. Die Hinweise bezüglich Amphibien- und Wildtierschutz sind in den nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.

Da Deponien ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen, werden immer Landwirtschaftsflächen und/oder Waldflächen betroffen sein. Diese Flächen werden nach dem Verfüllen der Deponie wieder rekultiviert und wenn möglich aufgewertet. Die beanspruchten Fruchtfolgeflächen können mit der Endgestaltung teilweise wiederhergestellt werden. Die genaue Etappierung, Rekultivierung und Kompensationsmassnamen werden im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens mit Einbezug der Grundeigentümerschaft und Gemeinde festgelegt.

Verschiedene Standorte werden von bestehenden oder geplanten Infrastrukturen, insbesondere Werkleitungen tangiert. Duch den Standort verläuft eine Werkleitung, die in der weiteren Planung berücksichtigt werden muss. Die endgültige Lösung wird im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens unter Einbezug der betroffenen Akteure festgelegt.

Die vorgeschlagenen Standorte wurden mehrfach begangen und von einem Verkehrsexperten auf möglichen Zufahrtsvarianten geprüft. Die meisten Deponien haben keinen direkten Autobahnanschluss. Beim Standort Ruebacher wird die Erschliessung voraussichtlich grösstenteils über Oetwil am See erfolgen und nur ein kleiner Teil über Männedorf. Die Zufahrt erfolgt wahrscheinlich ab der A52 (Forchstrasse) über die Meilen- und Winterhaldenstrasse ins Deponiegebiet. Eine weniger wahrscheinliche Route führt über die Gossauerstrasse durch das Siedlungsgebiet Oetwil am See und die Bergstrasse zur Deponie. Örtliche Verbreiterungen der Strassen sind nicht ausgeschlossen. Eine mittlere Deponie führt im Normalfall nicht zu einer massgebenden Verkehrszunahme. Die detaillierten Verkehrsprognosen (Routen und Fahrten) werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt und beurteilt.

112 Aufnahme in Kreismodell

• Ein Verband und eine Privatperson beantragen, den Deponiestandort Nr. 34, Stäfa/Oetwil a.S., Ruebacher, in das Kreismodell der umliegenden Standorte Nrn. 28 bis 33 aufzunehmen. Die Region begrüsse das

Kreismodell als Koordinationsmassnahme, damit die Zahl an offenen Deponien begrenzt und dadurch die verkehrlichen Auswirkungen zusätzlich vermindert werden könnten. Das Kreismodell bei den Gemeinden Egg, Oetwil am See, Grünigen und Gossau solle jedoch auch den Standort Ruebacher umfassen, sodass diese wichtige Koordination sichergestellt werden könne.

• Ein Verband, eine Gemeinde und eine Privatperson beantragen, den Deponiestandort Nr. 34, Stäfa/Oetwil a.S., Ruebacher, aus dem kantonalen Richtplan zu streichen. Eventualiter sei der Standort in das Kreismodell aufzunehmen (Bereich, in dem maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb sein dürfe). Für die Realisierung der Deponie werde eine Geländemulde angeschüttet, wodurch der nördlich gelegene Drumlin und die bestehende kleinteilige Landschaft beeinträchtigt würden. Zusätzlich ergäben sich landschaftliche Belastungen durch die erforderliche Verkehrsinfrastruktur und Mehrverkehr. Das wichtige Naherholungsgebiet im Bereich Ruebacher werde in seiner Qualität stark eingeschränkt. Die Deponie tangiere ausserdem eine im regionalen Richtplan eingetragene Landschaftsverbindung sowie einen Fuss- und Wanderweg. Weiterhin werden bei diesem Standort in bedeutendem Umfang natürlich gewachsene Böden und Fruchtfolgequalität beansprucht. Die Fruchtfolgeflächen müssen kompensiert werden. Gemäss der Stellungnahme der ZPP erfülle die Region Pfannenstil bereits den kantonalen Auftrag, wonach pro Region mindestens 1 Standort des Deponietyps B in Betrieb sein solle (Büelholz, Egg). Die Erschliessung des Standorts Ruebacher sei aufgrund des Verlaufs durch Siedlungsgebiet und notwendiger Ausbauten als schlecht zu beurteilen. Zusammen mit den Windenergieanlagen im Gebiet Obsirain, die ebenfalls im kantonalen Richtplan festgesetzt werden sollen, würde das Naherholungsgebiet von Stäfa zudem übermässig durch Ver- und Entsorgungsanlagen belastet.

Standorte für Landfill-Mining werden bevorzugt und deshalb nicht ins Kreismodell aufgenommen.
Der Standort Ruebacher bleibt ausserhalb des Kreismodells, da er in einer anderen Geländekammer liegt und zusätzlich von der Seite des Zürichsees her erschlossen werden kann. Das Grundprinzip bleibt, dass pro Region immer nur ein Standort Typ B gleichzeitig betrieben werden darf.

113 Umstufung auf «Landfill-Mining prüfen»

• Eine Privatperson beantragt, die Abhängigkeiten der Deponieprojekte vom Landfill-Mining festzulegen. Der Deponiestandort Nr. 34, Stäfa/Oetwil a.S., Ruebacher, sei auf «Landfill-Mining prüfen*» umzustufen. Die Verknüpfung von Landfill-Mining mit neuen Deponiestandorten setze voraus, dass die Rückgewinnung von Materialien umwelttechnisch machbar und wirtschaftlich tragbar sei. Solle sich jedoch im Fall Ruebacher herausstellen, dass Landfill-Mining aus finanziellen oder umwelttechnischen Gründen nicht realisierbar sei, dürfe dies nicht automatisch zum Scheitern des Deponieprojektes Typ B führen. Bei einer solchen Projekt-Konstellation sollen die benötigten Deponiekapazitäten unabhängig vom Erfolg von Landfill-Mining-Projekten sichergestellt werden.*

Beim Landfill-Mining sollen auf alten Ablagerungsflächen neue Deponien entstehen. Diese Standorte wurden ebenfalls nach allen Kriterien geprüft und bewertet. Landfill-Mining-Standorte sollen Standorten auf der grünen Wiese vorgezogen werden. Deshalb wurden sie, wenn möglich, nicht ins Kreismodell aufgenommen und nicht als 2. Priorität klassifiziert. Aufgrund von ersten Abschätzungen wird davon ausgegangen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Dabei steht eine Zustandsverbesserung der alten Deponie im Vordergrund und nicht zwingend eine Totaldekontamination; es ist also z.B. möglich, Materialien in die neue Deponie umzulagern, wenn eine Behandlung und Verwertung nicht möglich oder unverhältnismässig ist.

Nr. 35, Erlenbach, Wimisweid

114 Verzicht aus Umweltgründen

• Eine Gemeinde und ein Verband beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 35, Erlenbach, Wimisweid, infolge der vielfältigen negativen Auswirkungen auf Landwirtschaft, Natur, Verkehr, Grundwasser und Wald zu verzichten. Im kantonalen Richtplan seien bereits die Standorte Büelholz und Leerüti in Egg eingetragenen. Diese seien gut erschlossen und kaum einsehbar. Der geplante Deponiestandort Wimisweid umfasse mehrere private Parzellen in der Landwirtschaftszone, es ginge wertvolles Landwirtschaftsland für eine lange Zeitdauer verloren. Nördlich grenze der Standort an das kommunale Schutzobjekt Nr. 90 (Birkenallee Forchstrasse) des kommunalen Inventars der Natur- und Landschaftsschutzobjekte. Westlich angrenzend liege das Objekt Nr. 1045 Moränenlandschaft Wetzwil-Herrliberg mit Pflugstein des Kantonalen Inventars der Landschaftsschutzobjekte. Diese Objekte würden durch eine Deponie am geplanten Ort beeinträchtigt. Zudem liege der Standort in der Nähe des Gewässerschutzbereichs A_u und unmittelbar am Waldrand.

• Ein Verband und eine Partei beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 35, Erlenbach, Wimisweid, zu verzichten. In diesem Gebiet seien unzählige geschützte Tier- und Pflanzenarten beheimatet. Die Funde von Amphibien, Schnecken, Flechten, Pilzen und Moosen zeugten von einem ausserordentlichen Naturwert. Auch das kantonal geschützte Erlenbachertobel grenze unmittelbar an den Deponieperimeter. Das Gebiet sei ein wichtiges Naherholungsgebiet. Ferner seien der Planungshorizont wie auch die vorgesehene Reserve unsachgemäss und die Bewertung des Standortes Wimisweid mit gravierenden Fehlern behaftet. Der in den Richtplan aufgenommene Deponiestandort bringe deutlich einschneidendere Beeinträchtigungen mit sich und sei nachweislich weniger gut geeignet, als die Gesamtschau Deponien darzustellen versuche.

Da eine Deponie nicht im Siedlungsgebiet erstellt werden kann, besteht bei jeder Deponie ein negativer Einfluss auf die Landschaft und damit auch auf die Qualität der Landschaft als Naherholungsgebiet. Im Rahmen der Gesamtschau Deponien wurden Standorte in besonders schützenswerten Landschaften ausgeschlossen. Bei den vorgeschlagenen Standorten wird davon ausgegangen, dass eine landschaftsverträgliche Einbettung der Deponie in die Landschaft möglich ist. Der Standort ist von drei Seiten von Waldstücken eingerahmt und daher kaum einsehbar. Westlich angrenzend liegt das Objekt Nr. 1045 Moränenlandschaft Wetzwil – Herrliberg mit Pflugstein des Kantonalen Inventars der Landschaftsschutzobjekte. Dies bedingt eine besonders gute landschaftliche Einpassung des Standorts. Die endgültige Form der Deponie wird aber erst im Gestaltungsplanverfahren unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Bevölkerung festgelegt. Auch die Naherholung soll soweit möglich erhalten bleiben (z.B. durch Umlegung von Wander- und Velowegen) und wenn möglich mit der Rekultivierung der Deponie aufgewertet werden.

Da Deponien ausserhalb des Siedlungsgebiets erstellt werden, ist immer Landwirtschaftsgebiet mit Fruchtfolgeflächen und/oder Wald betroffen. Diese Flächen werden nach dem Verfüllen der Deponie wieder rekultiviert und wenn möglich aufgewertet. Ein Deponieprojekt ist nur im Zusammenhang mit der Sanierung des belasteten Standorts (Kataster der belasteten Standorte; Nr. 0151/D.0017-000) möglich. Die genaue Etappierung, Rekultivierung und Kompensationsmassnamen werden im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens mit Einbezug der Grundeigentümerschaft und Gemeinde festgelegt. Weiterhin sind die Auswirkungen der Deponie auf den förderungswürdigen Waldrand in den nachgelagerten Verfahren zu klären.

Der Schutz der Grundwasserreserven ist eines der wichtigsten Kriterien bei der Suche nach neuen Deponiestandorten und es bestehen dazu strenge gesetzliche Vorgaben (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA-Anhang 2). Es wurde interne und externe Exertise zur hydrogeologischen Beurteilung der Standorte beigezogen. Bezüglich Grundwasserschutz kritische Standorte wurden ausgeschlossen. Die Eignung des Standortes als Deponie Typ B ist gegeben, da die Anforderungen an einen Deponiestandort Typ B gemäss VVEA mit dem heutigen Wissenstand erfüllt werden können. Aufgrund der Nähe zum Gewässerschutzbereich A_u ist der Standort für Deponien des Typs C, D und E nicht geeignet. Da nur wenig über das Grundwasser im Gebiet bekannt ist, sind weitere Abklärung notwendig. Pro Region soll nur ein Standort Typ B in Betrieb sein.

Eine Deponie beeinflusst immer auch die lokalen Natur- und Umweltverhältnisse. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden diese detailliert abgeklärt und soweit möglich vor Ort kompensiert. Eine negative Beeinflussung des Erlenbachertobels kann mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Zudem betrifft der Standort grösstenteils einen bestehenden belasteten Standort, bei welchem die Naturwerte bereits gestört sind und im besten Fall mit dem neuen Standort aufgewertet werden können.

115 Verzicht aufgrund Erschliessungssituation

• Eine Gemeinde und ein Verband beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 35 Erlenbach, Wimisweid, infolge der vielfältigen negativen Auswirkungen zu verzichten. Im kantonalen Richtplan seien bereits die Standorte Büelholz und Leerüti in Egg eingetragen. Diese seien gut erschlossen und kaum einsehbar. Das Gebiet rund um die Wimisweid sei für das zusätzliche Verkehrsaufkommen aufgrund schmaler Zuwegung nicht geeignet. Die Erschliessung von der Seestrasse her (ca. 3,5 km) führe durch das Siedlungsgebiet von Erlenbach. Die Verkehrserschliessung ist gefährlich und für die Bevölkerung unzumutbar. Wimisweid ist lediglich durch den Dorfkern von Erlenbach via Forchstrasse oder über den Küsnachter Ortsteil Limberg und die Limbergstrasse erreichbar. Beide Zufahrtswege seien schmal und kurvenreich.

Die vorgeschlagenen Standorte wurden mehrfach begangen und durch einen Verkehrsexperten bezüglich möglichen Zufahrtsvarianten geprüft. Die meisten Deponien verfügen nicht über einen direkten Autobahnanschluss, weshalb auch Durchfahrten von einzelnen Weilern und Dörfern in Kauf genommen werden müssen. Die Deponiezufahrt soll hauptsächlich ab der Forchstrasse erfolgen. Um dem durch die Deponie verursachten Verkehr gerecht zu werden, können einige Ausbauten nicht ausgeschlossen werden.

Zudem führt die Erschliessung von der Seestrasse her über eine weite Distanz auf der Gemeindestrasse durch das Siedlungsgebiet Erlenbach. Eine mittlere Deponie führt im Normalfall nicht zu einer massgebenden Verkehrszunahme. Die detaillierten Verkehrsprognosen (Routen und Fahrten) werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt und beurteilt.

Nr. 36 Rüti, Goldbach

116 Verzicht aufgrund Landschaftsschutz

• Mehrere Verbände beantragen, es sei auf den Deponiestandort Nr. 36 Rüti, Goldbach, zu verzichten. Das Gebiet sei als Objekt Nr. 1090 «Schichtrippenlandschaft Rüti - Batzberg - Laupen - Hittenberg» im Inventar der kantonalen Landschaftsschutzobjekte verzeichnet. Das Projekt sei nicht vereinbar mit den Schutzzielen des Inventarobjekts 1090. Diese sehen den ungeschmälerten Erhalt der landschaftlichen Einheit, insbesondere Schutz vor Beeinträchtigung / Zerstörung / Zerschneidung / Zerstückelung vor. Sowohl der Abbau als auch die neue (deponiebedingte) Geländemodellierung als auch die neue Erschliessungsstrasse stünden dazu im Widerspruch.

Die bestehenden Standorte wurden in einem politischen Prozess durch den Kantonsrat im Richtplan festgesetzt. Eine Streichung ist nur möglich, wenn sich die Ausgangslage dahingehend verändert hat, dass der Standort neu von einem Ausschlusskriterium betroffen ist oder in der Bewertung sehr schlecht abschneidet. Sämtliche bestehende Standorte wurden deshalb nochmals überprüft und als Ergebnis werden 3 Standorte zur Streichung beantragt. Die restlichen Standorte sind aus technischer Sicht nach wie vor geeignet und können nur durch einen politischen Antrag aus dem Richtplan gestrichen werden. Dem Antrag wird nicht stattgegeben

Nr. 37 Hinwil, Bodenweid

Der Standort wurde zurückgestellt.

117 Verzicht aus Gründen des Gewässerschutzes

• Eine Gemeinde beantragt, auf den Deponiestandort Nr. 37, Hinwil, Bodenweid, zu verzichten. Eventualiter sei der Standort als Vorinformation zu bezeichnen. Im Abflussbereich des Deponiestandorts befänden sich Grundwasserfassungen der Stadt Wetzikon, die 1/3 des jährlichen Wasserbedarfs decken, sowie auch Fliessgewässer. Durch die Topologie sei zu befürchten, dass verunreinigtes Sickerwasser die Grundwasserfassungen und Bäche kontaminiere. Dies hätte schwerwiegende Folgen für die Trinkwasserversorgung der Stadt, zumal die Grundwasserfassung Binzfeld aufgegeben werde. Aber auch das national geschützte Pfäffikersee-Gebiet sei potenziell davon betroffen.

• Eine Gemeinde und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 37, Hinwil, Bodenweid, zu verzichten. Der Deponiestandort grenzt nördlich unmittelbar an den Gewässerschutzbereich A_u. Zudem befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Deponiestandort verschiedene Quellfassungen. Der Deponiestandort tangiert sodann nördlich Gebiete, die als Grundwasserschutzzonen ausgeschieden wurden.

• Mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 37, Hinwil, Bodenweid, zu verzichten. Im Rahmen der zugelassenen Entsorgung von nicht verwertbarem mineralischem Bauschutt bestünden erhebliche Bedenken. Im Einzugsgebiet der geplanten Deponie gäbe es mindestens 4 Quellen, die für die Trinkwasseraufbereitung genutzt werden. Es sei im Hinblick auf die in einer solchen Deponie zulässige Ablagerung von problematischen Inhaltsstoffen anzuzweifeln, ob die Eluat-Grenzwerte (= Flüssigkeit, in der Rückstande gelöst sind und die durch Auswaschung anfällt) eingehalten werden könnten. Dies insbesondere bezogen auf schädliche Substanzen wie Formaldehyd, PCB, Schwermetalle und PFAS.

Eine Deponie des Typs B wäre am Standort, ohne Gefährdung der Quellwasserfassungen oder des Grundwassers realisierbar. Auf den Standort wird jedoch aufgrund der Einschränkungen, die die Deponie für das Vollzugszentrum Bachtel zur Folge hätten, verzichtet (vgl. letzter Antrag).

118 Verzicht aufgrund schlechter Erschliessung

• Eine Gemeinde und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Bodenweid zu verzichten. Die Erschliessung des Deponiestandorts wäre sehr schwierig, mehrere Ortschaften wären auf

der regionalen Verbindungsstrasse bzw. auf der Gemeindestrasse vom Mehrverkehr betroffen. Zudem wäre zur Erschliessung ein grösserer Ausbau notwendig (Ausweichstellen) und die projektrelevante Verkehrszunahme hätte voraussichtlich einen grossen Einfluss auf den Verkehr.

• Mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 37, Hinwil, Bodenweid, zu verzichten. Der zu erwartende Lastwagenverkehr stelle eine grosse Belastung und ein erhebliches Verkehrsrisiko für die Aussenwacht Ringwil dar. Insbesondere für Schulkinder sei die Verkehrssicherheit auf der gesamten Zufahrtsstrecke nicht zu gewährleisten.

Die verkehrliche Situation stellt eine Herausforderung dar, erscheint jedoch lösbar. Der Standort wird aus anderen Gründen zurückgestellt.

119 Verzicht aufgrund anderer Infrastrukturprojekte

• Eine Gemeinde und mehrere Verbände beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 37 Hinwil, Bodenweid zu verzichten, da eine erhebliche Belastung durch zahlreiche weitere Infrastrukturprojekte bestünde. 500 m vom Deponiestandort entfernt liege der geplante Standort für Windenergieanlagen «Schönwis». Durch diese beiden Projekte würde das nördliche Gemeindegebiet übermässig stark beeinträchtigt. In der der Region sei bereits die Deponie Goldbach geplant, deren Gestaltungsplan kurz vor der Festsetzung stünde. Im Oberland gäbe es bereits verschiedene Deponietypen; deren gleichzeitiger Betrieb und die daraus resultierenden verkehrlichen Belastungen seien unzumutbar.

Die besondere Situation der Gemeinde Hinwil aufgrund verschiedener grosser Infrastrukturprojekte wird anerkannt. Sie war mit ein Grund, den Standort Bodenweid vorläufig zurückzustellen.

120 Verzicht aufgrund von Umweltthemen

• Mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 3,7 Hinwil, Bodenweid, zu verzichten. Es existierte in der Bodenweid keine Mulde, die aufgefüllt werden könnte. Der Standort liege zum Teil in Hanglage. Es treffe daher nicht zu, dass der Standort kaum einsehbar sei. Zudem bestehe dort eine nationale Verbindungsachse für Wildtiere.

Sowohl die landschaftliche Einbettung als auch allfällige Wildtierkorridore sind in die Bewertung eingeflossen.

121 Antrag auf Bahnanschluss in Verbindung mit Kiesabbau

• Jemand beantragt eine Anpassung der Zu- und Wegfahrten für den Deponiestandort Nr. 37, Hinwil, Bodenweid. Der künftige Gleisanschluss Kieswerk FBB Bäretswil (Erschliessung und Kiesabbau Schürlihöchi) solle mitbenützt werden. Im Gebiet Schürlihöchi (Waldareal) könne für das Kieswerk FBB Kies gewonnen und damit weitgehende Synergien genutzt werden. Der Schwerverkehr auf den Strassen würde insgesamt erheblich reduziert und die Bevölkerung somit weniger belastet.

Der Hinweis auf mögliche Synergien wird zur Kenntnis genommen.

122 Konflikt mit Vollzugszentrum Bachtel

• Mehrere Private beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 37, Hinwil, Bodenweid, zu verzichten. Aus Sicht Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) würden vollzugstechnische wie auch strategische Gründe gegen eine Deponie auf dem Landwirtschaftsgebiet der Vollzugsanstalt sprechen. Der gesetzliche Auftrag und die strategische Weiterentwicklung des Vollzugszentrums Bachtel wären dadurch gefährdet.

Aufgrund der Einwendung zum Vollzugszentrum wurden vertiefte Abklärungen durchgeführt und ein möglicher Parallelbetrieb des Vollzugszentrums und der Deponie geprüft. Die Abklärungen kommen zum Schluss, dass ein Parallelbetrieb zu erheblichen Einschränkungen des Vollzugszentrums führt. Aus diesem Grund wird der Standort Bodenweid zurückgestellt.

Nr. 38 Zollikon, Brunnenwisen

123 Verzicht aufgrund des Naturschutzes und aufgrund von FFF

• Mehrere Verbände, Gemeinden, Parteien und Privatpersonen beantragen die Streichung des Deponiestandortes Nr. 38, Zollikon, Brunnenwisen, aus dem kantonalen Richtplan. Mehrere geschützte Tier- und

Pflanzenarten, darunter Arten der «Roten Liste», wurden im Gebiet dokumentiert. Der potenzielle Standort liege am Rande des Naturschutzgebietes Wehrenbachtobel. Es gebe dort wertvolle kommunale Inventarobjekte (Einzelbäume, Feldgehölze und Trockenstandorte). Zudem sei der Standort Brunnenwisen Teil eines wichtigen Naherholungsgebiets. Knapp 70% des Deponieperimeters seien Fruchtfolgeflächen. Mit dem Bau der Deponie würde die Existenz eines Bio-Landwirtschaftsbetriebs vernichtet.

Eine Deponie beeinflusst immer auch die lokalen Natur- und Umweltverhältnisse. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden diese detailliert abgeklärt und soweit möglich vor Ort kompensiert. Manche alten Deponien und Gruben sind deshalb heute wertvolle Naturschutzgebiete. Der kleine Waldstandort liegt im Bereich einer alten Grube mit unbekanntem Inhalt. Der Umgang mit dem Waldstandort muss im Gestaltungsplanverfahren unter Einbezug der verschiedenen Anspruchsgruppen erfolgen.

Die detaillierten Verkehrsprognosen (Routen und Fahrten) werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt und beurteilt.

Da eine Deponie nicht im Siedlungsgebiet erstellt werden kann, besteht bei jeder Deponie ein negativer Einfluss auf die Landschaft und damit auch auf die Qualität der Landschaft als Naherholungsgebiet. Im Rahmen der Gesamtschau Deponien wurden Standorte in besonders schützenswerten Landschaften ausgeschlossen. Bei den vorgeschlagenen Standorten wird davon ausgegangen, dass eine landschaftsverträgliche Einbettung der Deponie möglich ist. Das Gebiet ist im Norden und Süden von Wald begrenzt, südlich verläuft zudem die Kantonsstrasse vom Zollikerberg nach Binz (Binzstrasse). Dennoch ist der Perimeter vom Weiler Sennhof (ca. 100 m Entfernung) einsehbar (Sichtschutzmassnahmen sind notwendig). Im Gebiet bestehen bereits Beeinträchtigungen durch die stark befahrene Strasse und eine in die Landschaft gut eingegliederte Sekundärlandschaft ist realisierbar. Die endgültige Form der Deponie wird aber erst im Gestaltungsplanverfahren unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Bevölkerung festgelegt. Auch die Naherholung soll soweit möglich erhalten bleiben (z.B. durch Umlegung von Wander- und Velowegen) und wenn möglich mit der Rekultivierung der Deponie aufgewertet werden. Eine negative Beeinflussung des Wehrenbachtobels kann mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Da Deponien ausserhalb des Siedlungsgebiets erstellt werden, ist immer Landwirtschaftsgebiet mit Fruchtfolgeflächen und/oder Wald betroffen. Diese Flächen werden nach dem Verfüllen der Deponie wieder rekultiviert und wenn möglich aufgewertet. Es werden natürlich gewachsene Böden und Fruchtfolgeflächen während der Deponiedauer beansprucht, welche mit der Endgestaltung wiederhergestellt oder kompensiert werden. Die genaue Etappierung, Rekultivierung und Kompensationsmassnamen werden im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens mit Einbezug der Grundeigentümerschaft sowie der Gemeinde festgelegt.

124 Verzicht aufgrund des Gewässerschutzes

• Mehrere Verbände, Gemeinden, Parteien und Privatpersonen beantragen die Streichung des Deponiestandortes Nr. 38, Zollikon, Brunnenwisen, aus dem kantonalen Richtplan. Es bestünde Gefahr für das Trinkwasser. Das Gebiet entwässert in den Rossweidbach, der direkt in den Wehrenbach und schliesslich in den Zürichsee mündet. Sickerwasser aus der Deponie könne somit das Trinkwasserreservoir der Stadt und der umliegenden Gemeinden verunreinigen und bei Unfällen oder extremen Wetterereignissen zu gravierenden Problemen bei der Trinkwasserversorgung führen.

Der Schutz der Grundwasserreserven ist eines der wichtigsten Kriterien bei der Suche nach neuen Deponiestandorten und es bestehen dazu strenge gesetzliche Vorgaben (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA-Anhang 2). Es wurde sowohl interne als auch externe Expertise zur hydrogeologischen Beurteilung der Standorte beigezogen. Bezüglich Grundwasserschutz kritische Standorte wurden ausgeschlossen. Im Gebiet Brunnenwisen ist kein nutzbares Grundwasser bekannt. Oberflächengewässer werden durch die Deponie nicht gefährdet, da die Entwässerung getrennt und kontrolliert erfolgt. Die Eignung des Standortes als Deponie Typ B ist gemäss den VVEA-Anforderungen gegeben.

Das Sickerwasser einer Deponie wird gefasst und kontrolliert abgeleitet, so dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für Oberflächengewässer oder in der Folge für den Zürichsee besteht. Das Gebiet Brunnenwisen ist in dieser Hinsicht ideal, da der Deponiestandort bereits im Bereich des eingedolten Rossweidbachs liegt. Dieser muss im Rahmen des Deponieprojekts ausgedolt und renaturiert werden.

125 Verzicht aufgrund der Nähe zu Wohngebieten

• Mehrere Verbände, Gemeinden, Parteien und Privatpersonen beantragen die Streichung des Deponiestandortes Nr. 38, Zollikon, Brunnenwisen, aus dem kantonalen Richtplan. Gemäss der Planungsrichtli-

nien müssten Deponien einen Mindestabstand von 100 m zu Wohngebieten einhalten und dürften nicht einsehbar sein. Der Standort aber sei jedoch vom weniger als 100 m gelegenen Weiler «Sennhof» gut einsehbar.

Die für den kantonalen Richtplan vorgeschlagenen Standorte bestehen aus einem Punkteintrag auf der Karte sowie der Tabelle mit Angaben zu Volumen, Fläche, voraussichtlichem Deponietyp sowie Hinweisen zur Planung. Für die Beurteilung der Standorte wurden jedoch viel mehr Informationen aufbereitet und verwendet (z.B. Zufahrtsvarianten, Lage und Endgestaltung etc.), welche jedoch erst im Gestaltungsplanverfahren verbindlich festgelegt werden. In diesem Zusammenhang werden auch die genaue Distanz zum Siedlungsgebiet und Vorschüttungen als Sichtschutzmassnahmen definiert.

126 Verzicht aufgrund der Vorgaben der Kreislaufwirtschaft

• Mehrere Verbände, Gemeinden, Parteien und Privatpersonen beantragen die Streichung des Deponiestandortes Nr. 38, Zollikon, Brunnenwisen, aus dem kantonalen Richtplan. Die kantonale Deponieplanung sei an die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft anzupassen, daher werde eine umfassende Neubewertung der Bedarfsplanung der Standorte beantragt, die den Schutz der Umwelt und der Anwohner stärker berücksichtige. Der Bedarf an neuen Deponien werde zu hoch angesetzt, ohne den Rückgang der Deponiemengen durch Recycling und alternativen Baustoffen angemessen zu berücksichtigen. Die Verfassung des Kantons Zürich fordere eine Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Ein Planungshorizont von 40 Jahren sei völlig unverhältnismässig. Der Bund gebe für die Richtplanung einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren vor.

Trotz Kreislaufwirtschaft sind weiterhin Deponien notwendig, gerade aus der Bauwirtschaft kommen jetzt die Materialien, welche vor 50 Jahren verbaut wurden und oft nicht kreislauffähig sind (z.B. Leichtbeton, Isolationsmaterial etc.). Da bereits die Planung einer Deponie mehr als 10 Jahre dauert, wird ein Planungshorizont von 40 Jahren im Richtplan als angemessen beurteilt.

127 Verzicht aufgrund der Verkehrssituation und der Lärmimmissionen

• Mehrere Verbände, Gemeinden, Parteien und Privatpersonen beantragen die Streichung des Deponiestandortes Nr. 38, Zollikon, Brunnenwisen, aus dem kantonalen Richtplan. Der permanente Schwerverkehr würde die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen und die CO_2-Emissionen erhöhen. Die Binzstrasse sei für Begegnungsverkehr von LKW nicht geeignet. Die geplante Route führe durch dicht bewohntes Gebiet und würde die bestehenden Verkehrsprobleme erheblich verschärfen. Bereits heute seien die Zufahrtswege stark überbelastet.

Die vorgeschlagenen Standorte wurden durch einen Verkehrsexperten bezüglich möglichen Zufahrtsvarianten geprüft und mehrfach begangen. Leider verfügen die meisten Deponien nicht über einen direkten Autobahnanschluss. Die Deponiezufahrt erfolgt ab der Forchstrasse via Binzstrasse, welche dann direkt in das Deponieareal führt. Die Zufahrt tangiert Siedlungsgebiet. Die Strassen genügen den Anforderungen des durch die Deponie verursachten Verkehrs. Die detaillierten Verkehrsprognosen (Routen und Fahrten) werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt und beurteilt.

128 Korrektur von Beurteilungskriterien

• Eine Gemeinde beantragt, für den Deponiestandort Nr. 38, Zollikon, Brunnenwisen, die Korrektur der Ziffern 4.3, 4.4, 7.2, 9.3 und 10.1 um einen oder mehrere Bewertungspunkte herabzusetzen. Eine verkehrssi- chere Erschliessung über die stark befahrene Binzstrasse sei schwierig und die Aufrechterhaltung des Ver- kehrsflusses erfordere grössere Ausbauten. Es wäre eine Beeinträchtigung der Ortsdurchfahrten im Nahbe- reich zu erwarten. Unmittelbar an den Deponieperimeter grenzt das kantonale Natur- und Landschafts- schutzgebiet Wehrenbachtobel (Schutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung). Eine Schütthöhe von 11 m wäre viel zu hoch und landschaftsunverträglich. Schliesslich würde der Naherholungswert des Gebietes für die Bevölkerung von Zollikon/Zollikerberg und Zürich erheblich geschmälert. Bei der Bewertung des Depo- niestandorts Brunnenwisen seien die genannten Kriterien fehlerhaft angewandt worden.

Standorte, die keine Ausschlusskriterien wie gesetzliche Schutz- oder Nutzungsinteressen verletzen, gelten als grundsätzlich geeignet und wurden als potenzielle Standorte weiter berücksichtigt. Diese wurden einer umfassenden Bewertung unterzogen, wobei Kriterien berücksichtigt wurden, die den Schutz von Mensch und Natur betreffen. Diese Kriterien basieren auf gesetzlichen Vorgaben und öffentlichen Interessen und wurden gemeinsam mit kantonalen Fachstellen und Vertretungen verschiedener Organisationen im sogenannten «Echoraum» entwickelt. Für jedes Kriterium wurde eine Punktzahl vergeben, je nach Auswirkung auf die Umwelt. Die Bewertung erfolgte sowohl mittels automatisierter GIS-Methodik als auch mittels gutachterlicher Beurteilung. Wichtige Interessen wurden höher gewichtet. Die so ermittelten

Punkte führten zu einem Nutzwert, der die Eignung eines Standorts anzeigt. Standorte mit tiefem Nutzwert wurden zurückgestellt, die besten wurden vertieft geprüft – inklusive Feldbegehungen und Bewertung von Erschliessungsmöglichkeiten. Dabei konnten Bewertungen gutachterlich angepasst und Standorte weiter optimiert oder zurückgestellt werden. Die Einwendungen aus der öffentlichen Auflage wurden detailliert geprüft und werden auch bei der weiteren Bearbeitung der Standorte berücksichtigt. Sollte sich ein Standort bei den vertieften Untersuchungen als nicht mehr geeignet herausstellen, so wird dieser zur Streichung beantragt. Der Bericht Gesamtschau mit der Punktzahl wird jedoch nicht angepasst, da sich die ausgewählten Standorte in der Gesamtbetrachtung als geeignet erweisen.

129 Repriorisierung des Standorts

• Jemand beantragt, beim Standort Zollikon, Brunnenwisen sei der Passus «Ersatzstandort, wenn Standort Nr. 39 Neuweid (Maur) nicht realisiert werden kann oder verfüllt ist» ersatzlos zu streichen. Ferner sei im Zuge des Gestaltungsplanverfahrens eine Etappierung vorzusehen, um den temporären Verbrauch von Landwirtschaftsland möglichst klein zu halten. Die Brunnwisen sei gegenüber dem Standort Neuweid (Maur) vorzuziehen. Er sei sehr stadtnah gelegen und somit am Entstehungsort der Abfälle. Bzgl. Verkehr stadtauswärts spiele es keine Rolle, ob die Deponie in Zollikon oder Maur liege. Die Kriterien für die Einstufung als Ersatzstandort seien unklar.

Die Priorisierung wird im überarbeiteten Erläuterungsbericht nun besser erklärt. Unter anderem sollen Landfill-Mining Standorte bevorzugt werden, weshalb in diesem Gebiet der Standort Neuweid in Maur priorisiert wird. Etappierungen werden im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens ausgearbeitet und im Richtplan nicht beschrieben. Bei einem grossen Standort wie Brunnenwisen sind Etappierungen in jedem Fall vorzusehen.

130 Verzicht auf Material Typ C/D bzw. D/E

• Jemand beantragt, für den Deponiestandort Nr. 38, Zollikon, Brunnenwisen, auf die Typen C/D zu verzichten. Das gesamte vorgesehene Deponieareal werde vom Wehrenbach entwässert und das Sickerwasser gelange so in die Trinkwasserversorgung des Zürichsees. Aus diesem Grund dürfe nur inertes Material wie unverschmutzter Aushub (Deponietyp A) oder unbelastete anorganische Abfälle (Deponietyp B) zugelassen werden. Auch bei Errichten einer Deponie Typ A und/oder Typ B müsse jemand die Verantwortung übernehmen, dass Giftstoffe sauber aussortiert werden. Zudem solle die Entwässerung wegen unvermeidlichen Resten an Trinkwassergiften in die Kläranlage Hagenholz abgeleitet werden und nicht in den Wehrenbach resp. den Zürichsee.

• Eine Privatperson beantragt, für den Deponiestandort Nr. 38, Zollikon, Brunnenwisen, auf die Typen D/E zu verzichten. Falls der Deponiestandort Nr. 39 (Maur) nicht realisiert oder bereits verfüllt sei, müsse sichergestellt werden, dass der Ersatzstandort Nr. 38 (Zollikon) hinsichtlich der Materialklassifizierung den gleichen Vorgaben entspreche. Gemäss den Grundsätzen der Deponieplanung könne ein Ersatzstandort nicht für andere oder höher belastete Materialkategorien genutzt werden als der ursprüngliche Standort. Eine Abweichung davon würde dem Prinzip der Standortsubstitution widersprechen.

Die Eignung für die Deponietypen C/D/E muss mit detaillierteren Abklärungen geprüft werden. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die lokalen Verhältnisse vertieft geprüft und die Deponietypen entsprechend angepasst. Die in einer Deponie angelieferten Materialien werden unabhängig vom Typ und Ort sowohl durch den Betreiber als auch durch den Kanton geprüft und überwacht.

131 An Bedingungen gebundene Festsetzung

• Mehrere Verbände beantragen, den Deponiestandort Nr. 38, Zollikon, Brunnenwisen nur festzusetzen, wenn: a) eine sinnvolle Offenlegung und naturnahe Gestaltung des eingedolten Rossweidbachs möglich ist. Im Sinne der Planungssicherheit sei dies vorgängig zu klären; b) das kleine Waldstück im Deponieperimeter erhalten werden könne. Die Deponie dürfe nicht dazu führen, dass eine künftige Revitalisierung des Rossweidbachs erschwert oder verhindert werde. Unmittelbar westlich des Deponieperimeters beginne das überkommunal geschützte Natur- und Landschaftsschutzobjekt Wehrenbachtobel, in welchem der Rossweidbach die Funktion einer vernetzenden Ader einnehme. Der Wald im nordwestlichen Bereich des Perimeters habe eine Trittsteinfunktion innerhalb der regionalen Wildtier-Ausbreitungsachse.

Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auf Stufe Sondernutzungsplanung zu überprüfen.

Nr. 39, Maur, Neuweid

132 Verzicht aufgrund Umwelt- und Landschaftsschutz

• Eine Gemeinde und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 39, Maur, Neuweid, zu verzichten. Der Standort ordne sich nicht in die Landschaft ein, tangiere naturnahe Landschaften, Erholungsräume und den Wald. Mit einer mittleren Schütthöhe von 7 m würde die Landschaft massiv verändert. Auch ist das Landschaftsschutzobjekts Nr. 35, Seitenmoränenwälle Langmatt, in unmittelbarer Nähe. Weiter würde ein Wildtierkorridor tangiert (Perimeter der regionalen Ausbreitungsachsen). Das Gebiet sei zudem ein wichtiges Naherholungsgebiet.

Da eine Deponie nicht im Siedlungsgebiet erstellt werden kann, besteht bei jeder Deponie ein negativer Einfluss auf die Landschaft und damit auch auf die Qualität der Landschaft als Naherholungsgebiet. Im Rahmen der Gesamtschau Deponien wurden Standorte in besonders schützenswerten Landschaften ausgeschlossen. Bei den vorgeschlagenen Standorten wird davon ausgegangen, dass eine Landschaftsverträgliche Einbettung der Deponie möglich ist und auch die Seitenmoränenwälle von Langmatt-Ebmattingen nicht gestört werden. Es handelt sich um einen kleineren Standort, der aber auf einem bereits im Kataster der belasteten Standorte hinterlegten Gebiet liegt. Durch die Lage in einer Mulde und ein angrenzendes Waldstück im Osten wird die Einsehbarkeit aus dem Siedlungsgebiet wie auch aus der nahegelegenen Schul- und Sportanlage vermindert. Zu den angrenzenden Häusern sind jedoch Sicht- und Lärmschutzmassnahmen erforderlich. Auch das Naherholungsgebiet soll soweit möglich erhalten bleiben (z.B. durch Umlegung von Wander- und Velowegen).

Die beanspruchten Flächen werden nach dem Verfüllen der Deponie wieder rekultiviert und wenn möglich aufgewertet. Fruchtfolgeflächen können mit der Endgestaltung teilweise wiederhergestellt werden. Voraussichtlich muss jedoch ein Teil der beanspruchten Fruchtfolgeflächen ausserhalb des Projektperimeters kompensiert werden. Neben den Auswirkungen auf die Fruchtfolgeflächen muss auch der Einfluss auf den Landwirtschaftsbetrieb und auf den nahen Wald untersucht werden. Die genaue Etappierung, Rekultivierung und Kompensationsmassnamen werden im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens mit Einbezug der Grundeigentümerschaft und der Gemeinde festgelegt. Der Landwirt erhält für seine Ernteausfälle angemessene Kompensationen.

133 Verzicht aufgrund Erschliessungssituation

• Eine Gemeinde und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 39, Maur, Neuweid, zu verzichten. Die verkehrlichen Auswirkungen würden missachtet: Die Erschliessung würde von allen Seiten durch die Ortsteile von Maur führen, dadurch werde die Siedlungsqualität deutlich gemindert und es würden Sicht- und Lärmschutzmassnahmen erforderlich. Ausserdem seien Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten, insbesondere bei den betroffenen Schulanlagen.

Die vorgeschlagenen Standorte wurden mehrfach begangen und durch einen Verkehrsexperten bezüglich möglichen Zufahrtsvarianten geprüft. Leider verfügen die meisten Deponien nicht über einen direkten Autobahnanschluss, weshalb auch Durchfahrten von einzelnen Weilern und Dörfern in Kauf genommen werden müssen. Die Deponiezufahrt erfolgt über die Regionalstrasse Aeschstrasse und erfordert eine Ortsdurchfahrt. Ein geeigneter Bahnanschluss fehlt. Eine mittlere Deponie führt im Normalfall jedoch nicht zu einer massgebenden Verkehrszunahme (15-25 Anlieferungen pro Tag). Die detaillierten Verkehrsprognosen und allfällige Massnahmen (Routen und Fahrten) werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt und beurteilt.

Die für den kantonalen Richtplan vorgeschlagenen Standorte bestehen aus einem Punkteintrag auf der Karte sowie der Tabelle mit Angaben zu Volumen, Fläche, voraussichtlichem Deponietyp sowie Hinweisen zur Planung. Für die Beurteilung der Standorte wurden jedoch viel mehr Informationen aufbereitet und verwendet (z.B. Zufahrtsvarianten, Lage und Endgestaltung etc.), welche jedoch erst im Gestaltungsplanverfahren verbindlich festgelegt werden. In diesem Zusammenhang werden auch die genaue Distanz zum Siedlungsgebiet und Vorschüttungen als Sichtschutzmassnahmen definiert.

134 Verzicht aufgrund ungenügender Abklärung für Typ C

• Eine Gemeinde und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 39, Maur, Neuweid, zu verzichten. Eine Eignung des Standorts als Deponie Typ C erfordere zusätzliche detailliertere Abklärungen. Die bestehende Deponie Neuweid sei vor fünf Jahren aufwendig aufhumusiert worden.

Das Deponieprojekt ist nur im Zusammenhang mit dem Aushub des sanierungsbedürftigen Standorts (Kataster der belasteten Standorte; Nr. 0195/D.0058-000) möglich. Deshalb steht zunächst die Sanierung

des belasteten Standorts im Vordergrund. Die Sanierung und Erstellung einer Deponie nach heutigem Stand der Technik stellt somit eine deutliche Verbesserung der gegenwärtigen Situation dar. Bestehender Boden von guter Qualität kann vor Ort belassen und bei der Rekultivierung wieder verwendet werden.

135 Naturschutz, Offenlegung Gewässer

• Mehrere Verbände beantragen, den Deponiestandort Nr. 39, Maur, Neuweid, nur festzusetzen, wenn: a) eine sinnvolle Offenlegung und naturnahe Gestaltung des eingedolten Forenwisbachs möglich ist und b) das Funktionieren der regionalen Ausbreitungsachse für Wildtiere sichergestellt werden könne. Die Deponie dürfe nicht dazu führen, dass eine künftige Revitalisierung des Forenwisbachs erschwert oder verhindert werde. Der Standort würde mitten in der regionalen Ausbreitungsachse für Wildtiere zu liegen kommen und zudem auch die letzte unverbaute Vernetzungsachse Greifensee/Pfannenstiel kompromittieren. Der direkt angrenzende Aschbach sei ein wichtiges Verbindungsglied ins Gebiet «in die Chellen», wo eine Aufwertung stattfinden solle.

Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auf Stufe Sondernutzungsplanung zu überprüfen. Der im Standortbereich eingedolte Forenwisbach soll unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes geöffnet und renaturiert werden. Auch die Vernetzungsachsen und Wildtierkorridore sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen und sollen erhalten und wenn möglich aufgewertet werden. Auf diese Weise kann der Standort ökologisch aufgewertet werden. Die endgültige Form der Deponie wird aber erst im Gestaltungsplanverfahren unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Bevölkerung festgelegt. Die Kosten für sämtliche Massnahmen werden durch den Deponiebetreiber finanziert, welcher die Kosten wiederum in den Annahmepreis einrechnet.

Nr. 40, Volketswil, Brunnacher

136 Verkehrssicherheit und Schiessanlage

• Eine Gemeinde regt an, den Standort Brunnacher zusammen mit den angrenzenden Perimetern der Gestaltungspläne «Kompostieranlage-Steinacher» (Axpo Biomasse AG) sowie «Hegnau-Ebenrüti» (Bereuter Holding AG) zu betrachten. Sie beantragt, die Verkehrserschliessung unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit zu betrachten und die Erschliessung mit dem bestehenden Au- tobahnanschluss abzustimmen. Zudem sei der Betrieb der Schiessanlage Talmatt nicht zu beeinträchtigen bzw. sicherzustellen.

Der Hinweis auf den Einbezug der Nachbargrundstücke bei der Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Erschliessung zum geplanten Abbau- und Deponiestandort erfolgt wie für den Kiesabbau über die A15 ohne Ortsdurchfahrten. Für die Zufahrt und den Betrieb kann die bestehende Infrastruktur des Kieswerks genutzt werden. Die detaillierten Verkehrsprognosen und allfällige Anpassungen an der bestehenden Routenführung (Routen und Fahrten) werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geprüft und beurteilt. Dabei sind auch die Auswirkungen auf den bestehenden 300 m-Schiessstand Talmatt zu berücksichtigen.

Nr. 41, Lindau, Handrüti

137 Verzicht aufgrund der Ballung von Infrastrukturprojekten

• Eine Gemeinde und eine Partei beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 41, Lindau, Handrüti, zu verzichten. Es bestehe nur ungenügend Koordination mit weiteren Grossprojekten, nämlich mit MehrSpur Zürich-Winterthur (Brüttenertunnel) und der Kiesgrube Tagelswangen. Mit der Deponie Handrüti würde ein drittes Umweltverträglichkeitsprüfungs-pflichtiges Grossprojekt dazukommen. Alle drei Projekte hätten erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr und die Umwelt. Eine zusätzliche Deponie Handrüti würde die bestehende Verkehrsinfrastruktur und die Transportkapazitäten auf beiden Verkehrsträgern weiter belasten.

Die verkehrlichen Auswirkungen von Deponien sollen möglichst geringgehalten werden. Wo notwendig, werden die Standorte innerhalb eines Gebiets priorisiert. In diesem Fall müssen zuerst die priorisierten Standorte realisiert werden. Der Standort Nr. 41, Lindau, Handrüti, ist als Ersatzstanddort geplant, wenn Standort Nr. 40, Volketswil, Brunnacher nicht realisiert werden kann oder verfüllt ist. Beim Standort Brunnacher bestehen bereits eine Kiesgrube und ein Kieswerk; das heisst der Standort ist bereits erschlossen und soll deshalb zuerst realisiert werden.

Eine Koordination mit weiteren Umweltverträglichkeitsprüfungs-pflichtigen Grossprojekten ist zu gegebener Zeit zu prüfen. Im Rahmen des Gestaltungsplanverfahren werden Details wie Deponiemenge, Zufahrt, Etappierung, Deponiebetrieb, Schutzmassnahmen, Deponieentwässerung, Endgestaltung etc. genau festgelegt und die Umweltverträglichkeit muss nachgewiesen werden. Bevor eine Deponie erstellt werden kann, muss zudem eine Baubewilligung (Errichtungsbewilligung) eingeholt werden. Auf diesen Verfahrensstufen haben die Gemeinden und alle Vertretungen betroffener Interessen die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen.

138 Verzicht aufgrund Gewässerschutz

• Eine Gemeinde und eine Partei beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 41 Lindau, Handrüti, zu verzichten. Der Standort Handrüti liege in der Nähe der Kaltenriedquellen, welche für die Wasserversorgung der Gemeinde Lindau von Bedeutung seien. Hinzu komme die unmittelbare Nähe zum Tonnenbach, was zusätzliche gewässerschutzrechtliche Bedenken aufwerfe. Eine fachgerechte Trennung zwischen Deponiefläche und dem revitalisierten Bachökosystem erscheine unter den gegebenen topografischen Bedingungen kaum realisierbar.

Der Schutz der Grundwasserreserven ist eines der wichtigsten Kriterien bei der Suche nach neuen Deponiestandorten und es bestehen dazu strenge gesetzliche Vorgaben (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA-Anhang 2). Es wurde sowohl interne als auch externe Expertise zur hydrogeologischen Beurteilung der Standorte beigezogen. Bezüglich Grundwasserschutz kritische Standorte wurden ausgeschlossen oder mittels Kernbohrungen auf eine Eignung untersucht. Die vorgeschlagenen Standorte werden mit den bestehenden Kenntnissen bezüglich Gewässerschutz als unkritisch eingestuft. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) müssen aber alle Standorte nochmals vertieft untersucht und beurteilt werden. Die Eignung des Standortes als Deponie Typ B ist gegeben, da die Anforderungen an einen Deponiestandort Typ B gemäss VVEA erfüllt werden können.

139 Verzicht aufgrund Naturschutz

• Eine Gemeinde und eine Partei beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 41, Lindau, Handrüti, zu verzichten. Das betroffene Gebiet weist Einträge im kantonalen Reptilieninventar und im Brutvogelatlas auf. Hinzu kommen Lebensraum-Potentiale sowie ein Eintrag des westlichen Rieds im Amphibieninventar. Der Deponieperimeter befinde sich zudem fast vollständig im Bereich von Fruchtfolgeflächen. Eine Kompensation dürfe im vorliegenden Fall besonders schwierig sein, da es sich um eine grosse, zusammenhängende Fruchtfolgefläche handle.

140 Verzicht aufgrund fehlendem Bedarfsnachweis

• Eine Gemeinde und eine Partei beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 41 Lindau, Handrüti, zu verzichten. Der Deponiebedarf würde sich durch eine forcierte Kreislaufwirtschaft weiter reduzieren. Der Standort Handrüti weise keine bestehende Infrastruktur auf. Durch die Festsetzung würde ein falscher Anreiz geschaffen, auf einen unerschlossenen Standort ohne bestehende Infrastruktur zurückzugreifen.

Ein Richtplaneintrag ist Voraussetzung, aber noch keine Bewilligung für eine Deponie. Neue Deponien entstehen nur, wenn der Bedarf gegeben ist. Das überprüft der Kanton alle fünf Jahre mit der Abfallplanung und vermeidet so Überkapazitäten. Wenn neue Deponien nötig sind, wird das kantonale Gestaltungsplanverfahren (Nutzungsplanung) für neue Standorte eingeleitet. Da es sich beim Standort um einen Ersatzstandort handelt, wird dieser erst in den nächsten 10 bis 20 Jahren realisiert werden können.

Der Standort Nr. 41 Handrüti, Lindau ist als Ersatzstanddort geplant, wenn Standort Nr. 40 Brunnacher, Volketswil nicht realisiert werden kann oder verfüllt ist. Beim Standort Brunnacher bestehen bereits eine Kiesgrube und ein Kieswerk; das heisst der Standort ist bereits erschlossen und soll deshalb zuerst realisiert werden.

141 Priorisierung anpassen

• Mehrere Privatpersonen beantragen, für den Deponiestandort Nr. 41 Lindau, Handrüti, die Bedingung «Ersatzstandort» zu streichen. Der Standort Nr. 40, Brunnacher, der als prioritär beurteilt werde, liege ausserhalb der Planungsregion Winterthur und habe somit keinen räumlichen Zusammenhang zum Standort Handrüti. Für diesen sei ein Deponieprojekt in aktiver Planung. Die Bedingung als Ersatzstandort verzögere diese nur.

Die verkehrlichen Auswirkungen von Deponien sollen möglichst geringgehalten werden. Es soll in jeder Region deshalb mindestens eine Typ B-Deponie offen sein. Gemeint ist dabei eine Entsorgungsre- gion, welche nicht mit dem Perimeter einer Planungsregion übereinstimmen muss. Ausschlaggebend ist der Bedarf. Wo notwendig, werden die Standorte innerhalb eines Gebiets priorisiert. In diesem Fall müs- sen zuerst die priorisierten Standorte realisiert werden. Der Standort Nr. 41, Lindau, Handrüti, ist als Ersatzstanddort geplant, wenn Standort Nr. 40, Volketswil, Brunnacher, nicht realisiert werden kann oder verfüllt ist. Beim Standort Brunnacher bestehen bereits eine Kiesgrube und ein Kieswerk; das heisst der Standort ist bereits erschlossen und soll deshalb zuerst realisiert werden.

142 Volumenerhöhung auf 1'400'000 m³

• Eine Privatperson beantragt, für den Deponiestandort Nr. 41, Lindau, Handrüti, das Volumen von 900'000 auf 1'400'000 m³ zu erhöhen. Gemäss Planung sei ein Volumen in dieser Höhe realistisch. Durch eine flächeneffiziente Ausbildung des Standortes könnten neue Deponiestandorte geschont werden.

Das Volumen beim Standort Handrüti wurde bewusst nicht sehr hoch angesetzt, um eine landschaftsverträgliche Endgestaltung zu ermöglichen und die wertvollen Waldränder zu schonen. Der Antrag wird deshalb abgelehnt.

Nr. 43, Winterthur, Schärhalden

143 Verzicht aufgrund Landschaftsschutzes und Naherholung

• Ein Verband beantragt, im Sinne einer Strategie der Konzentration auf den Deponiestandort Nr. 43, Winterthur, Schärhalden, zu verzichten. Der Standort Schärhalden tangiere ein Landschaftsschutzgebiet und beeinträchtige das Naherholungsgebiet der Gemeinde Rickenbach. Es würden diverse Wanderwege und eine Veloroute durch die Deponie tangiert.

Beim vorgeschlagenen Standort wird davon ausgegangen, dass eine landschaftsverträgliche Einbettung der Deponie möglich ist. Der Standort Schärhalden liegt am Rande des kantonalen Landschaftssschutzobjekts Nr. 1049 „Moränenwall Egg-Mörsburg-Halden-Schönbüel", ist aber durch die bestehende Verkehrsinfrastruktur und den Landwirtschaftsbetrieb stark beeinträchtigt. Die Lage des Standorts ist exponiert, allerdings nicht zu einem Wohngebiet, was den Eingriff vertretbar macht. Aufgrund der Tangierung des kantonalen Landschaftsschutzinventar-Objektes sind weitere Abklärungen nötig und es ist ein Gutachten der NHK einzuholen. Die endgültige Form der Deponie wird aber erst im Gestaltungsplanverfahren unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Bevölkerung festgelegt. Auch das jeweilige Naherholungsgebiet soll soweit möglich erhalten bleiben (z.B. durch Umlegung von Wander- und Velowegen) und wenn möglich mit der Rekultivierung der Deponie aufgewertet werden.

144 Einbezug der Standortgemeinde

• Eine Gemeinde zeigt sich offen bezüglich des Standorts Nr. 43, Schärhalden, sie merkt jedoch an, dass sie in den weiteren Planungsprozess zum Deponiestandort eng mit einbezogen werden will.

Die weitere Deponieplanung erfolgt unter Einbezug der Standortgemeinde.

Nr. 45, Hagenbuch, Rüti

145 Verzicht aufgrund Beeinträchtigung durch weitere Infrastrukturanlagen

• Eine Gemeinde und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 45 Hagenbuch, Rüti zu verzichten, da dieser zu einer weiteren Zunahme des Schwerverkehrs auf dem Gemeindegebiet führen würde. In der Nähe des Weilers Egghof seien bereits zwei Kiesabbaugebiete in Betrieb. Der Deponiestandort führe zu einer Schmälerung der Standortgunst, der Steuereinnahmen und Wertminderung bei Immobilien. Schliesslich habe die Baudirektion mit einer weiteren Teilrevision des Richtplans den Standort Schneitberg (Hagenbuch) für zwei Windkraftanlagen als Zwischenergebnis aufgenommen.

Eine Deponie kann grundsätzlich mit anderen Grossprojekten vereinbart werden. Wichtig ist ein koordiniertes Vorgehen, das rechtzeitig – spätestens im Gestaltungsplanverfahren– zu berücksichtigen ist. Während bei Deponien der Transportverkehr über eine längere Zeit bestehen bleibt, ist der Verkehr bei

der Errichtung von Windrädern hauptsächlich während der Bauphase relevant und danach nur noch gering.

Eine Abstimmung zwischen den verschiedenen kantonalen Planungen zur Ver- und Entsorgung findet statt. Bei der Umsetzung wird auf eine verträgliche Etappierung geachtet.

Der Standort Nr. 45 Rüti, Hagenbuch, ist als Ersatzstandort geplant und wird erst umgesetzt, wenn Standort Nr. 46 Ror, Hagenbuch, nicht realisiert werden kann oder verfüllt ist. Bei zwei Standorten mit Priorisierung ist das neue Kreismodell nicht mehr notwendig und wird gestrichen.

146 Verzicht aufgrund Gewässerschutzbedenken

• Eine Gemeinde und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 45, Hagenbuch, Rüti, zu verzichten, weil dieser zu einem problematischen Schadstoffeintrag in die umliegenden Bäche führe. Die Deponietypen C, D und E müssten speziell entwässert werden. Das Gebiet würde über die ARA Lützelmurg in Aadorf entwässert, welche die Schadstoffe nicht aufnehmen und reinigen könne. Hagenbuch weise einen Zulauf zum Grundwassersee auf, aus dem die Bevölkerung Trinkwasser beziehe. Sicker- wasser von Deponien enthalte mehrere tausend Einzelsubstanzen. Nur ein kleiner Teil dieser Stoffe werde erfasst. Daher sei die Errichtung von Deponien in den früheren Feuchtgebieten Rüti und Ror nicht sicher und das Grundwasser nicht genügend geschützt.

Der Schutz der Grundwasserreserven ist eines der wichtigsten Kriterien bei der Suche nach neuen Deponiestandorten und es bestehen dazu strenge gesetzliche Vorgaben (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA-Anhang 2). Es wurde sowohl interne als auch externe Expertise zur hydrogeologischen Beurteilung der Standorte beigezogen. Bezüglich Grundwasserschutz kritische Standorte wurden ausgeschlossen oder mittels Kernbohrungen auf eine Eignung untersucht. Die vorgeschlagenen Standorte werden mit den bestehenden Kenntnissen bezüglich Gewässerschutz als unkritisch eingestuft. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) müssen aber alle Standorte nochmals vertieft untersucht und beurteilt werden. Die Eignung des Standortes als Deponie Typ B ist gegeben, da die Anforderungen an einen Deponiestandort Typ B gemäss VVEA erfüllt werden können. Zudem ist der Standort voraussichtlich auch als Deponie Typ C und D geeignet. Eine Eignung zur Deponie Typ E ist potenziell möglich, bedarf aber ebenfalls noch vertiefter Abklärungen.

Das Deponiesickerwasser von Typ C/D/E Deponien wird gefasst und kontrolliert abgeleitet. Vor einer Einleitung in ein Gewässer muss das Sickerwasser in einer ARA oder durch den Deponiebetreiber gereinigt werden. Kann die ARA die speziellen Inhaltstoffe des Deponiesickerwassers nicht bewältigen, muss eine alternative Lösung gefunden werden (z.B. Abwasseraufbereitungsanlage am Deponiestandort). Die Ableitung von Deponiesickerwasser muss im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens detailliert geprüft werden.

147 Verzicht aufgrund Mehrverkehr und Lärm

• Mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 45, Hagenbuch, Rüti, zu verzichten. Der verkehrstechnische Zugang zum Deponiestandort sei für den Schwerverkehr lediglich über die Gerlikerstrasse möglich. Dadurch sei mit einer massiven Verkehrszunahme im Dorfkern von Hagenbuch zu rechnen. Damit verbunden sei eine Zunahme der Lärm- und Schadstoffemissionen sowie eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Die nächsten Autobahnausfahrten lägen in Matzingen und in Oberwinterthur. Folglich würde der Schwerverkehr auch durch die umliegenden Dörfer führen. Dies wäre inakzeptabel, umso mehr als es sich hierbei auch um Schulwege handle.

• Ein Verband bemerkt, der Standort Rüti in Hagenbuch sei von der Erschliessung her ungünstig gelegen und es sei kein Bahnanschluss möglich. Daher sei zwingend eine direkte Zufahrt ab der Autobahn zu errichten («Werkzufahrt»), zudem müsse eine Überdeckung der Autobahn angestrebt werden, was eine erhebliche Volumenerhöhung bedeuten würde. Die Beeinträchtigung der Naherholungsnutzung sowie des Landschaftsschutzgebietes könnte so jedoch geringgehalten werden respektive die Qualität langfristig sogar erhöht werden.

Alle vorgeschlagenen Standorte wurden mehrfach begangen und durch einen Verkehrsexperten bezüglich möglichen Zufahrtsvarianten geprüft. Leider verfügen die meisten Deponien nicht über einen direkten Autobahnanschluss, weshalb auch Durchfahrten von einzelnen Weilern und Dörfern in Kauf genommen müssen. Die Deponiezufahrt erfolgt ab der Hauptstrasse (St. Gallerstrasse) via der Hagenstalstrasse zur

Frauenfelderstrasse und dann über die Gerlikerstrasse in das Deponieareal. Die Erschliessung beansprucht eine regionale Verbindungsstrasse und tangiert randlich einzelne Weiler und eine Ortsdurchfahrt. Kleinere Ausbauten am bestehenden Strassennetz sind erforderlich. Eine Variante ohne Ortsdurchfahrt wäre eine direkte Zufahrt entlang der Autobahn. Zufahrtsvarianten und detaillierten Verkehrsprognosen (Routen und Fahrten) werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt und beurteilt. Ein Bahnanschluss ist für die meisten Deponien nicht zweckmässig, da das Material von vielen verschiedenen Baustellen herangefahren wird.

Der Hinweis zur Zufahrt ab der Autobahn sowie zur Überdeckung der Autobahn wird zur Kenntnis genommen und in den nachgelagerten Verfahren geprüft. Die Umsetzung der entsprechenden Eingriffe bedarf der Zustimmung des Bundesamts für Strassen (ASTRA).

148 Verzicht aufgrund Kulturland- und Landschaftsschutz

• Mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 45, Hagenbuch, Rüti, zu verzichten. Bei den geplanten Standorten Rüti und Ror würden rund 40 ha wertvolles Ackerland verloren gehen. Die Fruchtfolgeflächen müssten vollständig ersetzt werden, doch es werde nicht dargelegt, wo und wie. Die Existenzen der Landwirtschaftsbetriebe wären bedroht. Bei den betreffenden Standorten handle es sich um eine besonders geschützte Moränenlandschaft. Das Landschaftsbild würde durch die Deponien massiv gestört. Eine mittlere Schutthöhe von 12 m sei landschaftlich nicht verträglich. Ferner grenze der Standort Rüti unmittelbar an Schutzwald an (261 Schutzwald S1 Schutzwald Gravitative Naturgefahren).

Da eine Deponie nicht im Siedlungsgebiet erstellt werden kann, besteht bei jeder Deponie ein negativer Einfluss auf die Landschaft und damit auch auf die Qualität der Landschaft als Naherholungsgebiet. Im Rahmen der Gesamtschau Deponien wurden Standorte in besonders schützenswerten Landschaften ausgeschlossen. Bei den vorgeschlagenen Standorten wird davon ausgegangen, dass eine landschaftsverträgliche Einbettung der Deponie möglich ist. Der Standort Rüti liegt in der Gemeinde Hagenbuch an der Grenze zum Thurgau und ist südwestlich durch die Autobahn A1/E60 begrenzt. Es handelt sich um eine sanft wellige Moränenlandschaft, in welche der Deponiekörper landschaftlich gut integriert werden kann. Ansonsten ist die Landschaft durch die angrenzende Autobahn bereits beeinträchtigt. Die endgültige Form der Deponie wird aber erst im Gestaltungsplanverfahren unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Bevölkerung festgelegt. Auch das jeweilige Naherholungsgebiet soll soweit möglich erhalten bleiben (z.B. durch Umlegung von Wander- und Velowegen) und wenn möglich mit der Rekultivierung der Deponie aufgewertet werden.

Da Deponien ausserhalb des Siedlungsgebiets erstellt werden, ist immer Landwirtschaftsgebiet mit Fruchtfolgeflächen und/oder Wald betroffen. Diese Flächen werden nach dem Verfüllen der Deponie wieder rekultiviert und wenn möglich aufgewertet. Es werden natürlich gewachsene Böden und Fruchtfolgeflächen während der Deponiedauer beansprucht. Die beanspruchten Fruchtfolgeflächen können mit der Endgestaltung teilweise wiederhergestellt werden. Die genaue Etappierung, Rekultivierung und Kompensationsmassnamen werden im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens mit Einbezug der Grundeigentümer und Gemeinde festgelegt. Auch die Auswirkungen auf den förderungswürdigen Waldrand gemäss Waldentwicklungsplan sind im Gestaltungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Nr. 46, Hagenbuch, Ror

149 Verzicht aufgrund von Vogelschutz

• Mehrere Verbände beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 46, Hagenbuch, Ror, zu verzichten. Der Deponiestandort liege in einem grösseren Gebiet mit Feldlerchenvorkommen (mehrere Brutpaare festgestellt) und langjähriger Feldlerchenförderung im Rahmen des Vernetzungsprojektes Elgg-Hagenbuch. Dabei würden von der Gemeinde sehr aktiv Massnahmen der Landwirte gefördert. Es sei wichtig, die letzten intakten Lebensräume zu erhalten. Ferner befinde sich der Standort teilweise in einem Inventarobjekt des kantonalen Landschaftsschutzes.

Die spezifischen Hinweise auf das Feldlerchenvorkommen am Standort Ror werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf das Vernetzungsprojekt werden in der weiteren Planung untersucht.

150 Verzicht aufgrund Beeinträchtigung durch weitere Infrastrukturanlagen

• Eine Gemeinde und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 46, Hagenbuch, Ror, zu verzichten, da er zu einer massiven Zunahme des Schwerverkehrs auf dem Gemeindegebiet von

Hagenbuch führen würde. Im Weiteren seien in der Nähe des Weilers Egghof (Hagenbuch) zwei Kiesabbaugebiete in Betrieb, welche bereits erheblichen zusätzlichen LKW-Verkehr generierten. Der Deponiestandort führe zu einer Schmälerung der Standortgunst, der Steuereinnahmen und Wertminderung bei Immobilien. Schliesslich habe die Baudirektion mit einer weiteren Teilrevision des Richtplans den Standort Schneitberg (Hagenbuch) für zwei Windkraftanlagen als Zwischenergebnis aufgenommen. Das Gebiet Ror sei nur gerade einmal 100 m vom Dorf Hagenbuch entfernt. Zudem grenzten zwei landwirtschaftliche Höfe mit Wohneinheiten (Abstand nur knapp 50 m) unmittelbar an die Deponien.

Eine Deponie kann grundsätzlich mit anderen Grossprojekten vereinbart werden. Wichtig ist ein koordiniertes Vorgehen, das rechtzeitig – spätestens im Gestaltungsplanverfahren – zu berücksichtigen ist. Während bei Deponien der Transportverkehr über eine längere Zeit bestehen bleibt, ist der Verkehr bei der Errichtung von Windrädern hauptsächlich während der Bauphase relevant und danach gering.

Eine Abstimmung zwischen den verschiedenen kantonalen Planungen zur Ver- und Entsorgung findet statt. Bei der Umsetzung wird auf eine verträgliche Etappierung geachtet.

Der Standort Nr. 46 Ror, ist gegenüber dem Standort Nr. 45 priorisiert, weil er deutlich grösser ist und damit auch mehr Gestaltungsspielraum hat. Bei den zwei Standorten Ror und Rüti genügt eine einfache Priorisierung. Die Bündelung in einem Kreismodell ist nicht notwendig.

151 Verzicht aufgrund Gewässerschutzbedenken

• Eine Gemeinde beantragt, auf den Deponiestandort Nr. 46, Hagenbuch, Ror, zu verzichten. An diesem Standort könne keine Deponie realisiert werden. Das Abwasser dieser Deponie würde auf die Kläranlage Aadorf fliessen, welche diese Art von Abwasser nicht aufnehmen könne. Die Deponietypen C, D und E müssten speziell über eine ARA entwässert werden. Das Dorfgebiet von Hagenbuch werde über die ARA Lützelmurg in Aadorf entwässert. Da eine spezielle Reinigung erhebliche bauliche und finanzielle Mehraufwände verursachen würde, seien diese Deponietypen für den Standort Ror ungeeignet. Hagenbuch weise einen Zulauf zum Grundwassersee auf, mit welchem die Bevölkerung mit Trinkwasser versorgt werde. Sickerwasser von Deponien enthalte mehrere tausend Einzelsubstanzen, darunter auch eine Vielzahl von unbekannten Stoffen. Nur ein kleiner Teil dieser Stoffe werde routinemässig im Umweltüberwachungsprogramm erfasst. Daher sei die Errichtung von Deponien in den früheren Feuchtgebieten Rüti und Ror nicht sicher und das Grundwasser nicht genügend geschützt.

Der Schutz der Grundwasserreserven ist eines der wichtigsten Kriterien bei der Suche nach neuen Deponiestandorten und es bestehen dazu strenge gesetzliche Vorgaben (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA Anhang 2). Es wurde sowohl interne als auch externe Expertise zur hydrogeologischen Beurteilung der Standorte beigezogen. Bezüglich Grundwasserschutz kritische Standorte wurden ausgeschlossen oder mittels Kernbohrungen auf eine Eignung untersucht. Die vorgeschlagenen Standorte werden mit den bestehenden Kenntnissen bezüglich Gewässerschutz als unkritisch eingestuft. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) müssen aber alle Standorte nochmals vertieft untersucht und beurteilt werden. Die Eignung des Standortes als Deponie Typ B ist gegeben, da die Anforderungen an einen Deponiestandort Typ B gemäss VVEA erfüllt werden können. Zudem ist der Standort voraussichtlich auch als Deponie Typ C und D geeignet. Eine Eignung zur Deponie Typ E ist potenziell möglich, bedarf aber ebenfalls noch detailliertere Abklärungen.

Das Deponiesickerwasser von Typ C/D/E Deponien wird gefasst und kontrolliert abgeleitet. Vor einer Einleitung in ein Gewässer muss das Sickerwasser in einer ARA oder durch den Deponiebetreiber gereinigt werden. Kann die ARA die speziellen Inhaltstoffe des Deponiesickerwassers nicht bewältigen, muss eine alternative Lösung gefunden werden (z.B. Abwasseraufbereitungsanlage am Deponiestandort). Die Ableitung von Deponiesickerwasser muss im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens detailliert geprüft werden.

152 Verzicht aufgrund Mehrverkehr

• Mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 46, Hagenbuch, Ror, zu verzichten. Der verkehrstechnische Zugang zum Deponiestandort sei für den Schwerverkehr lediglich über die Gerlikerstrasse möglich. Dadurch sei mit einer massiven Zunahme des Schwerverkehrs durch den Dorfkern von Hagenbuch während Jahren, wenn nicht Jahrzehnten zu rechnen. Damit verbunden sei eine Zunahme der Lärm- und Schadstoffemissionen sowie eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Die nächsten Autobahnausfahrten lägen in Matzingen und in Oberwinterthur. Der Schwerverkehr würde somit auch durch die umliegenden Dörfer führen. Dies wäre inakzeptabel, umso mehr wenn dabei der Schutz von Grundwasser und Gewässern nicht sicher gewährleistet seien.

• Ein Verband bemerkt, der Standort Ror in Hagenbuch sei von der Erschliessung her ungünstig gelegen und es sei kein Bahnanschluss möglich. Daher sei zwingend eine direkte Zufahrt ab der Autobahn zu errichten («Werkzufahrt»), zudem müsse eine Überdeckung der Autobahn angestrebt werden, was eine erhebliche Volumenerhöhung bedeuten würde. Die Beeinträchtigung der Naherholungsnutzung sowie des Landschaftsschutzgebietes könnte so jedoch geringgehalten werden respektive die Qualität langfristig sogar erhöht werden.

Die vorgeschlagenen Standorte wurden mehrfach begangen und durch einen Verkehrsexperten bezüglich möglichen Zufahrtsvarianten geprüft. Leider verfügen die meisten Deponien nicht über einen direkten Autobahnanschluss, weshalb auch Durchfahrten von einzelnen Weilern und Dörfern in Kauf genommen werden müssen. Die Deponiezufahrt erfolgt ab der Hauptstrasse (St. Gallerstrasse) via der Hagenstalstrasse zur Frauenfelderstrasse und dann über die Gerlikerstrasse in das Deponieareal. Die Erschliessung beansprucht eine regionale Verbindungsstrasse und tangiert am Rande einzelne Weiler und eine Ortsdurchfahrt. Kleinere Ausbauten am bestehenden Strassennetz sind erforderlich. Eine Variante ohne Ortsdurchfahrt wäre eine direkte Zufahrt entlang der Autobahn. Zufahrtsvarianten und detaillierte Verkehrsprognosen (Routen und Fahrten) werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt und beurteilt. Ein Bahnanschluss ist für die meisten Deponien nicht zweckmässig, da das Material von vielen verschiedenen Baustellen herangefahren wird.

Der Hinweis zur Zufahrt ab der Autobahn sowie zur Überdeckung der Autobahn wird zur Kenntnis genommen und in den nachgelagerten Verfahren geprüft. Die Umsetzung der entsprechenden Eingriffe bedarf der Zustimmung des Bundesamts für Strassen (ASTRA).

153 Verzicht aufgrund Kulturlandverlust und Landschaftsschutz

• Mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 46, Hagenbuch, Ror, zu verzichten. Der Perimeter überschneide eine geomorphologisch geprägte Landschaft. Auch reiche er sehr nahe ans Siedlungsgebiet von Hagenbuch und an zwei Landwirtschaftsbetriebe heran. Bei den geplanten Standorten sollen rund 40 ha wertvolles Ackerland, weitgehend eben und bestens zur Produktion von Nahrungsmitteln geeignet, geopfert werden. Die Fruchtfolgeflächen müssten vollständig ersetzt werden, doch es werde nicht dargelegt, wo und wie. Die Existenzen der Landwirtschaftsbetriebe wären bedroht. Beim betreffenden Standort handle es sich um eine besonders geschützte Moränenlandschaft. Das Landschaftsbild würde durch die Deponien massiv gestört und unwiderruflich zerstört. Gemäss Objektblatt Ror solle eine Auffüllung mit rund 3.6 Mio. m^3 erfolgen, dies ergebe eine mittlere Schutthöhe von 12 m. Ferner grenze der Standort Rüti unmittelbar an Schutzwald an (261 Schutzwald S1 Schutzwald Gravitative Naturgefahren).

Da eine Deponie nicht im Siedlungsgebiet erstellt werden kann, besteht bei jeder Deponie ein negativer Einfluss auf die Landschaft und damit auch auf die Qualität der Landschaft als Naherholungsgebiet. Im Rahmen der Gesamtschau Deponien wurden Standorte in besonders schützenswerten Landschaften ausgeschlossen. Bei den vorgeschlagenen Standorten wird davon ausgegangen, dass eine landschaftsverträgliche Einbettung der Deponie in die Landschaft möglich ist. Der Standort Rüti liegt in der Gemeinde Hagenbuch an der Grenze zum Thurgau und ist südwestlich durch die Autobahn A1/E60 begrenzt. Es handelt sich um eine sanft wellige Moränenlandschaft, in welche der Deponiekörper landschaftlich gut integriert werden kann. Ansonsten ist die Landschaft durch die angrenzende Autobahn bereits beeinträchtigt. Die endgültige Form der Deponie wird aber erst im Gestaltungsplanverfahren unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Bevölkerung festgelegt. Auch das jeweilige Naherholungsgebiet soll soweit möglich erhalten bleiben (z.B. durch Umlegung von Wander- und Velowegen) und wenn möglich mit der Rekultivierung der Deponie aufgewertet werden.

Da Deponien ausserhalb des Siedlungsgebiets erstellt werden, ist immer Landwirtschaftsgebiet mit Fruchtfolgeflächen und/oder Wald betroffen. Während der Deponiedauer werden natürlich gewachsene Böden und Fruchtfolgeflächen beansprucht. Die beanspruchten Fruchtfolgeflächen können mit der Endgestaltung teilweise wiederhergestellt werden. Die genaue Etappierung, Rekultivierung und Kompensationsmassnamen werden im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens mit Einbezug der Grundeigentümer und Gemeinde festgelegt. Auch die Auswirkungen auf den förderungswürdigen Waldrand gemäss Waldentwicklungsplan sind im Gestaltungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Nr. 48, Neftenbach, Fuchsbüel

154 Verzicht aufgrund Kulturland- und Landschaftsschutzes

• Mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 48, Neftenbach, Fuchsbüel, zu verzichten. Eventualiter sei der Standort als «Ersatz» zu planen. Eine Deponie würde zur Verschandelung einer bislang intakten Landschaft führen. Die Landschaft rund um Hünikon ist ein Ausläufer des Irchel-Gebiets, das ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen wurde: Für die Deponie müssten 6.7 ha wertvollen Ackerlands (Fruchtfolgeflächen) geopfert werden. Ein Naherholungsgebiet des Bezirks Andelfingen und der Stadt Winterthur würde zerstört.

Der Standort liegt ausserhalb des BLN und die Fruchtfolgeflächen könnten teilweise wiederhergestellt werden.

155 Verzicht aufgrund exponierter Lage

• Mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 48 Neftenbach, Fuchsbüel zu verzichten. Eventualiter sei der Standort als «Ersatz» zu planen. Das Gebiet Fuchsbüel sei entgegen der Darstellung von Neftenbach und Henggart gut einsehbar. Von beiden Siedlungen wäre die Deponie lediglich 500 m entfernt.

Die Baudirektion bleibt bei der Beurteilung, dass die Einsehbarkeit des Deponiestandorts begrenzt und der Abstand zu Wohnsiedlungen erheblich ist.

156 Verzicht aufgrund zweifelhafter Wirtschaftlichkeit

• Mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 48, Neftenbach, Fuchsbüel, zu verzichten. Im Schlussbericht der früheren Deponieplanung (2002) kam das AWEL zum Schluss, dass aufgrund der ungünstigen Geometrie (mittlere Höhe nur ca. 10 m) und den überdurchschnittlichen Infrastrukturkosten die Wirtschaftlichkeit fraglich sei.

Die im Richtplan festgesetzten Standorte wurden in einem politischen Prozess durch den Kantonsrat im Richtplan festgesetzt. Eine Streichung ist nur möglich, wenn sich die Ausgangslage dahingehend verändert hat, dass der Standort neu von einem Ausschlusskriterium betroffen ist oder in der Bewertung sehr schlecht abschneidet. Sämtliche im Richtplan festgesetzte Standorte wurden deshalb nochmals überprüft und als Ergebnis werden 3 Standorte (Fuchsloch, Holzweid und Längiberg) zur Streichung beantragt. Die restlichen Standorte sind aus technischer Sicht nach wie vor geeignet und können nur durch einen politischen Antrag aus dem Richtplan gestrichen werden. Bei den vorgebrachten Argumenten zu Landwirtschaft, Landschaft, Einsicht und Erschliessung schneidet der Standort Fuchsbüel im Vergleich zu anderen Standorten gut ab und auch die potenzielle Wirtschaftlichkeit des Standorts ist durch steigende Deponie- rungspreise besser geworden.

Nr. 49 Trüllikon, Birchbüel

157 Verzicht aufgrund fehlender Mitwirkungsmöglichkeit

• Eine Gemeinde beantragt, auf den Deponiestandort Nr. 49, Trüllikon, Birchbüel, zu verzichten, weil das rechtliche Gehör verweigert worden sei. Die Information der Gemeinden sei nur einen Tag vor Medienkonferenz erfolgt.

Die Gemeinden wurden im Jahr 2023 ein erstes Mal schriftlich über die laufende Deponiesuche informiert. Danach wurde der Verband der Gemeindepräsidien an die Echoräume zur Diskussion der Kriterien eingeladen. Die Gemeinden, Regionen und Grundeigentümer wurden am 4. April 2024, etwa ein halbes Jahr vor dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren ab 6. Dezember 2024, über die Standorte informiert. Zusätzlich wurden im Sommer 2024 insgesamt 8 Informationsanlässe über die Gesamtschau Deponien im Kanton Zürich angeboten, zu welchen die betroffenen Gemeinden persönlich eingeladen wurden.

Nach der Festsetzung der Standorte im kantonalen Richtplan durch den Kantonsrat muss für jeden Standort ein Gestaltungsplanverfahren durchgeführt werden. Dabei werden betroffene Parteien direkt miteinbezogen. Vor der Festsetzung durch die Baudirektion werden auch die Gestaltungspläne öffentlich aufgelegt und alle können dazu Stellung nehmen.

Vor dem Bau einer Deponie muss zudem ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchlaufen werden, bei welchem die Gemeinde federführend ist.

158 Verzicht aufgrund mangelhafter Grundlagenerhebung

• Mehrere Gemeinden und Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 49, Trüllikon, Birchbüel, zu verzichten, da er zu einer Beeinträchtigung der Biodiversität führe. Es fehlten wichtige Grundlagen im Grundlagenbericht, wie die Nähe zu einem Eichenfördergebiet. Zudem führe eine Erdgashochdruckleitung quer über den Deponieperimeter. Dies sei nicht beachtet worden. Schliesslich habe der Standort die zweitschlechteste Bewertung (nur 177 Punkte).

Standorte, die keine Ausschlusskriterien wie gesetzliche Schutz- oder Nutzungsinteressen verletzen, gelten als grundsätzlich geeignet und wurden als potenzielle Standorte berücksichtigt. Diese wurden einer umfassenden Bewertung unterzogen, wobei Kriterien berücksichtigt wurden, die den Schutz von Mensch und Natur betreffen. Diese Kriterien basieren auf gesetzlichen Vorgaben und öffentlichen Interessen und wurden gemeinsam mit kantonalen Fachstellen und Vertretungen verschiedener Organisationen im sogenannten «Echoraum» entwickelt. Für jedes Kriterium wurde eine Punktzahl vergeben, je nach Auswirkung auf die Umwelt. Die Bewertung erfolgte sowohl mittels automatisierter GIS-Methodik als auch mittels gutachterlicher Beurteilung. Wichtige Interessen wurden gesetzlich höher gewichtet. Die so ermittelten Punkte führten zu einem Nutzwert, der die Eignung eines Standorts anzeigt. Standorte mit tiefem Nutzwert wurden ausgeschlossen. Die besten Standorte wurden vertieft geprüft – inklusive Feldbegehungen und Bewertung von Erschliessungsmöglichkeiten. Dabei konnten Bewertungen angepasst und Standorte weiter optimiert oder zurückgestellt werden. Die Einwendungen aus der öffentlichen Auflage wurden detailliert geprüft und werden auch bei der weiteren Bearbeitung der Standorte berücksichtigt. Sollte sich ein Standort bei den vertieften Untersuchungen als nicht mehr geeignet herausstellen, wird dieser zur Streichung beantragt. Der Bericht Gesamtschau mit der Punktzahl wird jedoch nicht angepasst, da sich die ausgewählten Standorte in einer Gesamtbetrachtung als geeignet erweisen.

159 Verzicht aufgrund Mehrverkehr

• Mehrere Gemeinden und Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 49, Trüllikon, Birchbüel, zu verzichten, weil der zu erwartende Lastwagenverkehr zu unzumutbaren Immissionen für die Bevölkerung führe. Eine Bahnerschliessung fehle.

Der Standort Birchbüel wurde mehrfach begangen und durch einen Verkehrsexperten bezüglich möglichen Zufahrtsvarianten geprüft. Er liegt abseits von Ballungsräumen und Verkehrsinfrastrukturen (Bahn und Strasse). Die vorgesehene Deponiezufahrt führt voraussichtlich ab der Hauptstrasse (Frauenfelderstrasse) über die Diessenhoferstrasse und dann über die Halde in das Deponieareal. Diese Zufahrt berührt Ortsdurchfahrten, was bei der Bewertung berücksichtigt wurde. Für den letzten Abschnitt der Deponiezufahrt müssen die bestehenden Feldwege ausgebaut werden. Eine mittlere Deponie führt insgesamt nicht zu einer massgebenden Verkehrszunahme. Es ist zudem davon auszugehen, dass das regionale Deponiematerial bereits heute über dieselbe Route in die Deponie Paradies in Schlatt TG transportiert wird. Damit hätte der Standort Birchbüel für die Gemeinde Schlatt eine verkehrsentlastende Wirkung. Die Zufahrt sowie die detaillierten Verkehrsprognosen (Routen und Fahrten) werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch ein Verkehrsgutachten beurteilt.
Ein Bahnanschluss ist für Birchbüel nicht zweckmässig, da das Material aus zahlreichen regionalen Baustellen stammt und daher per Lastwagen angeliefert wird.

160 Verzicht aufgrund Kulturlandverlust

• Mehrere Gemeinden und Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 49 Trüllikon, Birchbüel, zu verzichten, weil er zur Zerstörung von gewachsenen Böden und von ca. 9.6 ha Fruchtfolgeflächen führen würde.

Da Deponien ausserhalb des Siedlungsgebiets erstellt werden, ist immer Landwirtschaftsgebiet mit Fruchtfolgeflächen und/oder Wald betroffen. Der Standort Birchbüel tangiert hauptsächlich Landwirtschaftsgebiet. Durch eine geeignete Etappierung soll der Verbrauch von Fruchtfolgeflächen möglichst klein ge- halten werden. Nach dem Verfüllen der Deponie werden die Flächen wieder rekultiviert und wenn möglich aufgewertet. Die genaue Etappierung und Kompensationsmassnahmen werden im Rahmen des Gestal- tungsplanverfahrens mit Einbezug der Grundeigentümerschaft sowie der Gemeinde festgelegt.

Nr. 50, Eglisau, Schwanental

Der Standort hat gegenüber Nr. 51, Bleiki Priorität.

161 Einbindung Nachbarkanton

• Ein Nachbarkanton beantragt, dass die relevanten kantonalen Fachstellen bei der weiteren Planung einbezogen werden, insbesondere das interkantonale Labor (IKL) sowie das Planungs- und Naturschutzamt (PNA). Die Deponie Nr. 50, Eglisau, Schwanental (bestehend), befinde sich mehrheitlich im Gebiet der Gemeinde Eglisau (ZH). Ein kleiner Teil befinde sich jedoch auch in der Gemeinde Buchberg (SH). Die Deponie decke den unteren Kantonsteil von Schaffhausen ab, welcher jedoch kaum Volumen für Abfall des Typs B generiere. Die geplante, etappenweise Erweiterung dieses Standortes erfolge gemäss dem aktuellen Kenntnisstand des Kantons Schaffhausen vollumfänglich auf Zürcher Gebiet.

Der Kanton Schaffhausen wird bei der weiteren Planung miteinbezogen.

Nr. 51 Rafz, Bleiki

Der Standort wird in die zweite Priorität verschoben.

162 Antrag auf Einbezug der grenznahen Gebiete

• Ein Verband und eine Gemeinde beantragen, auf eine Deponie in der Bleiki bei Rafz zu verzichten. Aufgrund der unmittelbaren Grenzlage (CH/D) des Standorts. Die neue Deponie sei nur wenige Meter von der Gemeindegrenze zu Lottstetten entfernt. Sein Siedlungsgebiet liege sogar näher als jenes von Rafz. Da nicht nur raumplanerische Belange berührt seien, sollten auf deutscher Seite die zuständigen Behörden (Kommunen, Landratsamt Waldshut, Regierungspräsidium Freiburg) direkt beteiligt werden. Auf Bewilligungsebene wäre eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

• Ein Planungsverband beantragt, bei der weiteren Planung des Deponiestandorts Nr. 51, Rafz, Bleiki, die grenznahen Gemeinden einzubeziehen. Bei der Neuerrichtung der Deponie handle es sich um ein Vorhaben, bei dem auch mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf Umweltschutzgüter zu prüfen seien. Dies gelte etwa für die Schutzgüter Wasser und Boden (mit Verweis auf das nahegelegene Wasserschutzgebiet Mooswiesen) oder für mögliche Beeinträchtigungen für Menschen durch Lärm und Verkehr (etwa in der nahegelegenen Gemeinde Lottstetten) während des Baus und des Betriebs. Nach den Kriterien des Art. 2 Ziffer 3 i.V.m. Anhang 1 Nr. 10 a) der Espoo-Konvention im Zulassungsverfahren sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und eine grenzüberschreitende Beteiligung geboten. Ansprechpartner auf deutscher Seite sei nach § 58 Abs. 5, 6 des deutschen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde für gleichartige Vorhaben in Deutschland.

Die Baudirektion hat neben der Planungsregion Hochrhein-Bodensee neu auch das Landratsamt Waldshut und das Regierungspräsidium Freiburg auf die Liste der Anhörungsadressaten aufgenommen.

Bei der Planung von Deponiestandorten bestehen im Kanton Zürich grundsätzlich die folgenden Mitwirkungsmöglichkeiten: Vor der Diskussion und Festsetzung durch den Kantonsrat wird der Richtplan öffentlich aufgelegt. Dabei haben jede Gemeinde und jeder Bürger die Möglichkeit Stellung zu nehmen. Damit die betroffenen Akteure genügend Zeit haben, wurden die Deponiestandorte ein halbes Jahr vor der öffentlichen Auflage vorgestellt und an insgesamt 8 Veranstaltungen wurde zu den Standorten informiert. Auch in der Gemeinde Lottstetten wurde über das Vorhaben informiert und die deutschen Behörden wurden zur Stellungnahme eingeladen.

Nach der Festsetzung der Standorte im kantonalen Richtplan durch den Kantonsrat muss für jeden Standort ein Gestaltungsplanverfahren durchgeführt werden. Dabei werden betroffene Akteure auch auf deutschem Gebiet direkt miteinbezogen. Vor der Festsetzung durch die Baudirektion werden auch die Gestaltungspläne öffentlich aufgelegt, auch hier gibt es die Möglichkeit, dass alle betroffenen Akteure sich einbringen können und Stellung nehmen.

Vor dem Bau der Deponie muss diese darüberhinaus ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchlaufen, bei welchem die Gemeinde federführend ist.

163 Verzicht aus Gründen des Gewässerschutzes

Ein Verband und eine Gemeinde und mehrere Privatpersonen beantragen, auf eine Deponie in der Bleiki bei Rafz zu verzichten. Die Gefahr der Grundwasserkontamination durch Sickerwasser bestehe. Dies könne langfristige Schäden für die gesamte Region verursachen. Das geplante Vorhaben grenze direkt an das Wasserschutzgebiet Mooswiesen 1-III in Jestetten. Dies sei problematisch.

Der Schutz der Grundwasserreserven ist eines der wichtigsten Kriterien bei der Suche nach neuen Deponiestandorten und es bestehen dazu strenge gesetzliche Vorgaben (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA Anhang 2). Neben internen Expertinnen und Experten wurde deshalb auch noch ein externer Experte zur Beurteilung der Standorte beigezogen. Der Standort Bleiki liegt vollständig in schlecht durchlässigem Molassegestein weit oberhalb der grundwasserführenden Schichten im Tal. Aus hydrogeologischer Schicht ist der Standort deshalb sehr gut geeignet zur Erstellung einer Deponie der Typen C, D und E gemäss VVEA. Eine Verbindung zu den Quellen östlich von Rafz und zum Wasserschutzgebiet Mooswiesen in Jestetten ist aufgrund der vorhandenen Kenntnisse nicht gegeben. Dies muss aber im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit zusätzlichen Untersuchungen bestätigt werden.

Das Gebiet Bleiki ist nicht von Naturgefahren betroffen und eignet sich deshalb gut als Deponiestandort. Der Oberflächenabfluss besteht bereits heute und kann mit der Erstellung von zusätzlichen Retentionsmassnahmen im Rahmen des Deponieprojekts sogar verbessert werden.

164 Verzicht aufgrund Naturschutz

• *Ein Gemeinde, ein Verband und mehrere Privatpersonen beantragen, auf eine Deponie in der Bleiki bei Rafz zu verzichten, weil umweltschonendere Alternativen vorhanden wären. Die geplante Deponie bedinge die Zerstörung von Waldflächen und den weiteren Ausbau von Erdmaterial, Die Deponie wäre dreimal so gross wie die bestehende Lehmgrube. Es sei dort zwischenzeitlich ein hochwertiges Ökosystem entstanden mit fast einmalig vielfältigem Artenbestand.*

• *Mehrere Verbände und mehrere Privatpersonen beantragen, der Deponiestandort Nr. 51, Rafz, Bleiki, aus dem Richtplan zu streichen. Die hohen Naturwerte des Gebiets seien durch eine Schutzverordnung (SVO) zu sichern. Der Standort liegt im Bereich der ehemaligen Lehmgrube Bleiki, welche heute als nationales Amphibienbiotop festgesetzt sei. Ausserdem liege das Vorhaben vollständig in der kantonalen Kulturlandschaft Südranden (Inventarobjekt Nr. 6002), welche den Erhalt der kulturlandschaftlich geprägten Einheit zum Ziel hat. Weiter liege der Standort vollständig innerhalb der nationalen Ausbreitungsachse für Wildtiere. Die Zufahrt sei auch insofern problematisch, da sie das Natur- und Landschaftsschutzobjekt Lehmgrube quere, welches für Amphibien und Reptilien einen wichtigen Lebensraum darstelle. Zudem tangierte die Zufahrt auch den direkt angrenzenden Waldstandort naturkundlicher Bedeutung (WNB Objekt Grezenbuck - Bleiki, 67.01), da durch die Zufahrt die Vernetzung gegen Westen unterbunden würde.*

Am Standort Bleiki ist im Bereich der stillgelegten Tongrube ein grosses und sehr wertvolles Amphibienschutzgebiet entstanden. Dies wurde bereits während der ersten Abklärungen zum Standort erkannt und es wurden für die Prüfung des Standorts sowohl interne als auch externe Fachleute beigezogen. Mit einem neuen Gestaltungsplan für die Deponie besteht die Chance, die offene Grube unter Schutz zu stellen und die Bedingungen für den Naturschutz und die Biodiversität weiter zu verbessern. Viele der vorhandenen seltenen Arten brauchen offene Flächen, wie sie früher in Flusssystemen anzutreffen waren und heute fast nur noch in Abbaugebieten und Deponien vorkommen. Eine vollständige Kartierung der Arten und Lebensräume als auch die Gestaltung und Etappierung der Naturschutzflächen werden zusammen mit den Fachleuten im Rahmen des Gestaltungsplans erarbeitet und verbindlich festgelegt. Ob diese mit einer Schutzverordnung zusätzlich zu schützen sind, obliegt der Fachstelle Naturschutz.
Durch Etappierung und gezielte Wiederaufforstung kann der zeitgleiche Verlust von Waldfläche minimiert werden.Der Erhalt des Waldstandorts sowie die Wildtierdurchgängigkeit bleiben gewährleistet. Auch die negativen Einflüsse auf das Klima werden durch eine schnelle Wiederaufforstung möglichst geringgehalten.

Da eine Deponie nicht im Siedlungsgebiet erstellt werden kann, besteht bei jeder Deponie ein negativer Einfluss auf die Landschaft und damit auch auf die Qualität der Landschaft als Naherholungsgebiet. Im Rahmen der Gesamtschau Deponien wurden Standorte in besonders schützenswerten Landschaften ausgeschlossen. Der Standort Bleiki liegt in einem bestehenden Tonabbaugebiet mit einem bewilligten Gestaltungsplan. Der Eingriff in die Landschaft ist bei einer Tongrube oder einer Deponie derselbe. Sämtliche Landschafts- und Naherholungsaspekte wurden somit bereits einmal eingehend geprüft und genehmigt. Für das Deponieprojekt muss nochmals ein Gestaltungsplanverfahren durchgeführt werden. Dabei

werden sämtliche Aspekte wie Zufahrt, Etappierung, Endgestaltung etc. nochmals geprüft, wobei die betroffenen Gemeinden und Bevölkerung einbezogen werden. Das Deponievorhaben sieht vor, nach dem Lehmabbau die entstandene Grube wieder auf das ursprüngliche Geländeniveau aufzufüllen. Die Kulturlandschaft Südranden wird damit langfristig nicht verändert. Auch das Naherholungsgebiet soll soweit möglich erhalten bleiben (z.B. durch Umlegung der betroffenen Wanderwege) und wenn möglich mit der Rekultivierung der Deponie aufgewertet werden.

165 Verzicht aus verkehrlichen Gründen

• Eine Gemeinde mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 51, Rafz, Bleiki, zu verzichten. Andernfalls sei die Fertigstellung der Umfahrung Eglisau als Bedingung für die Inbetriebnahme der Deponie aufzuführen. Die Gemeinde Eglisau sei bereits durch die Materialgewinnung im Rafzerfeld sowie durch die Deponie Schwanental betroffen. Hinzu komme, dass für die Ablagerung des Ausbruchmaterials aus dem geologischen Tiefenlager ebenfalls das Rafzerfeld vorgesehen sei und mit dem Verteilzentrum in Rafz zusätzlich Verkehr auf die Gemeinde Eglisau zukomme. Die Region Unterland und das Rafzerfeld seien von den Materialgewinnungs- und Deponiestandorten bereits überproportional betroffen.

Da der Standort Bleiki am Kantonsrand liegt und eine Ortsdurchfahrt keine Option ist, wurde von Anfang an mit einem Bahnanschluss geplant. Dieser soll beim Bahnhof Rafz erstellt werden. Erste Abklärungen mit der SBB bezüglich Standort und Kapazität sind positiv. Ab Bahnhof Rafz erfolgt die Zufahrt per LKW entlang dem Bahngeleise bis zur ehemaligen Ziegelei. Damit kann eine Ortsdurchfahrt sowohl durch Eglisau als auch durch Rafz vermieden werden. Im Nahbereich kann die bereits bestehende Erschliessung der Lehmgrube genutzt werden. Dabei werden auch die bestehenden Strukturen für Amphibien berücksichtigt. Im Bereich des Bahnumschlags werden mögliche Synergien mit dem Digitec-Galaxus-Operationszentrum geprüft und wenn möglich genutzt. Es ist kein separater Richtplaneintrag für die Zufahrt und den Bahnverlad notwendig, da diese Bauten direkt an die Deponie gekoppelt sind und nicht unabhängig davon erstellt werden.

166 Verzicht aufgrund von Überkapazitäten

• Ein Verband und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 51, Rafz, Bleiki, zu verzichten. Es bestehe die Gefahr von Überkapazitäten. Der Kanton verfüge bereits über ausreichend Abfallbehandlungsanlagen, sodass eine zusätzliche Deponie als Überkapazität und unnötig erscheine. Die Schaffung der Deponie widerspreche den Bestrebungen, Abfall zu reduzieren und Recycling zu fördern.

Trotz Kreislaufwirtschaft sind weiterhin Deponien notwendig, gerade aus der Bauwirtschaft kommen jetzt die Materialien, welche vor 50 Jahren verbaut wurden und oft nicht kreislauffähig sind (z.B. Leichtbeton, Isolationsmaterial). Da bereits die Planung einer Deponie mehr als 10 Jahre dauert, wird ein Planungshorizont von 40 Jahren im Richtplan als angemessen beurteilt.

167 Einhausung

Ein Verband und eine Gemeinde beantragen, mit Blick auf die vielfach vorherrschende Windrichtung und die zu erwartenden Emissionen eine Einhausung vorzusehen und sie mit einer Filteranlage auszustatten. Beim Be- und Entladen der Fahrzeuge sei die Freisetzung von Schadstoffen aus dem Abfall zu kontrollieren. Durch Deponiegase können unangenehme Gerüche sowie potenziell gesundheitsschädliche Emissionen entstehen, die die Lebensqualität der Anwohner massiv beeinträchtigen könnten. Dauerhafte Lärmbelastung durch den Betrieb der Deponie und den Transportverkehr sowie die Verbreitung von Feinstaub können Atemwegserkrankungen und andere gesundheitliche Probleme verursachen, insbesondere bei empfindlichen Bevölkerungsgruppen. Mit dem erhöhten Schwerlastverkehr ist auch ein erhöhtes Unfallrisiko verbunden.

Der Standort Bleiki ist im Vergleich zu anderen Standorten sehr gut vom Siedlungsgebiet abgetrennt. Er befindet sich zwischen den zwei Erhebungen «Buechenhau» und «Dietlisberg», ist umgeben von Wald und aus der näheren Umgebung kaum einsehbar. Das nächste zusammenhängende Siedlungsgebiet ist in rund 600 m, hinter dem Dietlisberg, die Gemeinde Lottstetten und in ca. 700 m das Dorfgebiet Rafz. Aus diesem Grund ist der Standort bezüglich Lärm- und Staubemissionen sehr günstig gelegen und diese können im Siedlungsgebiet praktisch ausgeschlossen werden. Gasemissionen sind bei modernen Deponien keine zu erwarten, da nur mineralische Abfälle abgelagert werden. Erfahrungen von anderen Deponien zeigen, dass bei einer guten Lage keine Probleme mit Emissionen bestehen und eine Einhausung für die Deponietypen B,C,D,E deshalb nicht angemessen ist. Stärker belastete, gefährliche Abfälle

dürfen in der Schweiz nicht deponiert werden und werden wenn möglich behandelt oder im Ausland in Untertagedeponien entsorgt.

168 Ergänzung Koordinationshinweise

*• Eine Gemeinde beantragt, den Richtplantext (Tabelle) für den Deponiestandort Nr. 51, Rafz, Bleiki, unter Bedingungen wie folgt zu ergänzen: «*separate Verkehrserschliessung ausserhalb Siedlungsgebiet zwingend*» und «*Standort für den Güterumschlag im Gebiet Churzfuri*» (zur Sicherung des Bahnumlads, auch wenn sich dieser heute ausserhalb des Siedlungsgebietes befinde). Ausserdem sei die Richtplankarte mit einem Eintrag «Güterumschlag» zu ergänzen und das Siedlungsgebiet auf die Grundstücke Kat.-Nr. 7227 und 4841 (Gebiet Churzfuri) auszudehnen. Dies, zur Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur für den Bahnumlad.*

• Jemand beantragt, den Richtplantext (Tabelle) für den Deponiestandort Nr. 51, Rafz, Bleiki, unter Bedingungen wie folgt zu ergänzen: «bestehender GP inkl. Infrastruktur beachten, neuer GP, inkl. UVB erforderlich.» und «Bahnanschluss vorgesehen (bei Typ C/D/E), Grundsatzentscheid der SBB vorhanden.» Damit eine Deponie vom Typ C und/oder D und/oder E und B realisiert werden könne, müsse ein neuer GP, inkl. UVB erarbeitet werden. Die Deponie solle mit der Bahn erschlossen werden, falls Kompartimente der C/D/E und B realisiert werden.

Da der Standort Bleiki am Kantonsrand liegt und eine Ortsdurchfahrt keine Option ist, wurde von Anfang an mit einem Bahnanschluss geplant. Dieser soll beim Bahnhof Rafz erstellt werden. Erste Abklärungen mit der SBB bezüglich Standort und Kapazität sind positiv. Ab Bahnhof Rafz erfolgt die Zufahrt per LKW entlang dem Bahngeleise bis zur ehemaligen Ziegelei. Damit kann eine Ortsdurchfahrt sowohl durch Eglisau als auch durch Rafz vermieden werden. Im Nahbereich kann die bereits bestehende Erschliessung der Lehmgrube genutzt werden. Dabei werden auch die bestehenden Strukturen für Amphibien berücksichtigt. Im Bereich des Bahnumschlags werden mögliche Synergien mit dem Digitec-Galaxus-Operationszentrum geprüft und wenn möglich genutzt. Es ist kein separater Richtplaneintrag für die Zufahrt und den Bahnverlad notwendig, da diese Bauten direkt an die Deponie gekoppelt sind und nicht unabhängig davon erstellt werden.

169 Streichung des Deponietyps B

• Eine Gemeinde beantragt, für den Deponiestandort Nr. 51, Rafz, Bleiki, auf einen Eintrag des Typs B zu verzichten. Zur Herstellung der Planungssicherheit und zur optimalen Bewirtschaftung der Deponien sei es nicht zweckmässig, sowohl in Rafz als auch in Eglisau eine Deponie zu planen, die Material des Typs B aufnehmen könne. In Eglisau bestehe bereits eine Deponie des Typs B, die bei Bedarf auch erweitert werden könne. Das Material des Typs C/D/E solle grösstenteils in geschlossenen Containern mit der Bahn angeliefert werden.

Der Eintrag zur bestehenden Tongrube soll im Richtplan bestehen bleiben. Die neue Deponie Bleiki wird mit den Deponietypen B, C, D und E für den Richtplan vorgeschlagen, mit dem Hinweis auf den erforderlichen Bahntransport. Die Deponie Bleiki wird neu auf 2. Priorität gesetzt. Da die Deponie Schwanental bereits in Betrieb ist, kann die Deponie Bleiki erst nach Abschluss der Deponie Schwanental realisiert werden.
Im Rahmen der Gesamtschau Deponien wurde versucht, die besten Standorte auszuwählen und gleichzeitig auch auf eine regionale Verteilung zu achten. Um eine gute Verteilung sicherzustellen, wird neu im Richtplan vorgeschlagen, maximal 1 Standort Typ B pro Region in Betrieb zu nehmen und 2-5 Standorte Typ C, D und E über den Kanton verteilt zu betreiben. Der Standort Rafz wäre ein Typ C/D/E Standort, welcher Abfälle aus dem ganzen Kanton aufnimmt. Solche Abfälle können nur in geologisch geeigneten Gebieten abgelagert werden, wie das in Rafz der Fall ist. Kiesgruben liegen meist in gut durchlässigem, kiesigem Untergrund und dürfen deshalb nicht mit belasteten Abfällen verfüllt werden. Da die technische Abdichtung für Typ C/D/E Deponien aufwändig ist, werden in den Randbereichen oft auch Typ B Kompartimente angelegt, welche einfacher zu erstellen sind. Damit dies weiterhin möglich bleibt, soll der Typ B im Richtplan bestehen bleiben. Im Gestaltungsplan wird dann genau definiert, wo welche Kompartimente gebaut werden. Da alle Deponieprojekte (Typ B,C,D,E) Umweltverträglichkeitsprüfungs-pflichtig sind, wird dazu im Richtplan kein Hinweis gemacht.

Nr. 53, Lufingen, Häuli

Beim Standorteintrag für Häuli werden bezüglich Fläche und Volumen Korrekturen vorgenommen.

170 Amphibienschutz

• Mehrere Verbände beantragen, den Amphibienschutz als Bestandteil eines möglichen Deponiestandorts Nr. 53, Lufingen, Häuli, festzuhalten. Die geplante Erweiterung und Zufahrt befinde sich angrenzend an ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Lehmgrube Häuli, ZH 542). Die zu erwartenden Auswirkungen des Deponie-Verkehrs auf die Amphibienpopulationen könnten fatal sein und widersprächen dem nationalen Interesse am ungeschmälerten Erhalt des gesamten Biotopkomplexes (inkl. Ausbreitungsachsen). Deren Erhalt und Förderung müsse deshalb zwingend Bestandteil einer Planung sein.

Das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Lehmgrube Häuli, ZH 542) wurde durch den Deponiebetreiber auf der bestehenden Deponie Leigrueb angelegt. Dieser Bereich wird durch die Erweiterung nicht tangiert. Die Zufahrt erfolgt auf der bestehenden Strasse und innerhalb der Deponie. Im Rahmen des Gestaltungsplanverfahren muss der Umgang mit dem Amphibienschutzgebiet aufgezeigt werden und wenn möglich soll das Gebiet zusätzlich ökologisch aufgewertet werden.

171 Korrekturantrag Richtplantext

• Jemand beantragt, die Fläche des Deponiestandorts Nr. 53, Lufingen, Häuli, von 26 ha auf 49 ha zu erhöhen. Ferner seien die Bedingungen wie folgt anzupassen: «bestehend» (anstatt geplant); Erweiterung Süd (3.0 Mio. m^3). Begründungen: 1. Der Standort Häuli beinhalte die bestehende Deponie Häuli inkl. Erweiterungsperimeter. Der Gesamtperimeter wurde im Richtplandossier vom 28.10.2019 (Eingabe AWEL Januar 2020) mit 49 ha projektiert. Dies wurde auch im Standortdossier der Gesamtschau Deponien (AWEL 2024) so aufgenommen. Wir bitten, dies zu korrigieren. 2. Die Deponie Häuli ist ein bestehender Standort mit einer geplanten Erweiterung (analog z.B. Deponie Tambrig, Obfelden), daher bitten wir, die Bedingungen für alle Standorte nach dem gleichen Schema zu erfassen.)

Die Deponie Häuli, Lufingen soll nach Süden erweitert werden. Der Richtplantext wird deshalb, wie bei den anderen Erweiterungen, wie folgt angepasst: «bestehende Deponie, geplante Erweiterung Süd (3 Mio. m^3)». Ausserdem wird die Flächeangabe angepasst von bisher 26 ha auf neu 49 ha.

Nr. 54, Rümlang, Chalberhau

172 Anpassung Perimeter

• Mehrere Verbände beantragen, den Perimeter sowie das vorgesehene Deponievolumen des Standorts Nr. 54, Rümlang, Chalberhau, so anzupassen, dass der Erweiterungsperimeter nicht im Wald liegt. Die Erweiterung würde umfangreiche Rodungen von insgesamt 79'500 m^2 bedingen. Betroffen wäre ein ökologisch äusserst wertvoller Wald mit zahlreichen Alt-Eichen sowie diverse Arten der Roten Liste. Gemäss Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ökologischer Ersatz nicht möglich, weshalb auch der Planungsbericht festhält, dass die vorgesehene Deponieerweiterung nicht umweltverträglich sei. Zum Schutz des Lebensraums und der durch das Projekt akut bedrohten Rote-Liste-Arten sei das im Richtplan vorgesehene Deponievolumen und der Perimeter zu reduzieren.

173 Antrag auf Verzicht

• Eine Partei beantragt, auf die Deponiestandorte Nr. 54, Rümlang, Chalberhau und Nr. 55, Niederhasli, Feldmoos, zu verzichten. Die Erweiterung Chalberhau sei nicht umweltkompatibel und die Deponie Feldmoos sei eine Planungsleiche, die schicklich zu entsorgen sei.

Der Standort Chalberhau besteht aus einer ersten Etappe, welche bereits verfüllt ist und einer Erweiterung, für welche in einem aufwändigen Workshopverfahren ein Kompromiss mit den betroffenen Interessensvertretungen zum Erhalt und Schutz des Waldes sowie des Naturschutzes gefunden wurde. Trotzdem wurde gegen den Gestaltungsplan Rekurs eingelegt. Solange das Rekursverfahren läuft, wird der Richtplan nicht angepasst.

Nr. 55, Niederhasli, Feldmoos

174 Streichung aufgrund fehlendem Bedarfsnachweis

• Mehrere Gemeinden beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 55, Niederhasli, Feldmoos, zu verzichten. Die regionale Notwendigkeit könne nicht nachgewiesen werden. Das Gebiet Feldmoos biete eine im ganzen Zürcher Unterland noch einzigartige, zusammenhängende Landwirtschaftsfläche, welche keines-

falls zerstört werden dürfe. Neben dem landwirtschaftlichen Zweck diene die Geländekammer als wichtiges Naherholungsgebiet für die Bevölkerung und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Das Gebiet sei als schützenswerte Geländekammer und wichtiger Vernetzungskorridor vermerkt.

• Eine Partei beantragt, auf den Standort Nr. 55 Niederhasli, Feldmoos zu verzichten. Die Deponie Feldmoos sei eine Planungsleiche, die nicht weiterbeplant werden solle.

Die bestehenden Standorte wurden in einem politischen Prozess durch den Kantonsrat im Richtplan festgesetzt. Eine Streichung ist nur möglich, wenn sich die Ausgangslage dahingehend verändert hat, dass der Standort neu von einem Ausschlusskriterium betroffen ist oder in der Bewertung sehr schlecht abschneidet. Sämtliche bestehende Standorte wurden deshalb nochmals überprüft und als Ergebnis werden 3 Standorte zur Streichung beantragt. Die restlichen Standorte sind aus technischer Sicht nach wie vor geeignet und können nur durch einen politischen Antrag aus dem Richtplan entfernt werden.

Der Standort Feldmoos ist als Ersatzstandort für den Standort Chalberhau vorgesehen und kann mit dem neuen Kreismodell erst realisiert werden, wenn der Standort Chalberhau verfüllt ist. Der Umgang mit dem Landwirtschaftsgebiet, den Waldrändern und dem Naherholungsgebiet muss im Gestaltungsplanverfahren zusammen mit den lokalen Gemeinden geklärt werden.

Nr. 56 Dielsdorf, Ebni

175 Verzicht aufgrund der Haferholzeiche

• Ein Verband beantragt auf die geplanten Deponie Ebni, Dielsdorf, zu verzichten. Es ginge ein Viertel des Waldes der Waldkoorperation verloren. Insbesondere wäre die älteste und dickste Eiche des Kantons (die Haferholzeiche) in Gefahr. Im Deponiebereich befänden sich weitere wertvolle Biotopbäume. Diese kürzlich als Altholzinsel geschützte Fläche entstamme einer langjährigen Naturwaldentwicklung und stehe inmitten des Planungsperimeters. Es sei anzunehmen, dass die heutige Zuwegung zum Wald hinauf verbreitert werden müsste. Dem würde ein sehr imposanter und alter Nussbaum am Wegesrand zum Opfer fallen.

• Eine Gemeinde beantragt, vor der Anpassung des Richtplans an einem Augenschein unter Beizug des ALN, des BAFU, der Haferholzkorporation sowie der Gemeinde Dielsdorf die mögliche Beeinträchtigung der Haferholzeiche und des Naherholungsgebiets Dielsdorf-Ebni abzuklären. Insbesondere seien Anpassungen auf Stufe Gestaltungsplan zugunsten der Waldökologie, des Wasserhaushalts (Grundwasser) und des Naherholungsgebiets Dielsdorf-Ebni vorzunehmen.

Die Haferholzeiche liegt ausserhalb des vorgesehenen Perimeters, muss aber trotzdem im Gestaltungsplanverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang bietet eine Deponie immer auch die Chance, benachbarte Gebiete aufzuwerten und so ein Mehrwert für die Natur und die Naherholung zu schaffen.

176 Verzicht aufgrund Wald- und Naturschutz

• Ein Verband, eine Gemeinde, eine Partei und mehrere Privatpersonen beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 56 Dielsdorf, Ebni zu verzichten. Sie beeinträchtige den Wald, das Naturgebiet, den Wildtierkorridor und das Naturschutzgebiet bei Höri. Die Deponie stelle einen erheblichen Eingriff in die Natur und das lokale Ökosystem dar. Zudem belaste sie das Naherholungsgebiet. Die betroffenen Waldgebiete würden für schulische Aktivitäten wie Schulsport und Unterricht im Wald genutzt.

• Mehrere Verbände beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 56, Dielsdorf, Ebni, zu verzichten. Der Standort liege vollständig im Wald, wobei Rodungen grundsätzlich verboten seien (Art. 5 Waldgesetz). Ausnahmen könnten nur dann gemacht werden, wenn die Rodung standortgebunden sei und für die Rodung wichtige Gründe bestünden, die das Interesse der Walderhaltung überwiegen. Dies sei an dieser Stelle nicht gegeben. Mit diesem Deponiestandort werde auch ein bedeutender Wildkorridor (Objektblatt ZH 47) unterbrochen. Er sei Teil des bedeutenden Wildtierkorridors Strassberg - Neeracherried - Schwenkelberg - Lägern.

Da Deponien ausserhalb des Siedlungsgebiets erstellt werden ist immer Landwirtschaftsgebiet mit Fruchtfolgeflächen und/oder Wald betroffen. Diese Flächen werden nach dem Verfüllen der Deponie wieder rekultiviert und wenn möglich aufgewertet. Wenn die Errichtung einer Deponie eine natürliche Ressource, wie beispielsweise Wald, beeinträchtigen oder sogar zerstören würde, muss sich der gewählte Deponiestandort als unverzichtbar erweisen. Der Standort muss im Vergleich zu anderen gleichartigen Standorten aufgrund von zwingenden Gründen, die die Interessen zum Schutz des Konfliktkriteriums

überwiegen, unabdingbar sein. Ein Beispiel hierfür wäre die vollständige Errichtung einer Deponie vom Typ C, D und E im Wald, wenn die hydrogeologischen Anforderungen an möglichen Standorten im Wald deutlich besser erfüllt werden können als ausserhalb des Waldes. Der Standort beansprucht fast 11 ha produktive Waldfläche und im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens muss aufgezeigt werden, wie der Standort trotz grosser Waldbeanspruchung realisiert werden kann. Insbesondere ist der Bedarf für eine Rodung nachzuweisen. Weiterhin ist ein Wildtierkorridor von lokaler Bedeutung betroffen. Die Deponie blockiert etwa zwei Drittel der Breite des Korridors, was Auflagen bei der Etappierung unumgänglich machen. Die genaue Etappierung, Rekultivierung und Kompensationsmassnamen werden im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens mit Einbezug der Grundeigentümerschaft sowie der Gemeinde festgelegt.

Da eine Deponie nicht im Siedlungsgebiet erstellt werden kann, besteht bei jeder Deponie ein negativer Einfluss auf die Landschaft und damit auch auf die Qualität der Landschaft als Naherholungsgebiet. Im Rahmen der Gesamtschau Deponien wurden Standorte in besonders schützenswerten Landschaften ausgeschlossen. Bei den vorgeschlagenen Standorten wird davon ausgegangen, dass eine landschaftsverträgliche Einbettung der Deponie möglich ist. Der Standort befindet sich auf dem bewaldeten Hügelzug Spirgi, welcher in diesem Bereich gegen Westen abfällt. Das Siedlungsgebiet von Dielsdorf liegt ca. 300 m und das Städtchen Regensberg (ISOS Nr. 5624) ca. 2 km entfernt. Der Standort liegt vollständig im Wald und ist aus der näheren Umgebung nicht einsehbar. Die endgültige Form der Deponie wird aber erst im Gestaltungsplanverfahren unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Bevölkerung festgelegt. Auch die Naherholung soll soweit möglich erhalten bleiben (z.B. durch Umlegung von Wander- und Velowegen) und wenn möglich mit der Rekultivierung der Deponie aufgewertet werden. Durch Etappierungen soll immer genug Wald für die Naherholung und den Schulsport zur Verfügung stehen.

177 Einbezug des Bundes

• Eine Gemeinde beantragt, das BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) einzubeziehen, um Wechselwirkungen des Standorts Dielsdorf-Ebni auf den Flughafen Zürich abzuklären. Es müsse sichergestellt sein, dass bei einem Flugzeugabsturz auf die Deponie keine zusätzliche Gefahr für Dielsdorf entstehe.

Auch der Flugverkehr muss in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) berücksichtigt werden, da dieser die Schütthöhe beeinflussen kann. Ein Flugzeugabsturz ist für eine Deponie keine Gefahr, da in der Schweiz nur mineralische Materialien abgelagert werden, welch nicht mehr reagieren. Gefährliche Abfälle müssen behandelt werden oder werden in einer Untertagedeponie im Ausland abgelagert.

178 Konflikt mit Agglomerationsprogramm

• Eine Gemeinde beantragt, den Deponiestandort Nr. 56, Dielsdorf, Ebni, entsprechend dem Agglomerationsprogramm Unterland-Furttal und dem BAFU-Merkblatt «Waldfunktionen und Waldleistungen» als Deponiestandort auszuschliessen. Gemäss Agglomerationsprogramm Unterland-Furttal sei der Wald bei Ebni ein frei zugänglicher Wald und habe die Funktion eines Naherholungsgebiets. Die Erhaltung des Naherholungsgebiets Dielsdorf-Ebni sei eine notwendige Rahmenbedingung für die im Agglomerationsprogramm beschriebene Siedlungsentwicklung Dielsdorfs (Verdichtung nach Innen im bestehenden Siedlungsgebiet).

Es bestehen keine Konflikte mit dem Agglomerationsprogramm Unterland-Furttal. Der Wald wird nur sehr begrenzt belastet. Weite Teile davon stehen für die Naherholung weiterhin zur Verfügung. Der Standort wurde von Verkehrsexperten bezüglich möglichen Zufahrtsvarianten geprüft. Die Erschliessung kann sowohl von Norden wie auch von Süden über die Schwenkelbergstrasse erfolgen. Die Deponiezufahrt erfolgt danach über die Nassenwilerstrasse und den Bartenweg. Insbesondere der Bartenweg muss für die Zufahrt ausgebaut werden. Im Entwicklungsgebiet Oberglatt-Niederglatt-Niederhasli ist das Strassensystem stark gesättigt; dafür liegt die Deponie auch in einem Gebiet, in welchem das zu deponierende Material anfällt. Die detaillierten Verkehrsprognosen (Routen und Fahrten) werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt und beurteilt.

179 Nachweis der Standortgebundenheit

• Eine Gemeinde beantragt, vor einer Festsetzung des Deponiestandorts Nr. 56, Dielsdorf, Ebni, den Nachweis für die Standortgebundenheit zu erbringen. Diese müsse (gemäss Art.31 a USG) Abklärungen im Kanton Zürich und in den angrenzenden Nachbarkantonen umfassen. Wenn mehrere Standorte erwiesenermassen geeignet seien, so sei derjenige zu wählen, bei welchem die Eigentümer und die Standortgemeinde zustimmten. Solange die Gründe, die zur Auswahl dieses Standorts geführt hätten, nicht vollständig und schriftlich vorlägen, könne die Richtplan-Revision 2024 nicht abgeschlossen werden.

Der Standortvorschlag ist Teil einer umfassenden gesamtkantonalen Standortevaluation. Im Rahmen der Gesamtschau Deponien wurden sämtliche Interessen erhoben und ein erstes Mal beurteilt. Konflikte, welche nicht direkt zu einem Ausschluss führen, wurden im Standortdossier festgehalten und müssen bei jedem weiteren Planungsschritt berücksichtigt werden. Die Konflikte sind soweit möglich in Form von Bewertungskriterien in die gutachterliche Beurteilung und Bewertung der Standorte eingeflossen. Diese stellt eine Interessenabwägung auf Stufe Richtplan dar. Im Rahmen der späteren Gestaltungsplanverfahren müssen diese Interessen und Konflikte bereinigt werden und die Standortgebundenheit muss nachgewiesen werden.

180 Entschädigung des Mehraufwandes

• Eine Gemeinde beantragt, den (durch die Deponieplanung bedingte) Mehraufwand für die Behandlung des Richtplanentwurfs und deren Auswirkungen auf die Planung der Gemeinde Dielsdorf zu ersetzen. Auf Kosten zu Lasten der Gemeinde Dielsdorf sei zu verzichten. Unter Kosten- und Parteientschädigungsfolge.

Die Gemeinde macht von ihrem Recht auf Anhörung Gebrauch. Die Aufwände hierfür können dem Kanton nicht in Rechnung getellt werden.

Nr. 57, Buchs/Otelfingen, Hackbart

181 Anpassung Perimeter SVO Otelfingen und Berücksichtigung Wildtiere

• Mehrere Verbände beantragen, den Objektperimeter des Deponiestandorts Nr. 57, Buchs/Otelfingen, Hackbart, so zu verkleinern, dass das angrenzende überkommunale Schutzobjekt «Bahndamm Lauet» (SVO Otelfingen, Objekt-Nr. 3) sowie die Reptilienpopulationen der Reptilien-Inventarobjekte (Objekt 1 «Bahnlinie West», Buchs und Objekt 3 «Eisenbahnnetz/Otelfingen», Otelfingen) nicht beeinträchtigt werden.

• Mehrere Verbände beantragen, in Zusammenhang mit dem Deponiestandort Nr. 57, Buchs/Otelfingen, Hackbart, die Vernetzung für Wildtiere zu verbessern. Der geplante Perimeter durchtrenne den regionalen Wildtierkorridor Dänikon (ZH 25) vollständig. Die Vernetzung von Lebensräumen sei eine zentrale Aufgabe des Kantons für den Arten- und Lebensraumschutz.

Eine Deponie beeinflusst immer auch die lokalen Natur- und Umweltverhältnisse. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden diese detailliert abgeklärt und soweit möglich vor Ort kompensiert. Manche alten Deponien und Gruben sind heute wertvolle Naturschutzgebiete. Die Gleisböschungen mit den Reptilien und der Wildtierkorridor müssen dabei besonders berücksichtigt werden. Mit einer Etappierung und ökologischen Aufwertungen sollen diese gesichert werden.

Ein grosser Teil des Hofbachs verläuft eingedolt entlang des östlichen Randes des Standorts. Im Zuge der Deponieplanung besteht die Möglichkeit, das Fliessgewässer zu öffnen und zu revitalisieren.

182 Antrag auf Verzicht aufgrund Landwirtschaft

• Eine Partei beantragt, auf den Deponiestandort Nr. 57 Buchs/Otelfingen, Hackbart zu verzichten. Im Objektbeschrieb stünde, dass die Bodenqualität nicht mehr vollständig als Fruchtfolgefläche hergestellt werden könne. Zudem läge der Standort im Gewässerschutzbereich A_u und beeinträchtige den Wildtierkorridor zwischen Lägern und Altberg.

Da Deponien ausserhalb des Siedlungsgebiets erstellt werden, ist immer Landwirtschaftsgebiet mit Fruchtfolgeflächen und/oder Wald betroffen. Diese Flächen werden nach dem Verfüllen der Deponie wieder rekultiviert und wenn möglich aufgewertet. Der Deponiebetrieb führt zu einer Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen. Im Westen des Perimeters werden natürlich gewachsene Böden beansprucht, im östlichen Teil sind Hinweise auf anthropogen veränderte Böden vorhanden. Die beanspruchten Fruchtfolgeflächen, grösstenteils der Nutzungseignungsklasse 5, können mit der Endgestaltung voraussichtlich nicht im vollen Umfang wiederhergestellt werden und müssen anderweitig kompensiert werden. Die genaue Etappierung, Rekultivierung und Kompensationsmassnamen werden im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens mit Einbezug der Grundeigentümerschaft und der Gemeinde festgelegt. Im Südwesten grenzt der Perimeter punktuell an einen förderungswürdigen Waldrand, weshalb im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens der Abstand zum Waldstück zu prüfen ist.

183 Verzicht aufgrund verkehrlicher Belastung

• Ein Verband und eine Gemeinde beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 57, Buchs/Otelfingen, Hackbart, zu verzichten. Die Deponie führe zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen. Auch ordne sich der hohe Deponiekörper ungenügend in die Landschaft ein. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke hätten kein Interesse an einer Realisierung der Deponie.

• Jemand beantragt für die Planung des Deponiestandorts Nr. 57, Buchs/Otelfingen, Hackbart eine Koordination mit SBB-Infrastruktur. Der Eintrag befinde sich sehr nahe am Gleis der Linie 730.

Die vorgeschlagenen Standorte wurden mehrfach begangen und durch einen Verkehrsexperten bezüglich möglichen Zufahrtsvarianten geprüft. Leider verfügen die meisten Deponien nicht über einen direkten Autobahnanschluss, weshalb auch Durchfahrten von einzelnen Weilern und Dörfern in Kauf genommen werden müssen. Die Deponiezufahrt erfolgt direkt ab der Furttalstrasse und es sind voraussichtlich keine Strassenausbauten notwendig. Eine mittlere Deponie führt im Normalfall nicht zu einer massgeben- den Verkehrszunahme. Die detaillierten Verkehrsprognosen (Routen und Fahrten) werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt und beurteilt. Ein Bahnanschluss ist für die meisten Deponien nicht zweckmässig, da das Material von vielen verschiedenen Baustellen herangefahren wird. Der Standort grenzt im Süden an das SBB-Gleis, weshalb bei der weiteren Planung eine Koordination mit der SBB-Infrastruktur erforderlich ist.

Nr. 59, Kloten, Homberg

184 Ergänzung mit Deponietypen C/D/E

• Jemand beantragt, den Deponiestandort Nr. 59, Kloten, Homberg, mit den Deponietypen C/D/E zu ergänzen. Erst im Zuge der Prüfung des Sanierungsprojektes und der damit verbunden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sollten die möglichen Deponietypen festgelegt werden. Dabei sei zu prüfen, ob VVEA Anh. 2, Ziff. 1.1.3 und Ziff. 1.1.5 in diesem Fall angewendet werden können. Dadurch würden optimale Voraussetzungen für ein Landfill-Mining Projekt geschaffen, wodurch langfristig gesehen die Ist-Situation der Altdeponie und deren Auswirkungen auf die Umwelt massiv verbessert würden. Im Gegenzug könnten die Fläche und das Volumen reduziert werden, was den Eingriff umweltverträglicher mache.

Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Der Standort Nr. 59 wird unter der Bedingung aufgenommen, dass in diesem Zusammenhang auch der Altlastenstandort saniert wird. Er ist für die Deponierung von Abfall des Typ B vorgesehen.

185 Verzicht aufgrund Eichenfördergebiet und Drumlinlandschaft

• Eine Gemeinde beantragt, auf den Deponiestandort Nr. 59, Kloten, Homberg zu verzichten. Das Deponieprojekt würde vollständig im Landschaftsschutzobjekt Drumlinlandschaft Homberg Objekt Nr. 1092 zu liegen kommen und würde das Landschaftsschutzobjekt Chäseren (geologisch-geomorphologisches Inven- tar, Seitenmoränen Homberg, Chäseren, Geisschropf) tangieren. Der Standort umfasse schliesslich auch einen artenreichen, ökologisch wertvollen Trockenstandort, welcher schutzwürdig sei.

• Mehrere Verbände beantragen, auf den Deponiestandort Nr. 59, Kloten, Homberg, zu verzichten. Der Standort befinde sich vollständig innerhalb Waldareal (Rodungsverbot), wobei grosse Teile als Eichenförderungsgebiet ausgeschieden seien. Auch befinde sich innerhalb des Perimeters ein artenreicher, ökologisch wertvoller Trockenstandort, welcher schutzwürdig sei. Zudem befinde sich der Standort vollständig innerhalb des kantonalen Landschaftsschutzobjekts Drumlinlandschaft Homberg (Inventarobjekt Nr. 1092), dessen Schutzziel der ungeschmälerte Erhalt der landschaftlichen Einheit, insbesondere der Schutz vor Beeinträchtigung / Zerstörung / Zerschneidung / Zerstückelung von Teilbereichen und prägenden Objekten ist, der Erhalt der Aufenthaltsqualität durch Schutz vor Lärm- und Lichteinflüssen und visuellen Störungen sowie spezifisch der Erhalt der landschafts- und standorttypischen Lebensräume und ökologischen Qualitäten. Auch die Zufahrt sei problematisch, führte sie doch ebenfalls durch ökologisch wertvolles Eichenförderungsgebiet.

Da eine Deponie nicht im Siedlungsgebiet erstellt werden kann, besteht bei jeder Deponie ein negativer Einfluss auf die Landschaft und damit auch auf die Qualität der Landschaft als Naherholungsgebiet. Im Rahmen der Gesamtschau Deponien wurden Standorte in besonders schützenswerten Landschaften ausgeschlossen. Bei den vorgeschlagenen Standorten wird davon ausgegangen, dass eine landschaftsverträgliche Einbettung der Deponie möglich ist. Der Standort Homberg befindet sich am nördlichen Tal-

rand des Glatttals mitten im Wald und ist aus der näheren Umgebung nicht einsehbar. Der Standort tangiert ein Landschaftsschutzobjekt (Geologisch-geomorphologisches Inventar, Seitenmoränen Homberg, Chaseren, Geisschropf). Durch den früheren Deponiebetrieb ist dieses aber bereits beeinträchtigt, derHügel Homberg besteht im Bereich des Standorts aus Siedlungsabfall. Mit einer guten landschaftlichen Einpassung können die Inventarschutzziele berücksichtigt werden. Die endgültige Form der Deponie wird aber erst im Gestaltungsplanverfahren unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Bevölkerung festgelegt. Auch die Naherholung soll soweit möglich erhalten bleiben (z.B. durch Umlegung von Wander- und Velowegen) und wenn möglich mit der Rekultivierung der Deponie aufgewertet werden.

Da Deponien ausserhalb des Siedlungsgebiets erstellt werden, ist auch immer Landwirtschaftsgebiet mit Fruchtfolgeflächen und/oder Wald betroffen. Diese Flächen werden nach dem Verfüllen der Deponie wieder rekultiviert und wenn möglich aufgewertet. Der Standort liegt vollständig im Wald. Der Bedarf für eine Rodung ist nachzuweisen. Die genaue Etappierung, Rekultivierung und Kompensationsmassnamen werden im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens mit Einbezug der Grundeigentümer und Gemeinde festgelegt. Auch eine andere Sanierungsvariante des Standorts hätte einen Einfluss auf den Wald. Im Bereich der bestehenden Kehrichtdeponie gibt es keine alten Eichen, da die Bäume erst nach Abschluss der Deponie gepflanzt wurden. Der Umgang den Bäumen im Randbereich der Deponie muss im Gestaltungsplanverfahren geklärt werden, schutzwürdige Eichen sollen wenn immer möglich erhalten bleiben.

186 Verzicht aufgrund Gewässerschutz

• *Eine Gemeinde beantragt, auf den Deponiestandort Nr. 59, Kloten, Homberg, zu verzichten. Die nachgewiesene Grundwassermächtigkeit und die hohe Durchlässigkeit des Grundwasserleiters stehen der Bewilligung einer Deponie Typ B gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), Anhang 1, Absatz 1.1.3. entgegen.*

Der Schutz der Grundwasserreserven ist eines der wichtigsten Kriterien bei der Suche nach neuen Deponiestandorten und es bestehen dazu strenge gesetzliche Vorgaben (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA-Anhang 2). Es wurden sowohl interne als auch externe Experten zur hydrogeologischen Beurteilung der Standorte beigezogen. Bezüglich Grundwasserschutz kritische Standorte wurden ausgeschlossen. Der Standort liegt im Randbereich eines lokalen Grundwassergebiets und die Eignung des Standortes als Deponie Typ B gemäss VVEA muss noch genauer untersucht werden. Für die Deponietypen C, D und E ist der Standort jedoch ungeeignet.

Ein Deponieprojekt ist nur im Zusammenhang mit dem Aushub des sanierungsbedürftigen Standorts (Kataster der belasteten Standorte; Nr. 0062/D.0007) möglich. Deshalb steht am Standort Homberg zunächst die Sanierung des belasteten Standorts im Vordergrund. Gegenüber der heutigen Situation werden Gasemissionen der Altdeponie eliminiert und das Risiko einer Gewässerverschmutzung stark reduziert. Die Sanierung des belasteten Standorts und die Erstellung einer Deponie nach heutigem Stand der Technik stellt somit eine deutliche Verbesserung der gegenwärtigen Situation dar.

5.7.3 Massnahmen

5.7.3 a) Kanton

187 Nur ein Standort pro Region ohne Berücksichtigung des Deponietyps

• Ein Verband und eine Gemeinde beantragen, die Anforderung, zeitgleich immer nur 1 Standort pro Region und Deponietyp zu betreiben, zu ändern. Es sollte heissen, wie in einem frühen Entwurf der Gesamtschau Deponien vorgesehen, dass generell nur 1 Deponie pro Region in Betrieb sein darf. Die Spezifizierung auf den Typ sei zu streichen. Im Oberland gebe es verschiedene Deponietypen, der gleichzeitige Betrieb und die verkehrlichen Belastungen wären unzumutbar.

Das Kreismodell wird dahingehend verschärft, dass nur noch ein Standort pro Gebiet in Betrieb sein darf.

188 Ausschluss von Waldstandorten

• Eine Gemeinde beantragt, den Richtplantext gemäss Vorschlägen anzupassen. Waldstandorte sollen ausgeschlossen werden; im Falle einer (vermeintlichen) Standortgebundenheit solle die Suche nach Alternativstandorten kantonsübergreifend erweitert werden. Eventualiter sei der Richtplanentwurf zur Neubearbeitung im Sinne des Antrags an den Regierungsrat (die Baudirektion) zurückzuweisen und neu aufzulegen.

Es gibt vereinzelt Waldstandorte, welche besser geeignet sind als vergleichbare Standorte im Offenland. Unter diesen Bedingungen soll eine Realisierung einer Deponie im Wald nach wie vor möglich bleiben. Dazu muss im Gestaltungsplanverfahren die Standortgebundenheit nachgewiesen werden.

189 Bedarfsnachweis für GP-Verfahren lockern

• Eine Privatperson beantragt, den Passus im Richtplantext «Neue Gestaltungsplanungsverfahren werden nur dann gestartet, wenn der Bedarf für den Kanton und die Region gegeben ist.» ersatzlos zu streichen. Begründung: Allein der Start eines neuen Gestaltungsplanverfahrens heisse noch nicht, dass der GP rechtskräftig festgesetzt werden könne. Es bestehe die Gefahr, dass man bzgl. Deponievolumen in eine Unterkapazität gerate, wenn die Verfahren sich verzögerten. Deshalb sei es zwingend notwendig, Reserve- und Alternativstandorte rechtzeitig zu entwickeln.

Der Bedarf wird in der Abfallplanung langfristig ermittelt und berücksichtigt auch die Dauer der Verfahren. Erst wenn genügend Standorte ohne Rekurs festgesetzt sind, können keine neuen mehr geplant werden.

190 Aufgaben und Aktivitäten des Kantons genauer umschreiben

• Mehrere Parteien beantragen, die Aufgabe und die Aktivitäten des Kantons im Rahmen des Verfahrens genauer zu umschreiben. Die Aufgabe des Kantons sei äusserst wichtig. Sie dürfe sich nicht nur auf die Begleitung der Gemeinden beschränken. Nur der Kanton (auch in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen) verfüge über die notwendigen Ressourcen, um diesen Prozess seriös zu begleiten. Er müsse sich aktiv beim Bund einbringen, um die Interessen von Kanton, Region und Gemeinden zu vertreten.

Im Kanton Zürich ist der Lead bei der Deponieplanung beim Kanton und nicht bei den Gemeinden. Auch die Abstimmung mit den Nachbarkantonen und dem Bund wird durch den Kanton wahrgenommen. Die Detailplanung und Ausführung der Deponien erfolgen dann durch private Unternehmerinnen und Unternehme in enger Absprache mit den kantonalen Fachstellen.

191 Bemerkung zu flankierenden Massnahmen

• Jemand begrüsst die Prüfung flankierender Massnahmen in Zusammenhang mit der Realisierung von Deponieprojekten, die aus privatrechtlichen Gründen blockiert seien. Eine aktive Unterstützung könne dazu beitragen, blockierte Projekte wieder voranzubringen und so die Ver- und Entsorgungssicherheit zu gewähren.

Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.

5.7.3 b) Region

192 Kreismodell verschärfen

• Ein Verband und eine Gemeinde beantragen, die Anforderung, zeitgleich immer nur 1 Standort pro Region und Deponietyp zu betreiben, zu ändern. Es sollte heissen, wie in einem frühen Entwurf der Gesamtschau Deponien vorgesehen, dass generell nur 1 Deponie pro Region in Betrieb sein darf. Die Spezifizierung auf den Typ sei zu streichen. Im Oberland gebe es verschiedene Deponietypen, der gleichzeitige Betrieb und die verkehrlichen Belastungen wären unzumutbar.

Es besteht ein Bedarf für überregionale Typ C/D/E Deponien, welche nicht in Konkurrenz zu kleineren Typ B Deponie stehen sollen. Um die Belastung eines Gebiets zu begrenzen, wurde das Kreismodell eingeführt, welches nun noch strikter ist und nur noch einen aktiven Standort pro Gebiet zulässt.

193 Aushubdeponiepflicht auch fürs Limmattal

• Ein Nachbarkanton beantragt, die Entlassung der Region Limmattal aus der Pflicht, Standorte für regionale Aushubdeponien festzusetzen, zu überprüfen. Es sei aufzuzeigen, wie die Region Limmattal des Kantons Zürich ihren unverschmutzten Aushub entsorge bzw. dass hierfür ausreichend Kapazitäten im Kanton Zürich geschaffen würden. Ein grosser Teil des aus dem zürcherischen Limmattal anfallenden unverschmutzten Aushubmaterials werde, mangels ausreichender Möglichkeiten innerhalb des Kantons Zürich, in Aargauer Materialabbaustellen abgelagert. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, dass die Region Limmattal aus der erwähnten Pflicht entlassen werde. Ein Zusammenhang dieser Änderung (Erläuterungsbericht Pt. 5.7.3 b) mit den neuen, geplanten oder/und bestehenden Standorten (Pt. 5.7.2 c) sei nicht erkennbar und es fehle eine anderweitige Begründung. Werden keine eigenen Ablagerungsmöglichkeiten geschaffen, sei davon auszugehen, dass der Import in Aargauer Ablagerungsstellen weiterhin hoch bleibe oder zunehme.

Die Anpassung korrigiert eine Unstimmigkeit im Richtplan. In der Standortstudie zu den Aushubdeponien ist festgehalten, dass das Limmattal seinen Aushub in den Norden des Kantons führen soll. Das Limmattal ist aktuell im Richtplan nur erwähnt wegen des Standorts Vogel in Birmensdorf. Dieser ist aufgrund seiner Lage aber eher für Aushub aus dem Knonaueramt geeignet. Es besteht keine Planungspflicht für Aushubdeponien im Limmattal.

194 Aushubdeponiepflicht in der Region Pfannenstiel überprüfen

• Ein Verband beantragt, falls der Standort «Erzacher» im kantonalen Richtplan festgelegt werde, sei bei Pt. 5.7.3 b) die Region Pfannenstiel zu streichen. Mit einer Festlegung des Standorts «Erzacher» werde mittels Koordinationshinweis vorgeschrieben, dass bei der Realisierung einer Deponie zwingend ein Kompartiment für Typ A ausgeführt werden müsse. Dadurch erfülle die Region Pfannenstiel den kantonalen Auftrag zur Festlegung eines Standortes zur Entsorgung von sauberen Aushubmaterials (Typ A). Eine zusätzliche Festlegung sei sodann obsolet.

Die Vorgabe zur Bereitstellung genügender Deponievolumen des Typ A ist für die Regionen im Süden des Kantons bereits heute zu erfüllen. Sie soll zudem auch über eine zukünftige Deponie Erzacher hinaus Bestand haben. An der Anforderung wird deshalb festgehalten.

195 Aushubdeponien im kantonalen Richtplan festsetzen

• Eine Privatperson beantragt, Aushubdeponien (Typ A) im kantonalen Richtplan festzusetzen. Im Jahr 2014 sei eine «Aushubdeponieschau» durchgeführt worden. Wieso sind resp. werden diese Standorte nicht im kantonalen Richtplan aufgenommen? In der Deponieschau 2023 seien mögliche Deponie Typ A Standorte erwähnt worden, es scheine jedoch, dass keiner dieser Standorte festgesetzt worden sei. Speziell im Zürcher Oberland sei das Aushubdeponievolumen knapp, eine Festsetzung könnte dem Problem entgegenwirken. Zahlreiche vorgeschlagene Aushubdeponien würden die Fläche von 5 ha und teils auch das Auffüllvo- lumen von 1 Mio. m^3 überschreiten, was eine Festsetzung im kantonalen Richtplan bedingen müsse.

Unter Pt. 5.7.3 b) des Richtplans wird darauf hingewiesen, dass Aushubdeponien in den regionalen Richtplänen festgesetzt werden. Im regionalen Richtplan Zürcher Oberland wurden folgende Aushubdeponien (Typ A) aufgenommen: Wolf in Bubikon/Hinwil und Öliweid in Dürnten.

196 Ausserkantonale Grundlagen berücksichtigen

• Ein Nachbarkanton beantragt, ausserkantonale Grundlagen zu berücksichtigen. Gemäss Art. 4 Abs. 2 VVEA arbeiten die Kantone bei der Abfallplanung zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau erfolge in der Regel durch bilateralen Austausch und durch gemeinsame Projekte der Abfallfachstellen im Cercle déchets OST und laufe insgesamt gut. Um diese Zusammenarbeit (auch gegenüber dem Bund) sichtbarer zu machen, würde es begrüsst werden, wenn wichtige ausserkantonale Grundlagenberichte (z.B. die Thurgauer Deponieplanung, gemeinsame KVA-Planung OST-CH) explizit aufgeführt würden.

Der Richtplan wird den aufgeführten Grundlagen ergänzt.

197 Korrekturantrag für Grundlage «Prüfperimeter für Bodenverschiebungen»

• Jemand beantragt, unter der Rubrik «Belastete Standorte und belastete Böden» die erste Grundlage wie folgt zu korrigieren: Prüfperimeter für Bodenverschiebungen; Fachstelle Bodenschutz (FaBo), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/boden».

Der Richtplan wird entsprechend korrigiert.